

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 3. Juni 2024

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (Gruppe Die Linke)	44	Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	76
Albani, Stephan (CDU/CSU)	157	Hauer, Matthias (CDU/CSU)	31
Al-Dailami, Ali (Gruppe BSW)	103, 104	Heck, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	49, 50
Aumer, Peter (CDU/CSU)	90, 91, 92, 93	Heilmann, Thomas (CDU/CSU)	13
Baum, Christina, Dr. (AfD)	45	Hierl, Susanne (CDU/CSU)	77, 138
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9, 73, 105, 106	Holm, Leif-Erik (AfD)	51
Beckamp, Roger (AfD)	46, 74	Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	52, 53, 54
Birkwald, Matthias W. (Gruppe Die Linke)	94, 95	Irlstorfer, Erich (CDU/CSU)	122, 123, 124, 125
Bleck, Andreas (AfD)	1, 2, 3	Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	158
Borchardt, Simone (CDU/CSU)	121	Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	88
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	117	Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	55, 56, 78, 110
Brandner, Stephan (AfD)	107	Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU)	126
Breher, Silvia (CDU/CSU)	118	Kleinwächter, Norbert (AfD)	57
Bürger, Clara (Gruppe Die Linke)	75	Knoerig, Axel (CDU/CSU)	127, 139, 140, 159, 168
Cezanne, Jörg (Gruppe Die Linke)	10, 25	Koeppen, Jens (CDU/CSU)	14, 160
Cotar, Joana (fraktionslos)	87	Komning, Enrico (AfD)	15
Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW)	11, 108	Korte, Jan (Gruppe Die Linke)	16
Donth, Michael (CDU/CSU)	137	Lange, Ulrich (CDU/CSU)	141, 142
Färber, Hermann (CDU/CSU)	113	Lenkert, Ralph (Gruppe Die Linke)	17, 18, 19, 156
Ferschl, Susanne (Gruppe Die Linke)	26, 96	Leye, Christian (Gruppe BSW)	58
Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	27, 109	Lötzsch, Gesine, Dr. (Gruppe Die Linke)	4, 5, 79, 80
Görke, Christian (Gruppe Die Linke)	12	Mattfeldt, Andreas (CDU/CSU)	114
Gottschalk, Kay (AfD)	28	Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	59, 60, 61
Gräßle, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU)	29		
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	30		
Hahn, André, Dr. (Gruppe Die Linke)	47, 48, 119, 167		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Merz, Friedrich (CDU/CSU)	81	Sichert, Martin (AfD)	69
Möhring, Cornelia (Gruppe Die Linke)	163, 164	Simon, Björn (CDU/CSU)	34, 153
Monstadt, Dietrich (CDU/CSU)	128	Springer, René (AfD)	100, 101
Naujok, Edgar (AfD)	20, 62, 82, 165	Staffler, Katrin (CDU/CSU)	132, 162
Nicolaisen, Petra (CDU/CSU)	63	Stefinger, Wolfgang, Dr. (CDU/CSU)	166
Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke)	64, 97, 129	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	35, 36, 37, 38
Perli, Victor (Gruppe Die Linke)	21, 143	Tatti, Jessica (Gruppe BSW)	133, 134, 170
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	111, 144	Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	120
Protschka, Stephan (AfD)	65	Throm, Alexander (CDU/CSU)	70
Radomski, Kerstin (CDU/CSU)	161, 169	Vogt, Oliver, Dr. (CDU/CSU)	24
Rainer, Alois (CDU/CSU)	22	Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW)	71
Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	145, 146, 147	Weiss, Maria-Lena (CDU/CSU)	135
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	66, 67, 98	Wiehle, Wolfgang (AfD)	154
Reichinnek, Heidi (Gruppe Die Linke)	99, 130	Willsch, Klaus-Peter (CDU/CSU)	84, 85, 112
Renner, Martina (Gruppe Die Linke)	68	Winkelmeier-Becker, Elisabeth (CDU/CSU)	39, 40
Riexinger, Bernd (Gruppe Die Linke)	89, 148	Wissler, Janine (Gruppe Die Linke)	41, 42, 102
Rinck, Frank (AfD)	115, 116	Witt, Uwe (fraktionslos)	72
Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)	23	Wittmann, Mechthilde (CDU/CSU)	43, 155
Rüddel, Erwin (CDU/CSU)	131, 149	Zeulner, Emmi (CDU/CSU)	136
Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU)	150	Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	6
Schmidt, Eugen (AfD)	83	Ziemiak, Paul (CDU/CSU)	7, 8, 86
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	32, 33		
Seidler, Stefan (fraktionslos)	151, 152		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes	
Bleck, Andreas (AfD)	1
Lötzsch, Gesine, Dr. (Gruppe Die Linke)	2
Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	3
Ziemiak, Paul (CDU/CSU)	4
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz	
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5
Cezanne, Jörg (Gruppe Die Linke)	5
Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW)	7
Görke, Christian (Gruppe Die Linke)	8
Heilmann, Thomas (CDU/CSU)	8
Koeppen, Jens (CDU/CSU)	9
Komning, Enrico (AfD)	9
Korte, Jan (Gruppe Die Linke)	10
Lenkert, Ralph (Gruppe Die Linke)	11, 12
Naujok, Edgar (AfD)	13
Perli, Victor (Gruppe Die Linke)	14
Rainer, Alois (CDU/CSU)	14
Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)	15
Vogt, Oliver, Dr. (CDU/CSU)	15
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Cezanne, Jörg (Gruppe Die Linke)	16
Ferschl, Susanne (Gruppe Die Linke)	16
Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	18
Gottschalk, Kay (AfD)	18
Gräßle, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU)	19
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	20
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	20
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	21
Simon, Björn (CDU/CSU)	22
Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	23, 24
Winkelmeier-Becker, Elisabeth (CDU/CSU)	25
Wissler, Janine (Gruppe Die Linke)	26, 27
Wittmann, Mechthilde (CDU/CSU)	28
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat	
Akbulut, Gökay (Gruppe Die Linke)	29
Baum, Christina, Dr. (AfD)	30
Beckamp, Roger (AfD)	31
Hahn, André, Dr. (Gruppe Die Linke)	32
Heck, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	33, 34
Holm, Leif-Erik (AfD)	35
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	36, 38
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	39, 41
Kleinwächter, Norbert (AfD)	43
Leye, Christian (Gruppe BSW)	44
Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	45, 47
Naujok, Edgar (AfD)	47
Nicolaisen, Petra (CDU/CSU)	48
Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke)	48
Protschka, Stephan (AfD)	49
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	49, 50
Renner, Martina (Gruppe Die Linke)	51
Sichert, Martin (AfD)	51
Throm, Alexander (CDU/CSU)	52
Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW)	53
Witt, Uwe (fraktionslos)	53
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	54
Beckamp, Roger (AfD)	54
Bünger, Clara (Gruppe Die Linke)	55
Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	56

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Hierl, Susanne (CDU/CSU)	57	Willsch, Klaus-Peter (CDU/CSU)	85
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	57		
Löttsch, Gesine, Dr. (Gruppe Die Linke)	58, 59	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Merz, Friedrich (CDU/CSU)	59	Färber, Hermann (CDU/CSU)	85
Naujok, Edgar (AfD)	59	Mattfeldt, Andreas (CDU/CSU)	86
Schmidt, Eugen (AfD)	60	Rinck, Frank (AfD)	87
Willsch, Klaus-Peter (CDU/CSU)	61		
Ziemiak, Paul (CDU/CSU)	62	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
		Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	88
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz		Breher, Silvia (CDU/CSU)	89
Cotar, Joana (fraktionslos)	62	Hahn, André, Dr. (Gruppe Die Linke)	89
Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	63	Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	90
Riexinger, Bernd (Gruppe Die Linke)	64		
		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales		Borchardt, Simone (CDU/CSU)	91
Aumer, Peter (CDU/CSU)	64, 65, 66	Irlstorfer, Erich (CDU/CSU)	91, 95, 96
Birkwald, Matthias W. (Gruppe Die Linke)	67, 68	Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU)	97
Ferschl, Susanne (Gruppe Die Linke)	69	Knoerig, Axel (CDU/CSU)	98
Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke)	70	Monstadt, Dietrich (CDU/CSU)	98
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	70	Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke)	99
Reichinnek, Heidi (Gruppe Die Linke)	73	Reichinnek, Heidi (Gruppe Die Linke)	99
Springer, René (AfD)	74	Rüddel, Erwin (CDU/CSU)	101
Wissler, Janine (Gruppe Die Linke)	78	Staffler, Katrin (CDU/CSU)	101
		Tatti, Jessica (Gruppe BSW)	102, 103
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		Weiss, Maria-Lena (CDU/CSU)	103
Al-Dailami, Ali (Gruppe BSW)	79	Zeulner, Emmi (CDU/CSU)	104
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	80		
Brandner, Stephan (AfD)	81	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	
Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW)	81	Donth, Michael (CDU/CSU)	106
Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	82	Hierl, Susanne (CDU/CSU)	107
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	82	Knoerig, Axel (CDU/CSU)	107, 108
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	83		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Lange, Ulrich (CDU/CSU)	108, 109	Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	118
Perli, Victor (Gruppe Die Linke)	109	Knoerig, Axel (CDU/CSU)	118
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	110	Koeppen, Jens (CDU/CSU)	119
Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	111, 112	Radomski, Kerstin (CDU/CSU)	119
Riexinger, Bernd (Gruppe Die Linke)	112	Staffler, Katrin (CDU/CSU)	120
Rüddel, Erwin (CDU/CSU)	113		
Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU)	114		
Seidler, Stefan (fraktionslos)	114		
Simon, Björn (CDU/CSU)	115		
Wiehle, Wolfgang (AfD)	115		
Wittmann, Mechthilde (CDU/CSU)	116		
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
		Möhring, Cornelia (Gruppe Die Linke)	120, 122
		Naujok, Edgar (AfD)	123
		Stefinger, Wolfgang, Dr. (CDU/CSU)	123
		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
Lenkert, Ralph (Gruppe Die Linke)	116		
		Hahn, André, Dr. (Gruppe Die Linke)	124
		Knoerig, Axel (CDU/CSU)	126
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung		Radomski, Kerstin (CDU/CSU)	126
		Tatti, Jessica (Gruppe BSW)	126
Albani, Stephan (CDU/CSU)	117		

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD) Wie hoch sind die Kosten für die Einbürgerungskampagne der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration Reem Alabali-Radovan, die anlässlich des Inkrafttretens des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts am 27. Juni 2024 starten soll?
2. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD) Über welche bzw. in welchen Medien soll die Einbürgerungskampagne beworben werden?
3. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD) In welchen Sprachen soll für die Einbürgerungskampagne geworben werden?

Antwort der Staatsministerin Reem Alabali-Radovan vom 6. Juni 2024

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sinnzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration hat den gesetzlichen Auftrag, über die Voraussetzungen der Einbürgerung zu informieren. Die Umsetzung der im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarten Einbürgerungskampagne (wörtlich: „Kampagne über die Möglichkeiten zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit“) liegt deshalb in der Zuständigkeit der Integrationsbeauftragten.

Der Start der Informationskampagne ist zum Inkrafttreten am 27. Juni 2024 geplant. Ziel der Kampagne ist es, vor allem Einbürgerungsinteressierte und potenziell Einbürgerungsberechtigte über die Voraussetzungen und die Abläufe der Einbürgerung zu informieren. Wesentlicher Bestandteil der Informationskampagne wird eine zentrale Website des Bundes sein. Daneben wird es eine Broschüre mit umfassenden Informationen zur Einbürgerung und zum Verfahren sowie eine Kurzversion als Flyer geben. Beides wird über das Publikationsportal der Bundesregierung bestellbar sein. Verschiedene Formate auf Social Media werden zielgruppengerecht zur Einbürgerung informieren und sollen Desinformationen entgegenwirken. Die Informationen werden in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden.

Einzelne Social Media Postings zum Inkrafttreten des Gesetzes sollen durch Media-Schaltung unterstützt werden. Der Start der Website soll durch Search Engine Advertising (SEA) beworben werden. Weitere Bewerbung ist nicht vorgesehen.

Nach aktuellem Stand belaufen sich die geplanten Kosten für die Einbürgerungskampagne insgesamt auf 459.278,11 Euro.

4. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(Gruppe Die Linke)
- Welche Schlussfolgerungen haben die Bundesregierung und das Humboldt-Forum aus der Tatsache gezogen, dass nach Pressemeldungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Humboldt-Forum Service GmbH von der Arbeitgeberin überwacht und gedemütigt wurden (www.tagesspiegel.de/berlin/mitarbeiter-werfen-berliner-humboldt-forum-uberwachung-vor-4251079.html), und steht die Bundesregierung mit den Verantwortlichen im Austausch, um auszuschließen, dass weiterhin Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überwacht und gedemütigt werden ?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 6. Juni 2024**

Ihre Frage bezieht sich auf Vorfälle aus dem Jahr 2021. Die Bundesregierung hat bereits damals unmittelbar nach Bekanntwerden der Vorwürfe über ihren Vertreter im Aufsichtsrat der Humboldt Forum Service GmbH (HFS) darauf hingewirkt, dass dieser ein Maßnahmenpaket beschließt. Dieses sollte insbesondere eine Verbesserung der Compliance-Organisation in der HFS zum Gegenstand haben.

Die Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss (SHF) hat als Muttergesellschaft der HFS nach ersten Sofortmaßnahmen unmittelbar mit der Umsetzung der vom Aufsichtsrat beschlossenen umfassenden Compliance-Maßnahmen begonnen, außerdem Fortbildungen im Datenschutz für alle Arbeitsbereiche bei der HFS eingeführt und führt diese Maßnahmen und Fortbildungen seitdem kontinuierlich fort. Ebenfalls 2021 begannen Mediationsangebote, die dann zur Etablierung eines Betriebsrats bei der HFS führten. Seit 2022 finden fortlaufend Schulungen der Betriebsratsmitglieder und die thematische Arbeit in Ausschüssen statt. Gemeinsam mit dem Betriebsrat werden weitere Maßnahmen umgesetzt und Dienstvereinbarungen geschlossen, um die Arbeit der HFS effizient zu organisieren und die Belastung der Mitarbeitenden der HFS weiter zu reduzieren. Hierzu steht BKM im Rahmen der Sitzungen des Aufsichtsrates der HFS mit den Verantwortlichen im Austausch.

Die Bundesregierung nimmt den Vorgang und die Entscheidung der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sehr ernst. Die SHF hat die Vorwürfe im engen Austausch mit den Betroffenen und der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit aufgeklärt. Alle Beteiligten setzten sich dafür ein, dass sich ein solcher Vorgang nicht wiederholt.

Hierzu sollen auch die zwischenzeitlich eingeführten Hinweisgeber-systeme bei SHF und HFS, mit denen auch anonym Hinweise auf Fehlverhalten gegeben werden können, einen wichtigen Beitrag leisten.

5. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(Gruppe Die Linke)
- Ist der Bundeskanzler bereit, mit Wolfgang Metzeler-Kick und den anderen Hungerstreikenden ein Gespräch über die Klimakrise zu führen, und wenn nein, warum nicht (Quelle: Berliner Zeitung 29. Mai 2024)?

Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski vom 5. Juni 2024

Dem Bundeskanzler ist der Austausch mit Bürgerinnen und Bürgern wichtig. Daher ist er an vielen Orten in ganz Deutschland im regelmäßigen Dialog mit Bürgerinnen und Bürgern, um von ihren Anliegen und Erwartungen an die Politik zu hören und ihre Fragen zu beantworten. Dies geschieht in direkten Gesprächen und bei Veranstaltungen wie dem KanzlerGESPRÄCH. Von dieser Möglichkeit machen viele hundert Bürgerinnen und Bürger Gebrauch.

Der Bundeskanzler hat bei vielen Gelegenheiten deutlich gemacht, dass der von Menschen verursachte Klimawandel die größte globale Herausforderung unserer Zeit ist. Daher arbeitet die von ihm geführte Bundesregierung intensiv daran, Deutschland 2045 zu einem der ersten klimaneutralen Industrieländer zu machen. Die Einhaltung des 1,5-Grad-Zieles des Pariser Abkommens ist und bleibt eine zentrale Richtschnur für das Handeln der Bundesregierung. Sie hat deshalb weitreichende Entscheidungen getroffen, um dieses Ziel zu erreichen.

Alle entsprechenden Entscheidungen wurden und werden im Rahmen der im Grundgesetz verankerten demokratischen Willensbildung getroffen. Körperliche Gewalt, auch die Gewalt gegen sich selbst oder die Drohung damit, ist in einer Demokratie kein legitimes Mittel zur Durchsetzung politischer Forderungen.

Den Bundeskanzler besorgt der Gesundheitszustand von Wolfgang Metzler-Kick und anderen. Er hat die Betroffenen mehrfach aufgefordert, ihre Aktion zu beenden. Ein direkter Austausch ist nicht geplant.

6. Abgeordneter **Kay-Uwe Ziegler** (AfD) Welche Förderungen (bitte nach Programm und Förderhöhe aufschlüsseln) hat der Verein Kulturpark e. V. mit seinem Festival „OSTEN“ (vgl. <https://osten-festival.de/>) zu seinen bereits durchgeführten sowie beantragten Veranstaltungen erhalten, und betreibt der Verein darüber hinaus weitere geförderte Projekte bzw. hat er welche betrieben?

Antwort der Staatsministerin Claudia Roth vom 4. Juni 2024

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden dem Verein Kulturpark e. V. mit seinem Festival „OSTEN“ in dieser Legislaturperiode folgende Bundesförderungen bewilligt:

- 240.000 Euro seitens der Kulturstiftung des Bundes für das Projekt „ORIGINAL WOLFEN“
- 3.486,49 Euro aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie Bitterfeld-Wolfen – „Stadt mit Courage leben!“ für die Maßnahme „Mundstück – Festival OSTEN“
- 76.701,80 Euro von der Bundeszentrale für politische Bildung für „VON WOLFEN LERNEN – Kickoff 2023 und Festival Osten in 2024“

Zu weiteren Förderungen liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

7. Abgeordneter
Paul Ziemiak
(CDU/CSU)
- Wie hoch sind die budgetierten Kosten für den TikTok-Kanal der Bundesregierung für die Jahre 2024 und 2025, und wie viele Stellen sind im Bundespresseamt der Betreuung und Pflege dieses TikTok-Kanals zugeordnet?

**Antwort des Staatssekretärs Steffen Hebestreit
vom 5. Juni 2024**

Die Bundesregierung hat den verfassungsrechtlichen Auftrag, die Bürgerinnen und Bürger über ihre Tätigkeit, Vorhaben und Ziele zu informieren. Um diesem Auftrag nachzukommen und verständlich und bürgernah zu informieren, nutzt sie eine große Bandbreite an Kanälen und Informationsangeboten und passt diese laufend an. Derzeit wird kein TikTok-Kanal betrieben, der als allgemeiner Kanal der Bundesregierung ausgewiesen ist. Auf Grund der vorliegenden Bezugnahme auf das Bundespresseamt wird davon ausgegangen, dass Sie sich auf den vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung betriebenen TikTok-Kanal „TeamBundeskanzler“ beziehen.

Insoweit wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 2 und 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/7867 und 20/11102 auf die Schriftliche Frage 9 des Abgeordneten Johannes Steiniger auf Bundestagsdrucksache verwiesen.

8. Abgeordneter
Paul Ziemiak
(CDU/CSU)
- Wie häufig waren bisher der Bundeskanzler und jeweils einzelne Bundesminister und Bundesministerinnen (bitte einzeln auflisten) seit Bestehen des TikTok-Kanals der Bundesregierung durch einen Beitrag auf diesem präsent?

**Antwort des Staatssekretärs Steffen Hebestreit
vom 5. Juni 2024**

Die Bundesregierung hat den verfassungsrechtlichen Auftrag, die Bürgerinnen und Bürger über ihre Tätigkeit, Vorhaben und Ziele zu informieren. Um diesem Auftrag nachzukommen und verständlich und bürgernah zu informieren, nutzt sie eine große Bandbreite an Kanälen und Informationsangeboten und passt diese laufend an. Unterschiedliche Mitglieder der Bundesregierung nutzen TikTok-Kanäle. Derzeit wird allerdings kein TikTok-Kanal betrieben, der als allgemeiner Kanal der Bundesregierung ausgewiesen ist. Bei den erfragten Angaben handelt es sich um frei verfügbare öffentliche Informationen, die auch ohne Registrierung auf der Plattform TikTok und ohne Nutzung der App über alle Browser eingesehen werden können.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

9. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann genau und an welche Firma (bitte Produkt, Empfänger, Land und Höhe der Kosten angeben) wurde die einzige Ausfuhrgenehmigung seit 2015 für Intrusions-Software von der Bundesregierung erteilt (Anschlussfrage an die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 20/11102)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 4. Juni 2024**

Die Genehmigung betraf das Endbestimmungsland Vereinigte Arabische Emirate. Zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen können keine darüber hinausgehenden Angaben gemacht werden.

10. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(Gruppe Die Linke)
- Wie hat sich laut Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Beschäftigten in der Produktion von Windkraftanlagen in Deutschland in den vergangenen Jahren bis heute entwickelt (bitte pro Jahr, ab dem Jahr 2000, wenn möglich, bis zum ersten Quartal 2024 bzw. April 2024, angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 7. Juni 2024**

Im November 2023 waren nach Angaben der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit insgesamt rund 36.000 Personen sozialversicherungspflichtig in Betrieben beschäftigt, deren Haupttätigkeit die Herstellung von Verbrennungsmotoren und Turbinen (Wirtschaftszweig 28110 der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008, welcher die „Herstellung von Windturbinen“ umfasst) ist. Im Vergleich zu 2007 ist die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten leicht gesunken (-524 Personen bzw. -1,4 Prozent).

Weitere Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Wirtschaftszweig 28.11.0 – Herstellung von Verbrennungsmotoren und Turbinen der WZ 2008¹⁾

Deutschland (Arbeitsort)

Zeitreihe

Stichtag	Insgesamt	darunter WZ
		28110 Herstellung von Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge)
	1	2
30. Juni 2007	27.050.451	36.297
30. Juni 2008	27.695.398	36.907
30. Juni 2009	27.603.281	36.186
30. Juni 2010	27.966.601	41.255
30. Juni 2011	28.643.583	42.525
30. Juni 2012	29.280.034	44.588
30. Juni 2013	29.615.680	42.969
30. Juni 2014	30.174.505	42.717
30. Juni 2015	30.771.297	44.260
30. Juni 2016	31.443.318	42.433
30. Juni 2017	32.164.973	42.097
30. Juni 2018	32.870.228	42.132
30. Juni 2019	33.407.262	42.119
30. Juni 2020	33.322.952	33.623
30. Juni 2021	33.802.173	37.092
30. Juni 2022	34.445.087	35.638
30. Juni 2023	34.709.056	35.773
30. November 2023	35.125.931	36.072

1) Für die Jahre vor 2007 war eine Auswertung nach WZ-2003 aus Vergleichbarkeitsgründen mit den Daten ab 2007 nach der WZ-2008 nicht möglich. Daten wurden bis zum aktuellen Rand (November 2023) aufbereitet.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

11. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(Gruppe BSW)
- In Höhe welchen Gesamtwertes wurden im April und Mai 2024 bis zum aktuellen Stichtag der Beantwortung der Frage Einzelgenehmigungen für den Export von Rüstungsgütern für Israel erteilt (bitte neben dem Gesamtwert auch die jeweiligen Werte für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter pro Monat auflisten; sofern eine endgültige Auswertung für den Zeitraum noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben), und wird die Bundesregierung der Aufforderung des Berliner Verwaltungsgerichts im Zuge von einem der Eilanträge auf Stopp der Waffenlieferungen an Israel, „dass bis zu einer Entscheidung über den Eilantrag keine unter das KrWaffKontrG (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) fallenden Waffenlieferungen nach Israel genehmigt werden“, Folge leisten (www.lto.de/recht/hintergruen/de/h/waffen-israel-gaza-krieg-waffenexporte-lieferung-vg-berlin/)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 6. Juni 2024**

Bei den Angaben für den fragegegenständlichen Zeitraum handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

Im fragegegenständlichen Zeitraum wurden Einzelgenehmigungen für die endgültige Ausfuhr von Rüstungsgütern nach Israel im Gesamtwert von 33.146 Euro (Stichtag: 31. Mai 2024) erteilt. Hiervon entfällt der gesamte Wert auf sonstige Rüstungsgüter. Dieser Wert verteilt sich wie folgt:

Im April wurden Einzelgenehmigungen für die endgültige Ausfuhr von sonstigen Rüstungsgütern nach Israel im Gesamtwert von 32.959 Euro erteilt. Im Mai wurden Einzelgenehmigungen für die endgültige Ausfuhr von sonstigen Rüstungsgütern nach Israel im Gesamtwert von 187 Euro erteilt.

Zu laufenden Gerichtsverfahren und hypothetischen Fragestellungen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen nach den rechtlichen und politischen Vorgaben. Dabei berücksichtigt die Bundesregierung die Einhaltung des humanitären Völkerrechts. Das gilt auch für Rüstungsexporte nach Israel.

12. Abgeordneter
Christian Görke
(Gruppe Die Linke)
- Lag oder liegt der Bundesregierung oder dem nach § 17 des Energiesicherungsgesetzes unter Treuhand der Bundesnetzagentur stehenden Unternehmen Rosneft Deutschland GmbH, das Mehrheitseigner an der PCK Raffinerie GmbH ist, ein Angebot von kasachischer Seite vor, die Öllieferungen an die PCK Raffinerie in Schwedt deutlich zu erhöhen, und wenn ja, wird dieses Angebot angenommen (www.rbb24.de/wirtschaft/beitrag/2024/05/pck-schwedt-bundeswirtschaftsministerium-kritik-goerke-versorgung-arbeitsplaetze.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 5. Juni 2024**

Zu dem Stand laufender Vertragsverhandlungen des nach § 17 des Energiesicherungsgesetzes unter Treuhand der Bundesnetzagentur stehenden Unternehmens Rosneft Deutschland GmbH mit kasachischen Vertragspartnern über Öllieferungen kann die Bundesregierung keine Angaben machen. Damit würden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens sowie Dritter verletzt.

Die Bundesregierung unterstützt jedoch die vom Präsidenten Kasachstans in Aussicht gestellte maßgebliche Ausweitung der Liefermengen ausdrücklich.

13. Abgeordneter
Thomas Heilmann
(CDU/CSU)
- Wie verhält sich die Bundesregierung zu der Kritik der Branche, dass die beabsichtigte Lenkungswirkung im Bereich der Abfälle verfehlt wird (vgl. www.eew-energyfromwaste.com/de/unternehmen/political-affairs/behg/), und beabsichtigt die Bundesregierung, ein spezielles Instrument zur rechtssicheren Weitergabe der Kosten für die fossilen CO₂-Anteile im Abfall an die Kommunen bzw. sonstige Inverkehrbringer im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) zu schaffen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 5. Juni 2024**

Die Kritik von Unternehmen der Abfallverbrennungswirtschaft wegen der vermeintlich fehlenden Lenkungswirkung der CO₂-Bepreisung ist nicht neu. Diese Kritik basiert jedoch auf der Annahme, dass nur solche Emittenten in ein Emissionshandelssystem einbezogen werden, die individuell und unmittelbar über CO₂-mindernde Handlungsalternativen verfügen. Richtig ist vielmehr, dass in einem Emissionshandelssystem grundsätzlich sämtliche vom Anwendungsbereich dieses Emissionshandelssystems umfassten Emittenten der CO₂-Bepreisung unterliegen und entsprechend ihrer Handlungsmöglichkeiten emissionsmindernde Maßnahmen durchführen oder stattdessen Zertifikate erwerben. Der Anwendungsbereich des BEHG umfasst im Interesse der Erreichung der deutschen Minderungsziele nach der EU-Klimaschutzverordnung sämtliche

Emissionen aus Brennstoffen, soweit diese Emissionen nicht vom EU-Emissionshandel erfasst sind, und bezieht damit auch die Abfallverbrennungswirtschaft ein. Die dem BEHG zugrunde liegende Zielsetzung einer sukzessiven Veränderung des Umgangs mit fossilen Brennstoffen durch die CO₂-Bepreisung gilt auch im Bereich der thermischen Abfallverwertung: Mit zunehmend steigender CO₂-Preislast auf Emissionen aus der Abfallverbrennung kann die nationale CO₂-Bepreisung auch in diesem Wirtschaftsbereich eine Lenkungswirkung beispielsweise hin zu einem verstärkten Recycling anstelle der thermischen Verwertung entfalten.

Eine gesetzliche Regelung im BEHG zur Kostentragungspflicht ist derzeit nicht beabsichtigt, da das BEHG keinen privatrechtsgestaltenden Charakter hat und kein Rechtfertigungsgrund für eine entsprechende Einschränkung der Vertragsfreiheit ersichtlich ist.

14. Abgeordneter
Jens Koeppen
(CDU/CSU)
- Wie soll die Aussage vom Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck, dass er mit dem Heizungsgesetz zu weit gegangen sei, verstanden werden („Die Welt“: „Bürger als Versuchskaninchen“ – Habecks entlarvende Heizungs-Selbstkritik“), und welche konkreten Maßnahmen für die Gesetzgebung im Energie- und Klimabereich leitet die Bundesregierung aus dieser Selbsterkenntnis ab?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 3. Juni 2024**

Der Bundesminister Dr. Robert Habeck hat wiederholt deutlich gemacht, dass bei Klimaschutzmaßnahmen stets über das richtige Maß und das richtige Tempo debattiert werden muss, um als Gesellschaft die richtige Balance für solche Maßnahmen zur wirksamen Treibhausgasminde rung zu finden – insbesondere dann, wenn sie den Alltag der Bürgerinnen und Bürger direkt betreffen. Das hat die Debatte um das Gebäudeenergiegesetz deutlich gezeigt. Der Minister hat den Kritikerinnen und Kritikern dieses Gesetzes zugehört, Kompromisse vorgeschlagen und er hat mit dem jetzt geltenden Gebäudeenergiegesetz unter anderem diesen Bedenken Rechnung getragen. Dieses Politik- und Amtsverständnis gilt auch bei allen anderen laufenden und zukünftigen Gesetzgebungsvorhaben: Zuhören, Kritik ernstnehmen, Kompromisse und Lösungen finden und das politische Handeln immer wieder aufs Neue und auch im öffentlichen Dialog überprüfen.

15. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)
- Haben chinesische Unternehmen nach Kenntnis der Bundesregierung bisher in Deutschland Windräder gebaut oder Aufträge erhalten, in Zukunft Windräder zu bauen, und wenn ja, um wie viele handelt es sich jeweils, und in welchen Bundesländern stehen sie (oder werden sie stehen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 6. Juni 2024**

Der Bundesregierung liegen dazu keine Informationen vor.

16. Abgeordneter **Jan Korte**
(Gruppe Die Linke) Wie viele Anträge auf Exportgenehmigung in den Iran wurden im Jahr 2023 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gestellt, und wie viele davon genehmigt (bitte nach Zahl und Volumen der beantragten Ausfuhren, genehmigter Zahl und genehmigtem Volumen aufschlüsseln sowie die Antragsteller der 20 vom Handelsvolumen her größten genehmigten Anträge nennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 6. Juni 2024**

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat 182 Ausfuhrgenehmigungen für im Jahr 2023 beantragte Ausfuhren nach Iran mit einem akkumuliertem Gesamtvolumen von 27.593.680 Euro erteilt. Davon entfielen 178 Genehmigungen im Gesamtwert von 27.383.369 Euro auf Güter, die zur Ausfuhr einer Genehmigung nach den Iran-Embargo-Verordnungen erfordern, aber in andere Länder genehmigungsfrei ausgeführt werden können. Die restlichen vier Ausfuhrgenehmigungen im Gesamtwert von 210.311 Euro betrafen nach gründlicher Einzelfallprüfung Dual-Use-Güter nach der EU-Dual-Use-Verordnung. Genehmigungen für Ausfuhren von Rüstungsgütern wurden nicht erteilt. Es handelt sich hierbei um vorläufige Zahlen, die sich durch Nachbesserungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

Auskünfte zu beantragten Ausfuhrgenehmigungen unterfallen dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung, daher erteilt die Bundesregierung hierzu keine Auskünfte. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 21. Oktober 2014 – 2 BvE 5/11 – BVerfGE 137, 185 entschieden, dass das parlamentarische Fragerecht derart eingeschränkt ist, dass nur Auskunft über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen und Eckdaten von genehmigten Ausfuhrvorhaben zu erteilen ist. Mithin besteht keine Pflicht, weitergehende Auskünfte zu laufenden Antragsverfahren zu erteilen. Diese unterfallen danach dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung, der auch in Abwägung mit dem parlamentarischen Fragerecht zu schützen ist. Auskünfte zu einzelnen Antragsstellern unterfallen zudem dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

17. Abgeordneter **Ralph Lenkert**
(Gruppe Die Linke)
- Auf welche Daten bzw. Methodiken zur Einschätzung der Wirksamkeit von Einzelmaßnahmen zur Energieeffizienz beruft sich die Bundesregierung in den Fortschrittsberichten bzw. Aktualisierungen zur Umsetzung des Nationalen Energie- und Klimaplan (NECP) (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/necp.html), und Studien von welchen Institutionen werden hierfür ggf. herangezogen (bitte alle verwendeten Studien auflisten und ggf. Fundstelle der Veröffentlichung angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 7. Juni 2024**

Die Methodik der Wirkungsabschätzungen basiert auf den Vorgaben von Annex V der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) in der jeweils geltenden Fassung sowie ergänzend auf der „Empfehlung der Kommission zur Umsetzung der Energieeinsparverpflichtungen nach der Energieeffizienzrichtlinie“ in der jeweils neuesten Fassung sowie dem „Methodikleitfaden für Evaluationen von Energieeffizienzmaßnahmen des BMWi“ von 2020.

Zum Fortschrittsbericht zum deutschen Nationalen Energie- und Klimaplan (NECP-Fortschrittsbericht):

Mit der Abschätzung der Maßnahmenwirkung im NECP-Fortschrittsbericht wurde ein Gutachterkonsortium beauftragt. Der NECP-Fortschrittsbericht basiert auf den aktuellen Evaluationsergebnissen. Sofern die Evaluationsergebnisse zu einzelnen Maßnahmen zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht vorlagen, wurden Abschätzungen auf Basis vergangener Evaluationsergebnisse und – im Falle von Fördermaßnahmen – aktueller Förderstatistiken vorgenommen. Diese Abschätzungen werden, sobald aktuellere Daten verfügbar sind, in zukünftigen Fortschrittsberichten aktualisiert.

Folgende Quellen lagen zum Zeitpunkt der Berichterstattung (31. März 2023) vor und wurden zusätzlich herangezogen:

- Stromsparcheck
 - Abschätzungen auf Basis von Öko-Institut et al. (2021): Evaluierung der Nationalen Klimaschutzinitiative (www.klimaschutz.de/de/ueber-die-initiative/zahlen-und-fakten)
- Energieberatungen
 - Abschätzungen auf Basis der Evaluierungen der verschiedenen Beratungsprogramme: PWC (2019): Evaluierung der „Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan)“ (www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ebw_evaluierungsbericht_kurzfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=2), PWC (2018): Evaluierung der Förderprogramme „Energieberatung im Mittelstand“ (siehe www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesamt/evaluation_ebm.html) und „Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen“, PWC (2017): Evaluation der Energieeinsparberatung und der Energie-Checks der Verbraucherzentralen (www.baf

a.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesamt/evaluation_energiesp
arberatung_energiechecks.html)

- Heizungslabel
 - Abschätzung auf Basis von izt und Öko-Institut (2020): Endbericht: Evaluation der Maßnahme „Nationales Effizienzlabel für Heizungsanlagen“ (www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/he_evaluation.html)
- Bahnfahren billiger machen
 - DB AG Daten und Fakten 2021 (https://ir.deutschebahn.com/fileadmin/Deutsch/2021/Berichte/DB21_DuF_d_web_01.pdf)
- Beschleunigte Umsetzung der Maßnahmen aus dem Energieaudit und Energiemanagementsysteme
 - Hochrechnungen auf Basis von IREES/adelphi (2018): „Analyse der Entwicklung des Marktes und Zielerreichungskontrolle für gesetzlich verpflichtende Energieaudits“. (www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ea_evaluierungsbericht.pdf)

Zum Nationalen Energie- und Klimaplan, inklusive seiner Aktualisierung:

Die Daten und Methodik, die für die Ex-ante-Wirkungsabschätzung der jeweiligen Maßnahmen im deutschen NECP genutzt wurden, wurden im NECP (https://energy.ec.europa.eu/system/files/2020-06/de_final_necp_main_de_0.pdf) auf den Seiten 224 bis 254 dargestellt. Die Aktualisierung des NECP ist noch in Erarbeitung, sodass hierzu zum aktuellen Zeitpunkt keine weiteren Aussagen getroffen werden können.

18. Abgeordneter **Ralph Lenkert** (Gruppe Die Linke) Wann setzt die Bundesregierung die EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie um, und was sind die Gründe für die bisher fehlende Umsetzung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 6. Juni 2024

Die Bundesregierung plant eine Umsetzung der aktuellen Reform der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie unter Berücksichtigung der Umsetzungsfristen der jeweiligen Regelungen. Die Trilog-Einigung wurde am 22. Mai 2024 im Rat angenommen. Die Reform wird 20 Tage nach Veröffentlichung im „Official Journal of the European Union“ in Kraft treten. Die Umsetzungsfristen betragen je nach Regelung zwischen sechs Monate und zwei Jahre ab Inkrafttreten der novellierten Richtlinie.

19. Abgeordneter **Ralph Lenkert** (Gruppe Die Linke) Welche regionale Verteilung der nach Kraftwerksstrategie geplanten 10 Gigawatt (GW) Reservekraft ist aus Sicht der Bundesregierung notwendig (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 6. Juni 2024**

Die Bundesregierung prüft derzeit eine regionale Steuerung über die Einführung einer Südquote mit dem Ziel, dass neue Kraftwerkskapazitäten vorrangig, aber nicht ausschließlich, im netztechnischen Süden Deutschlands gebaut werden. Eine genaue Aufschlüsselung nach Bundesländern ist derzeit noch nicht möglich.

20. Abgeordneter
Edgar Naujok
(AfD)
- Hat die Bundesregierung die Verlautbarung des ifo-Instituts vom 21. Mai 2024 zur Kenntnis genommen, dass laut einer Konjunkturumfrage die Industrie in Deutschland seit den letzten zwei Jahren ihre Wettbewerbsfähigkeit im europäischen und internationalen Vergleich erheblich gefährdet sieht (www.ifo.de/fakten/2024-05-21/industrie-deutschland-sieht-ihre-wettbewerbsfaehigkeit-gefaehrdet), und wenn ja, welche Rückschlüsse zieht sie hieraus, und sieht sie Handlungsbedarf zum Schutz der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie, und wenn ja, wie will sie diesen umsetzen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 31. Mai 2024**

Die Bundesregierung hat die in Ihrer Frage genannte Verlautbarung des ifo-Instituts vom 21. Mai 2024 zur Kenntnis genommen.

Die am 24. Oktober 2023 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz vorgelegte Industriestrategie betont die Bedeutung der Industrie für Deutschland, gibt eine umfassende und strategische Begründung der Industriepolitik der Bundesregierung in zentralen Handlungsfeldern und identifiziert zusätzliche Handlungsbedarfe.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat mit der Industriestrategie zuletzt deutlich gemacht: Wir wollen Deutschland als starken Industriestandort in seiner ganzen Vielfalt erhalten: vom Weltkonzern über die mittelständischen Hidden Champions bis zum Kleinbetrieb. Der Erhalt des deutschen Industriestandorts ist ein wesentlicher Beitrag dazu, die industrielle Basis in Europa insgesamt zu sichern – Industriepolitik in der Zeitenwende ist notwendigerweise immer europäisch ausgerichtet. Die Bundesregierung setzt sich dabei auf allen Ebenen für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie ein, zuletzt z. B. bei den Verhandlungen der Ratsschlussfolgerungen zur künftigen europäischen Industriepolitik, die beim Wettbewerbsfähigkeitsrat am 24. Mai 2024 angenommen wurden.

21. Abgeordneter
Victor Perli
(Gruppe Die Linke)
- Welche laufenden Vereinbarungen gibt es zwischen dem Bund und der Meyer Werft GmbH & Co. KG, und gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung zu aktuell zugesagten Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand für die Meyer Werft – von denen es laut Medien für den Bund zumindest eine geben soll (s. www.oz-online.de/artikel/1472537/Meyer-Werft-Arbeiter-schreiben-Brandbrief-an-die-Politik) – auch Anforderungen wie den Standorterhalt und die Sicherung der Arbeitsplätze?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 3. Juni 2024**

Im Juni 2023 gewährte der Bund dem Land Niedersachsen eine anteilige Rückbürgschaft für einen Garantierahmen, den das Land für die Meyer Werft stellt. Gemäß den der Bundesregierung bekannten Auflagen der Landesbürgschaft würde eine Stilllegung wesentlicher Betriebsteile oder des gesamten Betriebs der Zustimmung des Landes bedürfen.

Die Meyer Werft ist Zuwendungsempfängerin im Rahmen von Förderprogrammen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Die Meyer Werft hat seit 2019 nach den regulären Förderbedingungen Bewilligungen von rund 47 Mio. Euro an Bundesmitteln sowie rund 23,5 Mio. Euro an Landesmitteln aus dem (kofinanzierten) Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ erhalten.

Weiterhin erhielt die Meyer Werft Zuwendungen aus dem Maritimen Forschungsprogramm im Umfang von rund 3,6 Mio. Euro seit 2019.

Im Rahmen der Exportförderung wurden auf Anzahlungen, die die Meyer Werft für im Bau befindliche, zu exportierende Schiffe erhalten hat, über den Mandatar des Bundes (Euler Hermes) nach den üblichen Bedingungen Absicherungen von Bankavalen für Anzahlungen (Avalgarantien) in Höhe von derzeit 197,9 Mio. Euro zuzüglich Zinsen übernommen.

22. Abgeordneter
Alois Rainer
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, die technischen Anforderungen an die Errichtung von Gleichstrom-Ladesäulen gemäß § 3 Absatz 3 der Ladesäulenverordnung (LSV) zu ändern, die die Ausstattung mit dem japanischen Ladestandard CHAdeMO nach meiner Kenntnis stark reglementiert und dadurch öffentliche Ladepunkte diese Technologie den zahlreichen und darauf angewiesenen Fahrzeugen immer seltener zur Verfügung stellen, und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 31. Mai 2024**

Am 22. September 2023 wurde die Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU (Alternative Fuels Infrastructure Regulation, AFIR) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie gilt seit dem 13. April 2024 unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten.

Aufgrund des Anwendungsvorrangs des EU-Rechts wird die LSV mit Inkrafttreten der AFIR in den von ihr erfassten Bereichen automatisch unanwendbar. Dies betrifft auch § 3 Absatz 3 LSV, dessen Regelungsbereich seit dem 13. April 2024 gemäß Artikel 21 Absatz 1 AFIR abschließend durch den Anhang II der AFIR bestimmt wird. Danach sind Gleichstrom-Schnellladepunkte für Elektrofahrzeuge aus Gründen der Interoperabilität mindestens mit Combo-2-Kupplungen des „Combined Charging System“ nach EN 62196-3:2014 auszurüsten.

Die Bundesregierung wird die LSV an die Vorgaben der AFIR anpassen. Bezogen auf § 3 Absatz 3 LSV bedeutet dies, dass diese Regelung ersatzlos gestrichen wird. Das Gesetzgebungsverfahren wurde bereits eingeleitet. Mit dem Inkrafttreten der novellierten LSV ist im Herbst zu rechnen.

23. Abgeordneter **Dr. Rainer Rothfuß** (AfD) Musste die Bundesregierung seit 2019 wegen neuer Bestimmungen der EU, beispielsweise der EU-Gasrichtlinie oder anderer EU-Vorgaben, auch dezidierte Hoheitsrechte zu den Pipelines „Nord Stream 1“ und „Nord Stream 2“ von Deutschland an die EU bzw. die EU-Kommission übertragen (www.sueddeutsche.de/wirtschaft/nord-stream-2-fertigstellung-news-1.5430934), und falls ja, welche Hoheitsrechte bezüglich der Pipelines wurden genau an die EU übertragen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 6. Juni 2024**

Die Bundesregierung war zu keinem Zeitpunkt Eigentümerin einer der Pipelines und hat und konnte somit keine Hoheitsrechte zu diesen von Deutschland an die EU bzw. die EU-Kommission übertragen. Sofern die Vorschriften der Richtlinie (EU) 2019/692 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt gemeint sind, ergeben sich auch hieraus keine Anforderungen zur Übertragung von Hoheitsrechten.

24. Abgeordneter **Dr. Oliver Vogt** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung, Biogas- und/oder Biomethananlagen in die Kraftwerksstrategie der Bundesregierung aufzunehmen, und wenn ja, in welcher Form, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 7. Juni 2024**

Die Kraftwerksstrategie beinhaltet als Kernelemente die neuen Förderinstrumente zu Wasserstoff-ready-Kapazitäten. Im erweiterten Sinne werden auch die Kapazitäten aus den bestehenden Förderinstrumenten, wie dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz genannt. Biogas- und Biomethananlagen werden über das EEG seit Jahrzehnten gefördert und sind über das dort geregelte Ausbauziel von 8,4 Gigawatt installierter Biomasseleistung im Jahr 2030 verankert. Zur Erreichung des Ziels enthält das EEG jährliche Ausschreibungsmengen für Biomasse und Biomethan, welche bis in das Jahr 2028 bereits gesetzlich festgelegt sind. Über das EEG wird auch eine Flexibilisierung der Biogas- und Biomethananlagen angestrebt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Finanzen**

25. Abgeordneter **Jörg Cezanne**
(Gruppe Die Linke) Wann kommt das Klimageld, und welche Hindernisse sieht die Bundesregierung, die eine geplante Auszahlung derzeit weiter verzögern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 4. Juni 2024**

Zur Beantwortung wird auf die am 25. April 2024 erfolgte Antwort auf die Schriftliche Frage 23 des Abgeordneten Dr. Stefan Nacke auf Bundestagsdrucksache 20/11198 verwiesen.

26. Abgeordnete **Susanne Ferschl**
(Gruppe Die Linke) Wie ist das Verhältnis zwischen den vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages in den Jahren 2021, 2022, 2023 sowie 2024 für die Bundesfinanzverwaltung jeweils insgesamt ermächtigten Stellen (Soll-Stellen in Vollzeitäquivalenten) und den nicht besetzten Stellen (Ist-Stellen in Vollzeitäquivalenten) (bitte pro Jahr bzw. für das laufende Jahr die aktuellsten verfügbaren Daten – möglichst zum Stichtag 15. Mai 2024 – ausweisen), und welche übergeordneten Gründe bzw. Ursachen sind der Bundesregierung bekannt, warum die genehmigten Stellen nicht besetzt wurden bzw. besetzt werden konnten (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 5. Juni 2024**

Die für den unmittelbaren Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (Einzelplan 08) in den Haushalten 2021 bis 2024 ausgebrachten Planstellen und Stellen (im Weiteren: Stellen) und die nicht besetzten Stellen zum Stand 31. Dezember des jeweiligen Jahres bzw. Mai 2024 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Für das Bundesministerium der Finanzen sind die nicht besetzten Stellen im Jahr 2024 zum Stand 15. Mai, für die übrigen Einrichtungen zum Stand 1. Mai 2024 angegeben.

Die gemäß haushaltsgesetzlicher Stelleneinsparung in den Jahren 2022 und 2023 weggefallenen Stellen sind in den Angaben bereits berücksichtigt.

Kapitel	2021		2022		2023		2024	
	Ausgebrachte Stellen	Nicht besetzte Stellen	Ausgebrachte Stellen	Nicht besetzte Stellen	Ausgebrachte Stellen	Nicht besetzte Stellen	Ausgebrachte Stellen	Nicht besetzte Stellen
Bundesministerium der Finanzen (Kapitel 0812)	2.101,5	136,7	2.131,5	169,1	2.148,5	155,4	2.150,5	127,0
Zollverwaltung (Kapitel 0813)	41.716,2	2.517,4	43.057,9	3.092,7	44.017,1	3.394,5	44.932,1	4.863,5
Bundeszentralamt für Steuern (Kapitel 0815)	2.256,0	348,0	2.266,5	302,4	2.234,5	224,5	2.233,5	244,7
Informationstechnikzentrum Bund (Kapitel 0816)	3.676,2	334,5	3.748,2	252,9	3.966,6	265,1	3.976,3	203,9

Aufgrund der Personalfuktuation ist regelmäßig ein Anteil an Stellen unbesetzt. Neben den planbaren Altersabgängen kommt es auch zu vorzeitigen bzw. temporären Abgängen aus persönlichen Gründen (z. B. temporär wegen Elternzeit). Die Vakanzen werden in der Zollverwaltung und Bundeszentralamt für Steuern überwiegend mit eigenen Nachwuchskräften nach Abschluss der Laufbahnausbildung (i. d. R. Sommer jeden Jahres) besetzt.

Die Einstellungs- und Ausbildungszahlen in der Zollverwaltung für Nachwuchskräfte im mittleren und gehobenen Dienst wurden in den letzten Jahren deutlich erhöht, um die Erledigung der gestiegenen Aufgaben der Zollverwaltung sicherzustellen. Dies wirkt sich aufgrund der Ausbildungszeiträume von zwei bzw. drei Jahren erst zeitversetzt aus. Zum 1. August 2024 werden voraussichtlich rund 2.200 Stellen durch die Übernahme von Nachwuchskräften besetzt.

Darüber hinaus wird auch bedarfsgerecht extern ausgeschrieben und – soweit qualifizierte Bewerbungen vorliegen – zeitnah besetzt. Hier führt die gesamtgesellschaftliche Entwicklung wie Fachkräftemangel und demografischer Wandel zu einem Arbeitnehmermarkt, bei dem die Bundesfinanzverwaltung in Konkurrenz zu anderen Unternehmen der freien Wirtschaft sowie anderen Behörden steht.

27. Abgeordneter
Ingo Gädechens
(CDU/CSU)
- Wird das Bundesministerium der Finanzen im Rahmen seiner Ressortverantwortung für den Bundeshaushalt und insbesondere auch für die Inhousegesellschaften des Bundes der seitens des Bundesministeriums der Verteidigung zur Realisierung vorgesehenen Variante zur Fortführung des Betriebs des Gefechtsübungszentrums des Heeres als Inhousegesellschaft vor dem Hintergrund zustimmen, dass es sich bei dieser Variante nur um die zweitwirtschaftlichste Lösung handelt und eine Umsetzung dieser Lösung damit der Bundesrepublik Deutschland einen signifikanten wirtschaftlichen Schaden zufügen würde (vgl. www.spiegel.de/politik/deutschland/bundeswehr-fuerchtet-den-uebungs-notfall-streit-um-gefechtszentrum-a-e4c4a4c9-5171-43d0-9de0-c4549e97857e), und welche konkreten Sachverhalte meinte die Bundesregierung mit der Äußerung, dass der zu diesem Sachverhalt dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vorgelegte Bericht „zeitnah behandelt werden soll“ (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 14, Plenarprotokoll 20/162)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 7. Juni 2024

Zu Teilfrage 1:

Der Bundesminister der Verteidigung leitet innerhalb der vom Bundeskanzler bestimmten Richtlinien der Politik den ihm übertragenen Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung. Dies beinhaltet grundsätzlich auch Organisations- und Haushaltsfragen.

Zu Teilfrage 2 hat das Bundesministerium der Verteidigung beigetragen:

Über die Tagesordnung des Haushaltsausschusses entscheidet dieser selbst. Eine mündliche Unterrichtung zum Sachstand der Ausplanung einer Folgelösung zur Sicherstellung des unterbrechungsfreien Übungsbetriebs des Gefechtsübungszentrums des Heeres nach dem Auslaufen des derzeitigen Betreibervertrages hat auf Abgeordneten Antrag in der 81. Sitzung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zum Einzelplan 14 am 5. Juni 2024 als TOP 21 stattgefunden.

28. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Einfluss auf die Commerzbank genommen, damit diese die Europawahl bewirbt (www.instagram.com/commerzbank/reel/C7dvWXvP-Bt/), und wenn ja, inwieweit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 7. Juni 2024

Der Bund achtet die Zuständigkeiten der Organe der Commerzbank AG und nimmt auf die geschäftspolitischen Entscheidungen der Bank keinen

Einfluss; dies gilt auch für Äußerungen der Bank betreffend die Teilnahme an der Europawahl.

29. Abgeordnete
**Dr. Ingeborg
Gräßle**
(CDU/CSU)
- Haben die Bundesregierung bzw. die ihr nachgeordneten Behörden seit Amtsantritt der aktuellen Bundesregierung Verträge mit der Beratungsfirma McKinsey & Company bzw. hundertprozentigen Tochterfirmen (z. B. Orphoz GmbH&Co.KG) abgeschlossen bzw. andere Beauftragungen vorgenommen, und wenn ja, wie viele (bitte nach Ressorts aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 5. Juni 2024

Mit Blick auf das genannte Unternehmen und im Sinne einer möglichst einheitlichen Antwort durch die Bundesregierung wird Ihre Frage so verstanden, dass Sie sich nach der Anzahl der Verträge für „externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen“ mit der Beratungsfirma McKinsey & Company bzw. hundertprozentigen Tochterfirmen im Sinne der Definition des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Ausschussdrucksache 19(8)8703) erkundigen. Unter dieser Prämisse fand die erforderliche Ressortabfrage statt.

Der Bundesregierung liegen im Übrigen keine vollständigen Erkenntnisse über die hundertprozentigen Tochterfirmen von McKinsey & Company vor. In der Antwort sind auch Verträge mit „hundertprozentigen Tochterfirmen von McKinsey & Company“ jenseits von „Orphoz GmbH&Co.KG“ enthalten, soweit dem Auftraggeber diese gesellschaftsrechtliche Beziehung bekannt ist.

Die folgenden Angaben entsprechen den mit zumutbarem Aufwand in der vorgegebenen Frist ermittelbaren Informationen. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht, siehe Urteil vom 7. November 2017, 2 BvE 2/11, Rz. 249. Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann.

Die nachfolgende Übersicht enthält die erbetenen Angaben, die in der Kürze der Bearbeitungsfrist ermittelt werden konnten.

Ressort	Anzahl der Verträge/ Beauftragungen
BMI	75
BMJ	2
BMF	6
BMWK	1
BMAS	7
BMDV	2
Summe	93

30. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Wer haftet aus Sicht der Bundesregierung nach der Neuregelung des Vorsteuerabzugs im Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes für durch Ist-Besteuerer ausgeführte Leistungen (Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2024, Artikel 22) bei zu unrecht abgezogener Vorsteuer, wenn der leistende Ist-Besteuerer die Angabe „Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten § 20 UstG“ auf der Rechnung nicht angegeben hat und der Leistungsempfänger die Vorsteuer unberechtigt gezogen hat, und falls die Haftung beim Leistungsempfänger liegt, wie beabsichtigt die Bundesregierung für Rechtssicherheit zu sorgen, wenn der Leistungsempfänger nicht überprüfen kann, ob die Angabe vergessen wurde oder berechtigterweise nicht erfolgte?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 5. Juni 2024**

Materiell-rechtlich wird nach der Neureglung ein Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Ist-Versteuerers nur möglich sein, soweit eine Zahlung auf diese Rechnung geleistet worden ist. Die für die Bestimmung des zutreffenden Zeitpunkts des Vorsteuerabzuges notwendige Information erhält der Leistungsempfänger zukünftig prinzipiell über die neue Rechnungspflichtangabe nach § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6a des Umsatzsteuergesetzes. Hierdurch wird auch der von Ihnen in Ihrer Schriftlichen Frage 28 auf Bundestagsdrucksache 20/11038 gesehenen erheblichen Gefahr von Umsatzsteuerausfällen begegnet.

Die Bundesregierung ist sich der in der Frage beschriebenen Problematik bewusst. Daher hat das Bundesministerium der Finanzen bereits im Vorfeld mit den obersten Finanzbehörden der Länder über die Möglichkeit einer Nichtbeanstandungsregelung für gutgläubige Rechnungsempfänger beraten und im Ergebnis eine solche befürwortet.

31. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Wurde die vom Bundesminister der Finanzen Christian Lindner in Auftrag gegebene „generelle Prüfung der Verhaltensregelungen für Beamtinnen und Beamte“ (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 40 auf Bundestagsdrucksache 20/9902) in Bezug auf die Nebentätigkeiten von Ministerialbeamten mittlerweile abgeschlossen, und falls ja, welche Anpassungen der Verhaltensregeln sind als Resultat der Prüfung bereits erfolgt bzw. welche Anpassungen werden zukünftig erfolgen (sofern die Prüfung noch nicht abgeschlossen sein sollte, bitte auch angeben, bis wann der Abschluss der Prüfung erfolgen wird)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 5. Juni 2024**

Die von Ihnen erwähnte Prüfung dauert an. Im Ergebnis der geführten Gespräche und Prüfungen ist vorgesehen, die bestehenden Leitfäden des Bundesministeriums der Finanzen neu zu fassen. Ziel ist es, den bestehenden beamtenrechtlichen Regelungsrahmen in der praktischen Anwendung weiter auszudifferenzieren und den Beschäftigten weitergehende Orientierung über die hausweite Praxis zur Anzeige, Beantragung und Genehmigung von Nebentätigkeiten zu geben. Hierbei sind unterschiedliche Bereiche des Hauses von der Personalverwaltung über Compliance bis zur Innenrevision eingebunden.

32. Abgeordneter **Jan Wenzel Schmidt** (AfD) Beabsichtigt die Bundesregierung, die Schuldenbremse zu reformieren, und wenn ja, in welcher konkreten Ausgestaltung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 31. Mai 2024**

Die Bundesregierung führt derzeit gemäß des gesetzlich vorgesehenen und im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarten Auftrags eine Evaluierung des Konjunkturbereinigungsverfahrens im Rahmen der grundgesetzlichen Schuldenbremse durch. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse werden entsprechend umgesetzt. Damit ist keine Änderung der grundgesetzlichen Schuldenbremse verbunden.

33. Abgeordneter **Jan Wenzel Schmidt** (AfD) Wie viele Personen sind von den Plänen des Bundesministeriums der Finanzen betroffen, das Einkommen im Ausland tätiger Deutscher (sogenannte Expats), welche von ihrem Arbeitgeber eine Rückkehrzusage erhalten haben, ihre Wohnung in der Heimat nicht aufgeben oder Mitglied in örtlichen Sportvereinen oder Parteien sind, ggf. auch rückwirkend in der Bundesrepublik Deutschland zu besteuern (www.wiwo.de/my/politik/deutschland/einkommensteuer-fuer-expats-lindner-will-deutsche-fachkraefte-im-ausland-zur-kasse-bitten/29815222.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 5. Juni 2024**

Die Presseberichterstattung, die Ihrer Frage zugrunde liegt, beruht auf einer unzutreffenden Interpretation des BMF-Schreibens vom 12. Dezember 2023 zur steuerlichen Behandlung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA).

Bei diesem Schreiben handelt es sich um eine turnusgemäße Aktualisierung entsprechend der geltenden Rechtslage nach den Steuergesetzen

und der im Bundessteuerblatt veröffentlichten BFH-Rechtsprechung. Dabei wurden im Interesse eines einheitlichen Vollzugs der Steuergesetze und Verwaltungsanweisungen sowie der Transparenz des Verwaltungshandelns unter anderem die Hinweise zur Bestimmung der Ansässigkeit von natürlichen Personen für Zwecke der Anwendung von DBA durch Ausführungen zu den nach Rechtsprechung und international etablierter Praxis relevanten Kriterien ergänzt.

Dies betrifft insbesondere die Kriterien, die im Rahmen einer umfassenden Gesamtschau zur Bestimmung des „Mittelpunkts der Lebensinteressen“ nach den dem Artikel 4 Absatz 2 des OECD-Musterabkommens entsprechenden DBA-Vorschriften zu berücksichtigen sind. Diese Prüfung muss für die Anwendung eines DBA immer dann erfolgen, wenn eine in das Ausland entsandte Arbeitskraft sowohl über einen Wohnsitz in Deutschland als auch im neuen Tätigkeitsstaat verfügt (Fall sog. Doppelansässigkeit). Ziel ist die Feststellung, zu welchem Staat der Steuerpflichtige die engeren Beziehungen unterhält.

Das Vorliegen einer Rückkehrzusage des Arbeitgebers oder die Mitgliedschaft in einem Sportverein oder einer politischen Partei in Deutschland sind in diesem Zusammenhang lediglich einige von vielen möglichen Kriterien, die im Einzelfall für die Festlegung des Mittelpunkts der Lebensinteressen zu gewichten sind. Sie sind für sich allein gesehen keine Maßstäbe für das Vorliegen eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland.

Das Vorliegen eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland bedarf stets einer Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls (vgl. auch die Ausführungen im Anwendungserlass zu den §§ 8 und 9 der Abgabenordnung).

Da der Vollzug der Steuergesetze in der Zuständigkeit der Finanzverwaltungen der Bundesländer liegt, verfügt das Bundesministerium der Finanzen über keine Zahlen betreffend in das Ausland entsandter Arbeitskräfte, die von ihrem Arbeitgeber eine Rückkehrzusage erhalten haben, ihre Wohnung in Deutschland nicht aufgegeben haben oder Mitglied in örtlichen Sportvereinen oder Parteien sind.

34. Abgeordneter
Björn Simon
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis von den Forderungen einer Umweltorganisation nach einer höheren Luftverkehrsteuer für Business und First-Class-Flüge sowie einer Kerosinsteuer für Privatjets (www.airliners.de/umweltschuetzer-hoehere-luftverkehrsteuer-business-first-class/74719), und wenn ja, wie positioniert sie sich dazu?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 7. Juni 2024**

Die Bundesregierung hat Kenntnis von den unter „www.airliners.de/umweltschuetzer-hoehere-luftverkehrsteuer-business-first-class/74719“ angesprochenen Forderungen der Transport & Environment (T&E). Derzeit sind keine weiteren Änderungen des Luftverkehrsteuergesetzes geplant.

Kerosin zur Verwendung für die private nichtgewerbliche Luftfahrt unterliegt bereits der Energiebesteuerung. Aufgrund europarechtlicher Vor-

gaben sind gewerblich angebotene Luftfahrtdienstleistungen zur Personenbeförderung auf der Grundlage eines Beförderungsvertrages, auch für firmeneigene Zwecke, von der Energiesteuer zu befreien.

35. Abgeordneter
Johannes Steiniger
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Pläne der Deutschen Bank AG zur Umstrukturierung des Filialgeschäfts der Postbank und damit verbunden die weitere Kooperation mit der teilweise bundeseigenen Deutsche Post AG sind der Bundesregierung bekannt, und welche Auswirkungen hat ein Wegfallen der Kooperation auf den Umfang der Versorgung der Bevölkerung nach der Post-Universaldienstleistungsverordnung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 31. Mai 2024

Der Bundesregierung sind keine konkreten Plänen der Deutschen Bank AG mit Blick auf eine Umstrukturierung des Filialgeschäfts der Postbank und damit verbunden mit Blick auf die weitere Kooperation mit der teilweise bundeseigenen Deutschen Post AG bekannt. Die zuständige Bankaufsichtsbehörde für die Deutsche Bank AG ist die Europäische Zentralbank.

Der Umfang der postalischen Grundversorgung mit Postfilialen ist in § 2 Nummer 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung verbindlich festgelegt. Diese Vorgabe gilt unabhängig vom Bestand einzelner Kooperationen.

36. Abgeordneter
Johannes Steiniger
(CDU/CSU)
- Wie viele Steuerpflichtige fallen nach Kenntnis der Bundesregierung unter die sog. Übungsleiterpauschale beziehungsweise verwandte Steuerbefreiungen (§ 3 Nummer 26, 26a und 26b des Einkommensteuergesetzes), und welche Mindereinnahmen bedeutet dies bei der derzeitigen Höhe der Pauschalen (bitte untergliedert nach den erfragten Tatbeständen für die letzten fünf Steuerjahre angeben, soweit verfügbar)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 4. Juni 2024

Zur Anzahl und zur Nutzung der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale liegen keine statistischen Daten vor. Wegen der Steuerfreiheit werden erhaltene Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschalen in § 3 Nummer 26, 26a und 26b des Einkommensteuergesetzes in der Steuererklärung regelmäßig nicht angegeben. Dementsprechend liegen auch keine Erkenntnisse zu den durch die Nutzung der Pauschalen entstehenden Mindereinnahmen vor.

37. Abgeordneter
Johannes Steiniger
(CDU/CSU) Wann plant die Bundesregierung, die angekündigte Erhöhung des Kinderfreibetrages und des Grundfreibetrages in der Lohn- und Einkommensteuer umzusetzen (www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/kindergeld-christian-lindner-stellt-naechster-erhoehung-fuer-2025-in-aussicht-a-fd13e2aa-3632-4956-b941-63a2e6b95515), und mit welchen neuen Freibeträgen können die Steuerpflichtigen rechnen?
38. Abgeordneter
Johannes Steiniger
(CDU/CSU) Plant die Bundesregierung, nach der erfolgten Erhöhung des Kindergeldes im Jahr 2023 auch den Kinderfreibetrag rückwirkend für das Jahr 2024 anzuheben, und wenn nein, warum sollte darauf verzichtet werden, obwohl dies nach Aussage des Bundesministers der Finanzen Christian Lindner aus verfassungsrechtlichen Gründen nötig wäre (vgl. www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/kindergeld-christian-lindner-stellt-naechste-erhoehung-fuer-2025-in-aussicht-a-fd13e2aa-3632-4956-b941-63a2e6b95515)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 7. Juni 2024**

Die Fragen 37 und 38 werden zusammen wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung legt alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern (Existenzminimumbericht) sowie einen Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs (Steuerprogressionsbericht) vor. Den 15. Existenzminimumbericht und den 6. Steuerprogressionsbericht wird die Bundesregierung im Herbst 2024 vorlegen.

Die konkrete Höhe der erforderlichen Anhebung des Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags für die Jahre 2025 und 2026 bleibt bis Herbst 2024 abzuwarten.

Aufgrund der deutlich gestiegenen regelbedarfsrelevanten Preise und Löhne stiegen zum 1. Januar 2024 auch die sozialrechtlichen Regelbedarfe für Kinder stärker als bislang prognostiziert. Verfassungsrechtlich erforderlich ist es, das Existenzminimum von Erwachsenen und Kindern von der Einkommensbesteuerung freizustellen.

Derzeit laufen die Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung über den erforderlichen Regelungsbedarf.

39. Abgeordnete
Elisabeth Winkelmeier-Becker
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung die Bewertung, wonach es beim Zoll aufgrund einer Unterfinanzierung „in mehreren Bereichen“ gravierende Defizite bei der Ausstattung gebe und zudem „auch für die Folgejahre ... vor erheblichen Deckungslücken“ gewarnt werden müsse und deshalb „dringend nötige Investitions- und Modernisierungsvorhaben sowie Anschaffungen ... nicht verwirklicht werden“ könnten (siehe Welt am Sonntag, 5. Mai 2024, Seite 6: „Lindners interne Mängelliste im Zoll“), und wenn nein, warum nicht, und wenn ja, mit welchen Maßnahmen wird die Bundesregierung hier aktiv gegensteuern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 7. Juni 2024

Die angespannte Haushaltssituation hat grundsätzlich auch Auswirkungen auf den Zoll, welcher ebenfalls seinen Beitrag zur Konsolidierung des Bundeshaushalts leisten muss. Dabei wird sichergestellt, dass die Zollverwaltung ihren rechtlichen Verpflichtungen jederzeit nachkommen und den ihr gesetzlich übertragenen Auftrag auch zukünftig ausführen kann. Hierfür erforderliche Haushaltsmittel stehen der Zollverwaltung insgesamt im notwendigen Rahmen zur Verfügung. Inwieweit Einsparungen aufgrund der Haushaltssituation mittelfristig zu (mittelbaren) Einschränkungen im Dienstbetrieb führen können, hängt von den Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers ab und ist derzeit nicht absehbar.

40. Abgeordnete
Elisabeth Winkelmeier-Becker
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen wurden bereits bzw. werden zeitnah vonseiten der Bundesregierung in die Wege geleitet, damit die als „marode“ beschriebene Zollliegenschaft am Flughafen Köln/Bonn (www.bdz.eu/aktuelles/news/bdz-praemiert-marode-dienststellen/) in einen für die Zollmitarbeiter zumutbaren, dauerhaft adäquaten Zustand gebracht wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 7. Juni 2024

Auf dem Flughafen Köln/Bonn sind die Einheiten des Zolls derzeit in überwiegend modernisierten Büroräumen im Terminal 1 und 2 untergebracht. Lediglich ein älterer auf dem Rollfeld befindlicher Baukomplex weist einen altersbedingten Renovierungsbedarf auf, befindet sich aber aus Sicht des Bundesministeriums der Finanzen keinesfalls in einem maroden Zustand.

Die Behebung der Mängel wurde bereits eingeleitet. So wurde der Flughafenbetreiber hinsichtlich der undichten Fenster und Decken informiert und der Bedarf zur Reparatur angezeigt. Weiterhin werden die Duschen und Umkleiden derzeit saniert. Der Dusch- und Umkleidebereich wurde bereits entkernt und erste Elektro- und Trockenbauarbeiten begonnen,

sodass mit dem Abschluss der Maßnahme noch 2024 gerechnet werden kann.

41. Abgeordnete
Janine Wissler
(Gruppe Die Linke)
- Was unternimmt die Bundesregierung gegen die sich häufenden Fälle von Finanzanlagebetrug bei Festgeldanlagen mithilfe des sogenannten „IBAN-Tricks“ („Betrügerische Vermittler von Festgeld-Angeboten“, www.verbraucherzentrale.de/aktuelle-meldungen/marktbeobachtung/betruegerische-vermittler-von-festgeldangeboten-83190“; ZDF WISO „Anlagebetrug“: www.zdf.de/verbraucher/wiso/betrug-mit-fest-geldanlage-100.html), und mit welchen einzelstaatlichen Maßnahmen kann die Bundesregierung ggf. auch schon vor Inkrafttreten zusätzlicher Europäischer Regelungen wie PSD3 und PSR dafür sorgen, dass in Deutschland tätige Banken die Daten der Ziel-Kontoinhaber bei IBAN-Überweisungen abgleichen müssen oder – wo das von den Empfängerinstituten nicht ermöglicht wird – die deutschen Institute im Fall von Finanzanlagebetrug den geschädigten Kunden die überwiesenen Beträge zeitnah zurückerstatten müssen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 7. Juni 2024

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass unabhängig von dem laufenden europäischen Gesetzgebungsverfahren zur Überarbeitung der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie die Verpflichtung der Zahlungsdienstleister, im Falle von Überweisungen eine Zahlungsempfängerüberprüfung in Gestalt eines Abgleichs des Namens und der IBAN des Zahlungsempfängers durchzuführen, bereits mit Artikel 5c der unmittelbar anwendbaren Verordnung zu Echtzeitüberweisungen in Euro (Verordnung (EU) 2024/886 vom 13. März 2024) als einheitliche europäische Vorgabe eingeführt wurde. Diese Verordnung ist seit dem 8. April 2024 in Kraft. Die Pflicht, den Namen und die IBAN des Zahlungsempfängers auf Übereinstimmung zu prüfen, erstreckt sich auf Echtzeitüberweisungen und herkömmliche Überweisungen. Die dafür erforderlichen Maßnahmen haben Zahlungsdienstleister mit Sitz in Deutschland bis zum 9. Oktober 2025 umzusetzen. Abweichende nationale Einzelmaßnahmen zur Einführung derselben Pflicht sind insoweit ausgeschlossen.

Vergleichbares gilt für Erstattungsansprüche von Zahlungsdienstnutzern: Die in den §§ 675c ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelten zahlungsdienstrechtlichen Bestimmungen beruhen weitestgehend auf der unionsrechtlichen Richtlinie (EU) 2015/2366 vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (PSD2-Richtlinie). Die europäischen Vorgaben sind in weitem Umfang vollharmonisierend, so dass auch hier insoweit abweichende Regelungen im nationalen Recht grundsätzlich ausgeschlossen sind. Wie in der Antwort auf die Schriftliche Frage 42 dargestellt, wird aktuell über weitere Verbesserungen der Sicherheit des europäischen Zahlungsverkehrs auf europäischer Ebene nach dem Vorschlag der Kommission für eine neue Zahlungsdienstverordnung intensiv beraten. Dieser Vorschlag enthält auch weitere Maß-

nahmen unter anderem zur Verbesserung der Sicherheit des digitalen Zahlungsverkehrs und zur Betrugsprävention.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hilfreiche Hinweise zum Umgang mit unseriösen Festgeldangeboten (BaFin Hinweise zu unseriösen Festgeldangeboten) sowie Meldungen zu bestimmten Anbietern veröffentlicht, wenn diese unerlaubt Bankgeschäfte oder andere Finanzdienstleistungen anbieten (BaFin Meldungen zu unerlaubten Geschäften/Verbraucherschutz).

42. Abgeordnete
Janine Wissler
(Gruppe Die Linke)
- Findet die Bundesregierung den in den von der EU-Kommission vorgelegten Entwürfen für die dritte Europäische Richtlinie über Zahlungsdienste („PSD3“) und die Verordnung über Zahlungsdienste („PSR“) vom Juni 2023 vorgesehenen Mechanismen zur Bestätigung des Zahlungsempfängers bzw. zum Abgleich des Kontoinhabers bei IBAN-Überweisungen zur Bekämpfung von Finanzanlagebetrug ausreichend, oder wird die Bundesregierung auch darüber hinausgehende Vorschläge zur Gewährleistung eines Kontoinhaberabgleichs in die Verhandlungen einbringen und unterstützen (wenn ja, bitte die möglichen Vorschläge darlegen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 5. Juni 2024

Die Bundesregierung versteht die Frage so, dass sie sich auf Maßnahmen zur Verhinderung von Zahlungsbetrug bezieht. Die Maßnahmen, die Zahlungsdienstleister zu ergreifen haben, um das Betrugsrisiko im Zahlungsverkehr zu minimieren, beruhen weitgehend auf den unionsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/2366 vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (Payment Services Directive, „PSD2“). Diese Richtlinie ist in weitem Umfang vollharmonisierend, so dass insoweit abweichende Regelungen im nationalen Recht ausgeschlossen sind.

Auf EU-Ebene wird derzeit die Fortschreibung der einschlägigen unionsrechtlichen Regelwerke zu Zahlungsdiensten auf Grundlage der Legislativvorschläge der Europäischen Kommission zu einer Zahlungsdiensterichtlinie („PSD3“) und Zahlungsdiensteverordnung (Payment Services Regulation, „PSR“) vom 28. Juni 2023 verhandelt. Gegenstand des Vorschlags sind auch eine Reihe von Regelungen zur Betrugsprävention. Dazu gehören u. a. die Verpflichtung zur Transaktionsüberwachung, die Überarbeitung der Regelungen zur Anwendung der starken Kundenauthentifizierung sowie die Verpflichtung von Zahlungsdienstleistern, ihre Kunden regelmäßig über Betrugsrisiken und -formen zu informieren. Diese Vorschläge sind derzeit Gegenstand intensiver Beratungen im Rat der Europäischen Union und bilden nach Auffassung der Bundesregierung eine geeignete Grundlage, um eine Verbesserung der Sicherheit des digitalen Zahlungsverkehrs und in der Betrugsbekämpfung zu erzielen. Darüber hinaus weist die Bundesregierung daraufhin, dass die Verpflichtung der Zahlungsdienstleister, im Falle von Überwei-

sungen (herkömmliche und Echtzeitüberweisungen in Euro) eine Zahlungsempfängerüberprüfung in Gestalt eines Abgleichs des Namens und der IBAN des Zahlungsempfängers durchzuführen, bereits mit der Verordnung zu Echtzeitüberweisungen in Euro (Verordnung (EU) 2024/886 vom 13. März 2024) als einheitliche europäische Vorgabe eingeführt wurde und unmittelbare Anwendung findet.

43. Abgeordnete
Mechthilde Wittmann
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung bisher in dieser Legislaturperiode konkrete Maßnahmen umgesetzt, um das Wertpapiersparen im privaten Bereich zu fördern, und wenn ja, welche, und was sind die zukünftigen Pläne der Bundesregierung, um das Wertpapiersparen und den Vermögensaufbau zu unterstützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 5. Juni 2024

Die Bundesregierung misst dem Wertpapiersparen einen hohen Stellenwert bei. Es ermöglicht Anlegerinnen und Anlegern, langfristig Vermögen aufzubauen. Dies unterstützt ihre Altersvorsorge und die Finanzierung von großen Ausgaben, beispielsweise dem Immobilienerwerb. Zudem verbessern tiefe Kapitalmärkte mit vielen Investoren und Investorinnen für Unternehmen den Zugang zu Kapital und erhöhen Deutschlands Wettbewerbsfähigkeit.

Mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz wurden durch Änderungen des Fünften Vermögensbeteiligungsgesetzes die Einkommensgrenzen für die Arbeitnehmer-Sparzulage bei der Anlage vermögenswirksamer Leistungen in Vermögensbeteiligungen auf 40.000 (Alleinstehende) bzw. 80.000 Euro (Verheiratete/Lebenspartnerschaften) pro Jahr angehoben und damit verdoppelt. Dies fordert das Wertpapiersparen, da dadurch nunmehr breite Teile der Bevölkerung in den Genuss der Sparzulage kommen und das Wertpapiersparen attraktiver wird.

Die Bundesregierung arbeitet derzeit an der im Koalitionsvertrag zwischen SDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarten grundlegenden Reform der privaten Altersvorsorge. Ein wichtiges Ziel ist es, den Sparerinnen und Sparern in Zukunft chancenreichere Anlageoptionen zu ermöglichen, um im Rahmen der geforderten Altersvorsorge die Renditechancen an den Kapitalmärkten zu nutzen. Die Fokusgruppe private Altersvorsorge hat dafür letztes Jahr – unter Einbeziehung aller wichtigen Perspektiven – zentrale Empfehlungen für diese Reform vorgelegt. Unter anderem soll ein förderfähiges Altersvorsorgedepot eingeführt werden, in dessen Rahmen zum Beispiel in Fonds investiert werden kann.

Auf der europäischen Ebene hat die Eurogruppe im inklusiven Format am 11. März 2024 eine Erklärung über die Zukunft der Kapitalmarktunion veröffentlicht. Auch diese enthält Vorschläge zur Verbesserung der Möglichkeiten für den Vermögensaufbau.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern
und für Heimat**

44. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(Gruppe Die Linke)
- Welche Maßnahmen möchte die Bundesregierung ergreifen, um mit Blick auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) aus dem Juni 2022 (Az. B 12 R 3/20 R) zur Scheinselbstständigkeit von Honorarkräften in der Weiterbildung eine drohende Unterfinanzierung von Anbietern von Integrationskursen zu verhindern, weil die Deutsche Rentenversicherung bislang selbständig tätige Lehrende von Integrations- und Deutschkursen als abhängig und damit sozialversicherungspflichtig Beschäftigte einstufen könnte (vgl.: www.tagesspiegel.de/berlin/krise-der-berliner-volkshochschulen-tausende-sprach-und-integrationskurse-in-gefahr-11736911.html), und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Anteil von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Bereich der Integrationskurse?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. Juni 2024**

Die Finanzierung der Integrations- und Berufssprachkurse erfolgt über den sogenannten Kostenerstattungssatz, der pro Teilnehmendem und Unterrichtseinheit (à 45 Minuten) den Kursträgern vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gewährt wird. Der Kostenerstattungssatz im Bereich der Integrationskurse liegt bei 4,58 Euro pro Teilnehmendem und im Bereich der Berufssprachkurse bei 5,12 Euro pro Teilnehmendem. Mit dem Kostenerstattungssatz werden pauschaliert alle Kosten abgedeckt, die für die Durchführung der Integrations- und Berufssprachkurse anfallen. Darunter fallen auch die Personalkosten für eine Sprachlehrkraft. Mit dem Kostenerstattungssatz können sowohl die Kosten für eine abhängige Beschäftigung als für auch eine selbständige Tätigkeit vergütet werden. Es steht den einzelnen Kursträgern – im Rahmen ihres unternehmerischen Handelns – frei, wie sie den Kostenerstattungssatz in ihrer Gesamtkostenkalkulation berücksichtigen. Die Finanzierung des Integrationskurssystems ist aus Sicht des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) durch das genannte Urteil des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2022 nicht gefährdet.

Da die Ausgestaltung der Verträge zwischen den Lehrkräften und Kursträgern im Bereich der Integrations- und Berufssprachkurse der privatrechtlich geschützten Vertragsautonomie unterliegt, haben weder das BMI, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) noch das BAMF direkten Einfluss auf die Ausgestaltung der Vertragsbeziehungen zwischen den Lehrkräften und Kursträgern.

Daher liegen dem BMI auch keine Statistiken über den Anteil von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Bereich der Integrationskurse vor. Allerdings hat das Forschungsprojekt „Evaluation der Integrationskurse (EvIk)“ des Forschungszentrums des BAMF, das seit 2018 die Wirkungsweise der Integrationskurse erforscht, im Rahmen des Ende

2023 veröffentlichten Zwischenberichts III Befragungsdaten von Kursteilnehmenden, Lehrkräften und Kursträgern allgemeiner Integrationskurse und Alphabetisierungskurse zu Kursbeginn veröffentlicht, die von September 2021 bis April 2022 erhoben wurden (www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Forschungsberichte/fb46-zwischenbericht-evik-III.html?nn=282388). Danach wird die Tätigkeit der Lehrkraft beim Träger des befragten Kurses von den meisten der befragten Lehrkräfte als regelmäßige Honorartätigkeit (65,3 Prozent) beschrieben (vgl. S. 108 des Zwischenberichts III). Im Rahmen der Evaluation wurden 350 von den rund 12.000 im Jahr 2021 aktiven Lehrkräften befragt. Aktuell sind mehr als 20.000 Lehrkräfte in den Integrations- und Berufssprachkursen aktiv.

45. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Welche Fahrzeuge und Gerätschaften wurden durch das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, das Technische Hilfswerk oder andere staatliche Stellen speziell zum Zwecke des Einsatzes im Zusammenhang mit der Flut im Ahrtal getätigt und an das Ahrtal beziehungsweise die dort Tätigen abgegeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 6. Juni 2024

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) und die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) haben keine Fahrzeuge, Ausstattung und Gerätschaften speziell zum Zwecke des Einsatzes im Zusammenhang mit der Flut im Ahrtal beschafft und an das Ahrtal beziehungsweise die dort Tätigen abgegeben.

Das BBK beschafft im Rahmen der ergänzenden Ausstattung des Bundes für den Zivilschutz (Spannungs- und Verteidigungsfall) verschiedene Spezialfahrzeuge und Fachdienstausstattung, die den Ländern zugewiesen werden. Die Länder können diese ergänzende Ausstattung auch für den Katastrophenschutz nutzen. Bei den Einsätzen im Zusammenhang mit der Flut in Ahrtal wurde ein Bundesfahrzeug der ergänzenden Ausstattung (Schlauchwagen) beschädigt, welches anschließend ausgesondert werden musste. Neue Schlauchwagen befinden sich derzeit in der Beschaffung und werden den Ländern zugewiesen.

Nach Kenntnissen des Bundes sind keine Bundesfahrzeuge des THW durch die Flut im Ahrtal verloren gegangen. Alle Gerätschaften des THW, die im Rahmen des Hochwasserereignisses im Ahrtal beschädigt wurden und daher nachbeschafft werden mussten, wurden dezentral durch die THW Regionalstellen im Rahmen der Unterwellenvergabeordnung am freien Markt oder über abgeschlossene Rahmenverträge im Kaufhaus des Bundes nachbeschafft. Dem Bund liegt der Wert dieser Nachbeschaffungen nicht vor.

46. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)
- Aus welchen Gründen sieht die Bundesregierung „derzeit keine Veranlassung“ (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 38 auf Bundestagsdrucksache 20/10926), die Frage, ob es sich bei den Inhalten des „Speziesismus“ um „Extremismus“ handele, vor dem Hintergrund des behaupteten Einsatzes für die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ (www.verfassungsschutz.de/DE/verfassungsschutz/auftrag/verfassung-schuetzen/verfassung-schuetzen_node.html) zu beantworten, und wovon hängt ab, ob sich die Bundesregierung zu einem späteren Zeitpunkt dazu äußern wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 5. Juni 2024**

Die Einordnung von Ideologien unter sicherheitsbehördlich-nachrichtendienstlichen Gesichtspunkten hat ihren rechtlichen Hintergrund in § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG). Dieser normiert den gesetzlichen Auftrag, Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, zu beobachten. § 4 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c BVerfSchG definiert derartige Bestrebungen als politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete „Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen“.

Verfassungsfeindliche Bestrebungen sind gekennzeichnet durch ein aktives, nicht notwendig kämpferisch-aggressives oder illegales Vorgehen zur Realisierung ihrer Ziele. Sie müssen objektiv geeignet sein, über kurz oder lang politische Wirkungen zu entfalten. Sie müssen über das bloße Vorhandensein einer politischen Meinung hinausgehen, auf die Durchsetzung eines politischen Ziels ausgerichtet sein und dabei auf die Beeinträchtigung eines der Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung abzielen (so das Bundesverfassungsgericht in BVerfGE 162, 1 – Rn. 185).

Die Bundesregierung sieht sich außerstande, abstrakt über die Einordnung des Speziesismus als Extremismus bzw. vielmehr der Gegner von Speziesisten als Extremisten zu spekulieren; maßgeblich für eine solche Einordnung sind allein konkrete ideologieleitete Bestrebungen und Aktivitäten, die einzelfallbezogen am Maßstab der vorskizzierten rechtlichen Definition zu messen sind.

47. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(Gruppe Die Linke)
- Welche Bedeutung hat aus Sicht der Bundesregierung das Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ (Z:T), und inwieweit beabsichtigt die Bundesregierung, dieses Programm in der Förderperiode 2025 bis 2029 zu kürzen (laut der Deutschen Sportjugend von jährlich 12 Mio. Euro pro Jahr auf 10,6 Mio. Euro pro Jahr, was infolge von Kostenentwicklungen eine Reduzierung der förderfähigen Projekte von 120 im Jahr 2024 auf künftig ca. 50 Projekte bedeuten würde, siehe auch www.dsj.de/news/einsparungen-bei-zusammenhalt-durch-teilhabe-gefaehrden-unsere-demokratie), obwohl Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser (SPD) noch auf dem Parlamentarischen Abend der koordinierenden Träger im Bundesprogramm Z:T am 19. Februar 2024 versicherte, dass trotz aller Sparzwänge im Bund dieses Programm keine Kürzungen befürchten müsse?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 6. Juni 2024**

Das Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ und seine Förderprojekte leisten seit 2010 einen wichtigen Beitrag für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die Bundesregierung sieht in dem Programm einen wichtigen Pfeiler zur Unterstützung des Engagements für eine wehrhafte Demokratie. Die Bundesministerin des Innern und für Heimat hat daher entschieden, das Programm im Jahr 2025 – unabhängig von Ergebnis des Haushaltsaufstellungsverfahrens – mit einem im Vergleich zu 2024 deutlich erhöhten Haushaltsansatz in Höhe von 17 Mio. Euro auszustatten.

Eine Quotierung oder Beschränkung von Förderprojekten ist nicht vorgesehen. Jeder Träger, der die Zuwendungsvoraussetzung erfüllt, kann einen Antrag stellen. Zur Anzahl der geförderten Projekte kann zum jetzigen Zeitpunkt daher keine Aussage getroffen werden.

48. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele kostenfreie Tickets stehen für Mitglieder der Bundesregierung (inklusive Staatssekretärinnen und Staatssekretäre) sowie weitere Beschäftigte bei obersten Bundesbehörden für die Fußball-Europameisterschaft der Männer vom 14. Juni bis 14. Juli 2024 zur Verfügung (bitte nach obersten Bundesbehörden aufschlüsseln), und wer übernimmt die Kosten für die Tickets?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 6. Juni 2024**

Die UEFA hat dem Bund ein zahlenmäßig begrenztes eigenes Kontingent an Ehrenkarten zur Verfügung gestellt, welches für Spielbesuche aus dienstlichem Anlass vorgesehen ist. Die Bundesregierung hat sich mit dem Deutschen Bundestag auf eine hälftige Teilung dieses Kontingentes verständigt. Je nach Turnierphase und differenziert nach Spielen mit und ohne deutsche Beteiligung steht der Bundesregierung ein Kontingent von zwischen fünf und maximal 25 Karten pro Spiel zur Verfügung. Neben den obersten Repräsentanten der Verfassungsorgane des Bundes werden aus diesem Kontingent die Bundesministerinnen und Bundesminister, die Staatsministerinnen und Staatsminister sowie die Parlamentarischen und ggf. auch die beamteten Staatssekretärinnen und Staatssekretäre bedient. Es soll bei allen Spielen der UEFA EURO 2024 eine angemessene und gleichmäßige Präsenz von Mitgliedern der Bundesregierung sichergestellt werden.

Das UEFA VIP-Programm wird exklusiv von der UEFA veranstaltet. Der UEFA Präsident ist Gastgeber. VIP-Karten können nicht käuflich erworben werden, es handelt sich ausnahmslos um kostenlose, sogenannte „Ehrenkarten“, zur Nutzung aus dienstlichem Anlass.

49. Abgeordneter
Dr. Stefan Heck
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Gefährdung kritischer Infrastruktur durch Einflüsse aus dem Ausland (vgl. www.tagesschau.de/investigativ/fuenfg-huawei-innenministerium-100.html sowie www.zdf.de/nachrichten/politik/ausland/umbach-experte-sicherheit-militaer-putin-ukraine-krieg-russland-100.html) Erkenntnisse dazu, ob möglicherweise auch von Sicherheitsbehörden des Bundes genutzte Liegenschaften, zum Beispiel die Immobilien Anna-Birle-Str. 11–13, 55252 Mainz-Kastel, Lorenz-Schott-Str. 4, 55252 Mainz-Kastel, Marie-Curie-Str. 1, 65189 Wiesbaden, Gustav-Nachtigal-Str. 3–5, 65189 Wiesbaden, An den Treptowers 1, 12435 Berlin, Kynaststr. 3, 10317 Berlin und Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, durch mögliche Bezüge der Eigentümer zur Volksrepublik China oder der Russischen Föderation gefährdet sein könnten, und wenn ja, welche, und welche Angaben kann die Bundesregierung dazu machen, wer jeweils als Eigentümer der beispielhaft genannten Immobilien im Grundbuch eingetragen ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 6. Juni 2024**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die auf konkrete Gefährdungen für Liegenschaften, die von Sicherheitsbehörden des Bundes genutzt werden, durch etwaige Bezüge ihrer jeweiligen Eigen-

tümer zur Volksrepublik China oder der Russischen Föderation hindeuten.

Die von Dienststellen des Bundes genutzten Liegenschaften werden im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements (ELM) in der Regel durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) bereitgestellt. Sofern diese Liegenschaften von Dritten angemietet werden, prüft die BImA vor einem Mietvertragsschluss standardmäßig Grundbuch- und Handelsregisterauszug des Eigentümers. Macht die nutzende Dienststelle einen erhöhten Sicherheitsbedarf geltend, so wird sie im Rahmen des Erkundungsverfahrens vor Abschluss des Anmietvertrages zur Klärung sicherheitsrelevanter Fragen eingebunden.

Zu den in der Frage genannten Liegenschaften liegen der BImA folgende Angaben zu den jeweiligen Eigentümern vor.

Immobilie	Postleitzahl und Ort	Eingetragener Eigentümer
Anna-Birle-Str. 11–13	55252 Mainz-Kastel	Values.Institutional GmbH/Mattenwiete 8/20457 Hamburg
Lorenz-Schott Str. 4	55252 Mainz-Kastel	Hemsö Germany Invest 20 GmbH/Richard-Strauß-Straße 82/C/81679 München
Marie-Curie-Str. 1	65189 Wiesbaden	Neunte Wiesbaden GmbH & Co. KG/Neue Mainzer Str. 34/60311 Frankfurt am Main
Gustav-Nachtigal-Str. 3–5	65189 Wiesbaden	alstria office REIT-AG/Steinstraße 7/20095 Hamburg
An den Treptowers 1	12435 Berlin	Eigentümer: Treptower S.C.S./Avenue de la Faiencerie 121/L-1511 Luxembourg Vertreten durch: PATRIZIA/Burchardstraße 14/20095 Hamburg
Kynaststr. 3	10317 Berlin	Eigentümer: B:Hub S.à r.l./6, Route de Trèves/L-2633 Senningerberg Vertreter und Verwalter: pro^realis GmbH/Schönhauser Allee 163/10435 Berlin
Landgrabenweg 151	53227 Bonn	C + G Montag Vermögensverwaltung KG, (HRA 8819 AG Bonn, St-Nr. 205/5855/0608, USt-IdNr. DE 160835426) Raiffeisenstraße 2/53113 Bonn, vertreten durch die Carl Richard Montag Förderstiftung

50. Abgeordneter
Dr. Stefan Heck
(CDU/CSU)

Wurden in der Vergangenheit Router der Firma HUAWEI im Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, dem Auswärtigen Amt oder dem Bundesministerium der Verteidigung eingesetzt, und wenn ja, in welchem Zeitraum wurden die Router eingesetzt, und wie viele Wartungstermine fanden ggf. in diesem Zeitraum statt (bitte nach den genannten Bundesministerien aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 5. Juni 2024

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung der Auffassung, dass eine Beantwortung Ihrer Frage nicht erfolgen kann.

Die Beantwortung der Frage betrifft solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können. Darüber hinaus kann die

Beantwortung der Fragen aus Staatswohlgründen nicht erfolgen, weil die Kommunikation zwischen den vom Fragesteller genannten Stellen und deren Partnern besonders schützenswert ist.

Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung findet seine Grenzen in den gleichfalls Verfassungsrang genießenden schutzwürdigen Interessen des Staatswohls. Eine Offenlegung der angefragten Informationen birgt die Gefahr, die legitimen Sicherheitsinteressen der Bundesregierung sowie die Sicherheitsinteressen ihrer Kommunikationspartner zu gefährden. Sowohl staatliche wie auch nichtstaatliche Akteure könnten aus den Angaben Rückschlüsse auf die Kommunikationsausstattung ziehen mit dem Ziel, Spionagetätigkeit zu betreiben oder die Kommunikationsfähigkeiten zu beeinträchtigen, wodurch letztlich die Wahrnehmung der Aufgaben der genannten Stellen gefährdet werden könnte. Die Erfüllung dieser Aufgaben ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland jedoch unerlässlich.

Selbst eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Bedeutung für die Erfüllung des Regierungsauftrags sowie die Sicherheit der Kommunikationspartner nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Informationen würden Informationen zu technischer Kommunikationsinfrastruktur offenbaren, deren Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann.

Dies gilt insbesondere für die eingesetzte Kommunikationstechnik und darüber bestellende Fähigkeiten. Ein Bekanntwerden der schutzbedürftigen Informationen könnte dazu führen, dass bisher genutzte Kommunikationsmittel nicht weiter verwendet werden können.

Hieraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht in diesem besonderen Einzelfall wesentlich überwiegt. Dabei ist der Umstand, dass die Antwort verweigert wird, weder als Bestätigung noch als Verneinung des angefragten Sachverhalts zu werten.

Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

51. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD) Wie viele unerlaubt eingereiste Personen hat die Bundespolizei im laufenden Jahr 2024 bis zum 31. Mai in Mecklenburg-Vorpommern festgestellt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. Juni 2024**

Im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Mai 2024 stellte die Bundespolizei in Mecklenburg-Vorpommern 1.077 unerlaubt eingereiste Personen fest.

Die kumulierte Gesamtzahl setzt sich aus den statistischen Daten der Polizeilichen Eingangstatistik der Bundespolizei (PES) für den Zeit-

raum vom 1. Januar 2024 bis zum 30. April 2024 sowie aus der vorläufigen nicht qualitätsgesicherten Datenlage des Sondermeldedienstes für den Zeitraum vom 1. Mai 2024 bis zum 31. Mai 2024 zusammen.

Für den Zeitraum vom 1. Mai 2024 bis zum 31. Mai 2024 liegen gegenwärtig noch keine qualitätsgesicherten statistischen Daten der PES vor.

52. Abgeordnete
**Franziska
Hoppermann**
(CDU/CSU)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Forderung der Bundesländer im Vermittlungsausschuss zum OZG 2.0 nach einer Neuberechnung des Erfüllungsaufwandes, damit möglicher Mehrbelastungen im Bundeshaushalt, und wie viele OZG-Mittel stehen zum jetzigen Zeitpunkt einzelplanübergreifend für die weitere Umsetzung des OZG noch im Jahr 2024 zur Verfügung (bitte die Differenz zwischen Soll- und Ist-Werten der 14 volumenstärksten Haushaltstitel nennen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 4. Juni 2024**

Der Vermittlungsausschuss ist ein gemeinsames Gremium des Deutschen Bundestages und des Bundesrates. Eine Behandlung des Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes (OZGÄndG) ist im Vermittlungsausschuss noch nicht terminiert. Aus Respekt vor den anstehenden Verhandlungen des Vermittlungsausschusses verbietet es sich für die Bundesregierung, zu etwaigen einzelnen Forderungen im Vorfeld Stellung zu nehmen. Die Bundesregierung ist aber grundsätzlich bestrebt, eine zügige Einigung im Vermittlungsausschuss konstruktiv zu unterstützen.

Die im Haushalts 2024 für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) veranschlagten Haushaltsmittel einschließlich der betroffenen Haushaltstitel waren bereits Gegenstand der Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 50 auf Bundestagsdrucksache 20/10292. Insoweit wird auf die dort gegebene Antwort verwiesen. Ergänzend kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden, in welcher Höhe Haushaltsmittel für die Umsetzung des OZG zum Stichtag 28. Mai 2024 im laufenden Haushaltsjahr noch zur Verfügung standen (Differenz von Haushaltsansatz und verausgabten Mitteln).

Ressort	Verbleibende Mittel – Differenz von Haushaltsansatz und verausgabten Mitteln (HH-Jahr 2024) in Tausend Euro
Die Beauftragte für Kultur und Medien	596
Bundesministerium des Innern und für Heimat	100.187 ¹
Bundesministerium der Finanzen	5.349
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ²	293
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	625
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	500
Bundesministerium für Digitales und Verkehr	7.966 ³
Bundesministerium für Bildung und Forschung	500

1 Der Wert übersteigt den auf Bundestagsdrucksache 20/10292 (S. 38) genannten Sollwert, da Ausgabereste berücksichtigt wurden.

2 Ohne Geschäftsbereich.

3 Von im Titel 1211-532 01 veranschlagten 9.101 TEuro.

Die Angaben beruhen auf einer Ressortabfrage. Dazu wird Folgendes bemerkt:

Im haushälterischen Kontext werden die Begriffe „OZG-Umsetzung“ und „Digitalisierung der Verwaltung“ synonym gebraucht. Dies geht zurück auf die Bezeichnung der Titelgruppe 07 im Kapitel 0602 des Einzelplans des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI), in der bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2023 ausschließlich und zentral alle Ausgaben für die OZG-Umsetzung unter anderem der Ressorts veranschlagt waren. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Begriff „Verwaltungsdigitalisierung“ nicht um einen Terminus technicus, der eine einheitliche und eindeutige Abgrenzung zu anderen Ausgaben erlauben würde. Welche Haushaltsmittel der Umsetzung des OZG dienen, ist daher nicht trennscharf zu bestimmen und unterliegt der jeweiligen Einschätzung der Ressorts zum Abfragezeitpunkt. So verzeichnet beispielsweise das Bundesministerium für Gesundheit in seinem Einzelplan – anders als zum Zeitpunkt Ihrer vorangehenden Frage – nun keine Mittel zur Umsetzung des OZG. Dagegen erhielt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr nach der Antwort auf Ihre vorangehende Frage Haushaltsmittel durch Umschichtung im parlamentarischen Verfahren. Die Angaben des BMI berücksichtigen beispielsweise nicht die Mittel aus Titelgruppe 08 (Modernisierung der Registerlandschaft) und Titel 0602 532 34 (Europäisches Identitätsökosystem). Mit den Angaben ist keine Aussage darüber verbunden, ob und inwieweit die Haushaltsmittel bereits vertraglich gebunden sind.

53. Abgeordnete
**Franziska
Hoppermann**
(CDU/CSU)
- Wie stellt das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) sicher, dass die Liegenschaften der Bundespolizei mit bereits aufgestellten und gepatchten Kameramasten auch ausreichend mit Videosicherungssystemen zum Schutz der eigenen Einrichtungen ausgestattet sind, und wie groß ist der tatsächliche Anteil des laut BMI „größte[n] Teil[s] der Liegenschaften der Bundespolizei“ (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 80 auf Bundestagsdrucksache 20/11318), der mit Videosicherungssystemen ausgestattet ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 4. Juni 2024**

In der Bundespolizei sind 122 eigenfinanzierte Videosicherungssysteme in Verwendung. Von den 180 zu betrachtenden Standorten, an denen die Verwendung von Videosicherungssystemen grundsätzlich erforderlich ist, sind unter Berücksichtigung der eigenfinanzierten und angemieteten Anlagen 140 Standorte ausgestattet. Damit ergibt sich eine Ausstattungsrate von rd. 78 Prozent. Für weitere Standorte sind Videosicherungssysteme in der Beauftragung über die Beschaffungsorganisation bzw. über die jeweils laufenden Baumaßnahmen.

Auf Grundlage der Rahmenanweisung „Sicherung der Behörden, Dienststellen, Einheiten und sonstiger Einrichtungen der Bundespolizei“ in Verbindung mit den „Empfehlungen für die materielle Sicherung von Polizeidienstgebäuden und -einrichtungen der Bundespolizei“ des Bundeskriminalamtes beabsichtigt die Bundespolizei, auch weiterhin die Sicherung eigener Einrichtung vorrangig mit entsprechender Technik sicherzustellen und folglich die Ausstattungsrate zu erhöhen.

54. Abgeordnete
**Franziska
Hoppermann**
(CDU/CSU)
- Wie ist der zeitliche Plan für den Gesetzgebungsprozess für die Reform der Bundesbesoldung zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, und mit welchen voraussichtlichen finanziellen Mehrbedarfen wird je Einzelplan für die verfassungskonformen amtsangemessenen Alimentationen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bundeshaushalts 2025 gerechnet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 3. Juni 2024**

Zum Verfahrensstand wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 45 der Abgeordneten Petra Nicolaisen auf Bundestagsdrucksache 20/11198 verwiesen.

Aufgrund der laufenden Ressortabstimmung können die Mehraufwendungen noch nicht beziffert werden.

55. Abgeordneter
**Roderich
Kiesewetter**
(CDU/CSU)
- Welche Mittel (personell/Fähigkeiten) setzt die Bundesregierung ein, um die zunehmenden DDoS-Angriffe und die sog. „Doppelgänger-Kampagne“ auf Seiten der Bundesregierung aufzuklären, und gibt es Aufklärungserkenntnisse zu den Strukturen der Täter und Angriffe, die über die Attribuierung hinausgehen (www.rundschau-online.de/politik/doppelgaenger-kampagne-ministerium-macht-russisches-netzwerk-fuer-fake-zitate-verantwortlich-797647)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 6. Juni 2024**

Mit der Aufklärung von DDoS-Angriffen und der sog. Doppelgänger-Kampagne sind mehrere Behörden befasst.

Generell wird seit dem Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine eine Zunahme von DDoS-Angriffen beobachtet. Allein in diesem Jahr konnten bislang über ein Dutzend hacktivistische Akteure ausgemacht werden, die (zumindest) Angriffe auf Ziele in Deutschland angekündigt haben. Da diese (politisch motivierten) Cyberkriminellen jedoch überwiegend im Ausland vermutet und von einigen Ländern geduldet oder sogar geschützt werden, bleiben sie für die deutsche Strafverfolgung regelmäßig unerreichbar.

Das Bundeskriminalamt wertet Informationen zu DDoS-Angriffen im Rahmen seiner Zuständigkeit gezielt aus und führt auch Ermittlungen gegen relevante Akteure in diesem Phänomenbereich. Auf Grund der Auslandsbezüge sind die polizeilichen Maßnahmen darauf ausgerichtet, die Infrastruktur der Cyberkriminellen zu schwächen oder zu zerschlagen. Da es sich hierbei jedoch um laufende Ermittlungsmaßnahmen handelt, können weitergehende Erkenntnisse zu den Täter- und Angriffsstrukturen derzeit nicht übermittelt werden.

Die Aufklärung von Informationssicherheitsbedrohungen, die von DDoS-Angriffen und auch von der sog. Doppelgänger-Kampagne ausgehen, erfolgt seitens des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) mittels des Fachaustauschs mit nationalen und internationalen Partnerbehörden und anderen Akteuren, über offene Quellen, kommerzielle Dienstleister sowie ggf. BSI-eigene Erkenntnisse.

Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt im Rahmen der dem BSI insgesamt und bereichsübergreifend für die Erkennung und Bewertung von Informationssicherheitsbedrohungen zur Verfügung stehenden Ressourcen und Fähigkeiten nach den Vorgaben des BSI-Gesetzes.

Das BSI sieht in den letzten Monaten eine deutliche Zunahme der Anzahl und Bandbreite von DDoS-Angriffen. Insbesondere im Januar, April und Mai 2024 wurden wiederholt deutsche Unternehmen und Institutionen der öffentlichen Verwaltung in den Ziellisten der hacktivistischen Gruppierung DDoSia genannt. Dies spiegelt sich auch in der Anzahl der gemeldeten DDoS-Angriffe in den jeweiligen Monaten wieder. Im Vergleich zu DDoSia konnten keinem anderen Akteur mehr Angriffe für das Jahr 2024 zugeordnet werden.

In der Regel werden DDoS-Angriffe über Social-Media-Accounts koordiniert mit zum Teil tausenden Teilnehmern. Dazu werden meist Tools

zur Verfügung gestellt, wie das DDoSia-Tool. Die Account-Betreiber veröffentlichen anlassbezogenen Listen von Zielen (meist Webseiten-Adressen). Die Teilnehmer können dann zu den Überlastangriffen beitragen. Die Tools sind relativ einfach zu nutzen und bieten die gängigen DDoS-Angriffsarten. Dennoch handelt es sich um keine innovativen oder neuen Angriffsarten. Da die veröffentlichten Ziellisten oftmals eine ganze Reihe von Zielen umfassen, verteilt sich der Angriffsverkehr typischerweise, sodass jedes Ziel nur einen Anteil davon erhält. Erfahrungsgemäß kann es dennoch zu temporären Ausfällen kommen. Die Angriffe halten jedoch meistens nur wenige Stunden an und hinterlassen keine nachhaltigen Schäden. Verbunden werden die Angriffe jedoch mit übertriebenen Darstellungen der Auswirkungen in Sozialen Medien, was dem Ziel dient, Unsicherheit zu verbreiten. Daher ist eine sachliche und einordnende Berichterstattung über solche Angriffe angeraten.

Die Cyberabwehr des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) bearbeitet staatlich gesteuerte Cyberangriffe. Sollten DDoS-Angriffe für eine fremde Macht erfolgen und sich gegen deutsche Stellen richten, wäre die Zuständigkeit begründet und es würde der nachrichtendienstliche Werkzeugkasten nach Maßgabe der gesetzlichen Befugnisse eingesetzt.

Einflussnahme- und Desinformationskampagnen bearbeitet das BfV im Rahmen der allgemeinen Zuständigkeiten der Cyber- und Spionageabwehr für geheimdienstliche und sicherheitsgefährdende Tätigkeiten fremder Mächte und tauscht sich im Rahmen der Gesetze mit anderen Behörden über dahingehende Erkenntnisse aus. Auch hier kann der gesamte nachrichtendienstliche Werkzeugkasten nach Maßgabe der gesetzlichen Befugnisse eingesetzt werden.

Die Doppelgänger-Kampagne ist eine umfangreiche Desinformationskampagne, die auf Soziale Medien als Verbreitungswege setzt und mittels dieser auf Webserver und Domains verweist, über die insbesondere auf eigenen Webseiten Desinformation verbreitet wird. Eine Besonderheit stellt u. a. dar, dass hierbei auch Webseiten von u. a. deutschen Medien und Behörden nachgeahmt wurden.

Das Auswärtige Amt (AA) beobachtet die pro-russische Desinformationskampagne „Doppelgänger“ intensiv durch sein Analyseteam. Die Analysen des AA bestätigen die Berichte der französischen Regierung sowie von Experten der Zivilgesellschaft über die von „Doppelgänger“ verwendeten Methoden und Strukturen. Das AA teilt die gewonnenen Erkenntnisse mit Expertinnen und Experten im Ressortkreis sowie in Partnerstaaten, EU, NATO und Zivilgesellschaft.

Der Bundesnachrichtendienst (BND) sammelt zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, die erforderlichen Informationen und wertet sie aus. Dazu gehört auch der Themenkomplex Cyber.

Darüber hinaus kann die Beantwortung der Fragen im Hinblick auf den Bundesnachrichtendienst (BND) aus Staatswohlgründen nicht erfolgen, weil die angefragten Informationen Einzelheiten der konkreten Methodik und des personellen Einsatzes des BND bekannt machen würden. Infolgedessen könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf spezifische Vorgehensweisen des BND ziehen. Dies könnte folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung zur Folge haben, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des BND – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik

Deutschland sind (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst – BNDG) – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Die Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung des BND jedoch unerlässlich. Sofern solche Informationen entfallen oder wesentlich zurückgehen sollten, würden empfindliche Informationslücken auch im Hinblick auf die Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland drohen. Selbst eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des BND nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Inhalte beschreiben die Arbeitsweisen des BND so detailliert, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann.

Hieraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen in ihrer Detailtiefe derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht in diesem besonderen Einzelfall wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

56. Abgeordneter
Roderich Kiewewetter
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Schutzmaßnahmen bezüglich DDoS-Angriffen und Desinformationskampagnen wie die sog. „Doppelgänger-Kampagne“ wurden erhöht, und wie ist die Abfolge von Kenntnis, Aufklärung bis zu Maßnahmen in solchen Fällen (www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2024/05/schutzmassnahmen-cyberangriff_e.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 6. Juni 2024**

Die Bundesregierung nimmt die Bedrohungen im Cyber- und Informationsraum u. a. durch DDoS-Angriffe und Desinformationskampagnen wie die sog. Doppelgänger-Kampagne sehr ernst und tritt ihnen entschlossen entgegen. Dabei dient die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und die Erhöhung der gesellschaftlichen Resilienz maßgeblich der Prävention.

Mehrere Behörden führen konkrete Schutzmaßnahmen durch, die im Lichte der Lageentwicklung weiter gestärkt wurden.

Grundsätzlich gilt, dass das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) bei Kenntnisnahme von dringenden Erkenntnissen zu Informationssicherheitsbedrohungen unverzüglich tätig wird. Grundlage hierfür ist eine einzelfallbezogene Erstbewertung. Durch das Nationale IT-Lagezentrum ist eine 24/7-Beobachtung der Informationssicherheitslage und -Erreichbarkeit sichergestellt. Bei Bedarf werden vom Lagezentrum weitere Experten des BSI hinzugezogen. Lageabhängig können dann ebenfalls unverzüglich ggf. weitere Maßnahmen und Abstimmungen auch im Behördenverbund erfolgen.

Gerade im Kontext der Europawahl stellen DDoS-Angriffe und Aktivitäten im Rahmen der Doppelgänger-Kampagne realistische Szenarien dar, die bei den Maßnahmen zu Prävention, Detektion und Reaktion des BSI Berücksichtigung finden. Zu diesen Maßnahmen zählen:

- zahlreiche Sensibilisierungsmaßnahmen, Warnungen, Empfehlungen und Beratungsleistungen gegenüber verschiedenen Zielgruppen auf Basis der fortlaufenden Bewertung der Bedrohungslage,
- verstärkter Austausch von Erkenntnissen zur frühzeitigen Erkennung von Angriffen bzw. Angriffsvorbereitungen und kurze Meldewege zwischen den relevanten Behörden und Kooperationsstrukturen der Bundesregierung, auch zur Abstimmung von ggf. reaktiven Maßnahmen,
- Beübung relevanter Bedrohungsszenarien mit Partnerbehörden,
- Qualifikation geeigneter IT-Sicherheitsdienstleister,
- Detektion und Abwehr von Botnetzen,
- Vorbereitung und Unterstützung möglicher Gegenmaßnahmen beim Aufkommen von Fake-Webseiten von Behörden im Kontakt mit Internetdiensteanbietern.

Darüberhinausgehende Schutzmaßnahmen sind in erster Linie durch potenzielle Betroffene unter Inanspruchnahme qualifizierter IT-Sicherheitsdienstleister zu treffen.

Innerhalb der Cyberabwehr des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) wurde die Aufklärung von ausländisch staatlich gesteuerten Einflussnahmeoperationen in Sozialen Medien höher priorisiert.

Das Auswärtige Amt (AA) hat seine Erkenntnisse zur pro-russischen Desinformationskampagne „Doppelgänger“ im Ressortkreis, mit internationalen Partnern sowie Experten zur Desinformationsbekämpfung geteilt, um ein besseres Lagebild zur Methodik und Wirksamkeit der Kampagne zu bekommen. Das AA hat außerdem die Plattform X (vormals Twitter) auf die Aktivitäten der Kampagne aufmerksam gemacht, was zur Löschung einer großen Zahl der beobachteten inauthentischen Konten führte. Zudem hat das AA Maßnahmen zur Sensibilisierung für Desinformation gestartet. Hierzu gehören Expertengespräche mit Medienvertretern.

Im Ressortkreis werden weitere gemeinsame Maßnahmen abgestimmt.

Der Bundesnachrichtendienst (BND) sammelt zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, die erforderlichen Informationen und wertet sie aus. Dazu gehört auch der Themenkomplex Cyber.

Darüber hinaus ist die Beantwortung der Fragen im Hinblick auf den BND Gegenstand solcher Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung findet seine Grenzen in den gleichfalls Verfassungsrang genießenden schutzwürdigen Interessen des Staatswohls. Eine Offenlegung der angefragten Informationen birgt die Gefahr, dass Einzelheiten zur konkreten Methodik und zu in hohem Maße schutzwürdigen spezifischen Fähigkeiten des Bundesnachrichtendienstes (BND) sowie zur IT-Infrastruktur bekannt würden. Infolgedessen könnten sowohl staatliche

als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf spezifische Vorgehensweisen und Fähigkeiten sowie auf die IT-Ausstattung des BND ziehen. Dies könnte folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung zur Folge haben, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des BND – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst – BNDG) – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte.

Die Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung des BND jedoch unerlässlich. Sofern solche Informationen entfallen oder wesentlich zurückgehen sollten, würden empfindliche Informationsschlücken auch im Hinblick auf die Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland drohen.

Selbst eine Einstufung als Verschlussache und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des BND nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Inhalte beschreiben die Fähigkeiten und Arbeitsweisen des BND so detailliert, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information wäre kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen in ihrer Detailtiefe derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht in diesem besonderen Einzelfall wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

57. Abgeordneter **Norbert Kleinwächter** (AfD) Wie viel Prozent der Bevölkerung erreichen nach Daten der Bundesregierung nicht das 68. Lebensjahr (bitte gesamt und nach Männern und Frauen jährlich für die Zeitspanne von 2017 bis 2023 aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 5. Juni 2024

Die gewünschten Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Anteil der Bevölkerung, der nach den Sterblichkeitsverhältnissen des jeweiligen Berichtsjahres das Alter von 68 Jahren nicht erreicht – nach Geschlecht						
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Männer	18,5 %	18,7 %	18,2 %	18,4 %	19,3 %	18,9 %
Frauen	10,5 %	10,6 %	10,3 %	10,2 %	10,6 %	10,7 %

Quelle: Statistisches Bundesamt

Die Berechnung basiert auf Sterbetafeln für einzelne Kalenderjahre. Sterbetafeln für die Gesamtbevölkerung wurden vom Statistischen Bundesamt nicht berechnet.

Ergebnisse für das Jahr 2023 liegen noch nicht vor.

58. Abgeordneter
Christian Leye
(Gruppe BSW)
- Ist es zutreffend, dass sich das Bundesministerium des Innern und für Heimat 2019 bereits mit der Einführung einer Cloud-Lösung von Microsoft in Zusammenarbeit mit der SAP-Tochter Delos auseinandergesetzt, die Verhandlungen allerdings auch aufgrund von Sicherheitsbedenken beendet hat, und wie erklärt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund, dass bereits 2020 ein anderes Bundesministerium, das Bundesministerium der Finanzen, die Arbeit hinsichtlich einer möglichen Einführung einer Cloud-Lösung unter Einbeziehung von Delos und Microsoft wieder aufgenommen hat (bitte auch hinsichtlich dessen, inwiefern sich die Einschätzung der Sicherheitsbedenken vonseiten der Bundesregierung und insbesondere des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik von 2019 zu 2020 verändert haben, ausführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 6. Juni 2024

Ihre Frage beruht auf einer unzutreffenden Grundannahme. Es gab im Jahr 2019 keinen Austausch zwischen dem damaligen Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und der SAP-Tochter Delos Cloud GmbH zur Einführung einer Cloud-Lösung von Microsoft.

Die Unternehmen SAP und Arvato kündigten mit einer Pressemitteilung vom 3. Februar 2022 erstmals an, eine durch sie betriebene „soveräne Azure-Cloud-Plattform für die deutsche Verwaltung bereitstellen“ zu wollen. Die Ankündigung erfolgte parallel zu einem laufenden Prüfprojekt unter der Federführung des Bundesministeriums der Finanzen, ob bestimmte Microsoft Produkte aus der Cloud nutzbar sind. Das Projekt prüft derzeit, ob die Delos Cloud die Anforderungen des Bundes erfüllen wird.

Ein mögliches Cloud-Angebot von Microsoft in Zusammenarbeit mit der SAP-Tochter Delos Cloud GmbH als nationale Betreiberin war im Jahr 2019 noch gar nicht absehbar. Die Delos Cloud GmbH wurde im Juli 2022 gegründet.

Die Gespräche des BMI bis zum Jahr 2019 bezogen sich auf eine zuvor von Microsoft vorgeschlagene Lösung, die unter anderem den Einsatz der Deutschen Telekom als Treuhänder vorsah.

Aus Sicht des Bundes erfüllte diese Lösung jedoch nicht die Anforderungen des Bundes an die Informationssicherheit und die Unabhängigkeit von Microsoft sowie die Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (sogenannte „Rote Linien“). Die Gespräche mit Microsoft über eine Anpassung dieser Lösung blie-

ben ergebnislos und wurden daher von Seiten des BMI im Jahr 2019 eingestellt.

59. Abgeordneter
Stephan Mayer
(Altötting)
(CDU/CSU)
- Wie ist der aktuelle Stand der in der letzten Legislaturperiode unter dem Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer begonnenen Verhandlungen zwischen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma über einen Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, und welche Erwägungen der Bundesregierung stehen ggf. dem Abschluss des betreffenden Staatsvertrages entgegen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 3. Juni 2024**

Die Bundesregierung pflegt einen offenen Dialog mit allen Dachorganisationen, die die Interessen der deutschen Sinti und Roma vertreten; dies gilt auch für Verhandlungen zum Abschluss eines Staatsvertrages mit der Bundesregierung. Die Bundesregierung hat ein hohes Interesse am Zustandekommen eines Staatsvertrags und verfolgt dieses Ziel im Rahmen der Verhandlungen weiterhin.

60. Abgeordneter
Stephan Mayer
(Altötting)
(CDU/CSU)
- Auf welche Kosten belaufen sich jeweils die Durchführung der Saisonabschlussfeiern der Bundespolizeisportschulen Kienbaum und Bad Endorf in den Jahren 2021, 2022 und 2023, und wie setzen sich die Gesamtkosten jeweils zusammen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 5. Juni 2024**

Die Gesamtkosten der jeweiligen Haushaltsjahre 2021, 2022 und 2023 belaufen sich auf folgende Summen:

Haushaltsjahr 2021

Bundespolizeisportschule Kienbaum (BPOLSPSCH KBM) – Vereidigung und Sportlerehrung am 7. Oktober 2021:

7.577,11 Euro

Bundespolizeisportschule Endorf (BPOLSPSCH END) – pandemiebedingt keine Veranstaltung 0 Euro

Haushaltsjahr 2022

BPOLSPSCH KBM – Vereidigung und Sportlerehrung am 20. Oktober 2022:

10.447,38 Euro

BPOLSPSCH END – Saisonabschlussfeier mit Sportlerehrung am 12. Juli 2022:

19.293,57 Euro

Haushaltsjahr 2023

BPOLSPSCH KBM Vereidigung und Sportlerehrung am 10. Oktober 2023:

9.825,77 Euro

BPOLSPSCH END Saisonabschlussfeier mit Sportlerehrung am 4. April 2023:

18.051,38 Euro

Die Gesamtkosten setzen sich wie folgt zusammen:

Vereidigung und Sportlerehrung Bundespolizeisportschule Kienbaum

Licht-, Video- und Ton-Technik im Jahr 2021 3.742,55 Euro

Erstellung Videoclips im Jahr 2021 1.200 Euro und im Jahr 2022 400 Euro

Sportlerpräsente im Jahr 2021 895,40 Euro, im Jahr 2022 2.028,88 Euro und im Jahr 2023 1.740,70 Euro

Dekoration im Jahr 2021 193,80 Euro, im Jahr 2022 159,70 Euro und im Jahr 2023 230,67 Euro

Catering im Jahr 2021 1.490 Euro, im Jahr 2022 5.458,80 Euro und im Jahr 2023 5.454,40 Euro Sonstiges im Jahr 2021 55,36 Euro

Moderation im Jahr 2022 2.400 Euro und 2023 2.400 Euro

Gesamtsumme im Jahr 2021 7.577 Euro, im Jahr 2022 10.447,38 Euro und im Jahr 2023 9.825,77 Euro

Saisonabschlussfeier Bundespolizeisportschule Bad Endorf

Licht- und Ton-Technik im Jahr 2022 7.016,18 Euro und im Jahr 2023 6.937,70 Euro

Ausstattung und Dekoration im Jahr 2022 2.466,42 Euro und im Jahr 2023 780 Euro

Erstellung Videoclips und Fotodokumentation im Jahr 2022 1.715 Euro und im Jahr 2023 1.800 Euro

Sportler- und Ehrenpräsente im Jahr 2022 2.881,51 Euro und im Jahr 2023 1.642,38 Euro

Livemusik/DJ im Jahr 2022 1.200 Euro und im Jahr 2023 990,00 Euro

Catering im Jahr 2022 1.320 Euro und im Jahr 2023 2.536,16 Euro

Sonstiges im Jahr 2022 299,46 Euro und im Jahr 2023 1.465,14 Euro

Moderation im Jahr 2022 1.800 Euro und im Jahr 2023 1.900 Euro

Hebebühne im Jahr 2022 595 Euro

Gesamtsumme im Jahr 2021 0 Euro im Jahr 2022 19.293,57 Euro und im Jahr 2023 18.051,38 Euro

61. Abgeordneter
Stephan Mayer
(Altötting)
(CDU/CSU)
- Weshalb hat die Bundesregierung bislang, im Gegensatz zu den fünf betroffenen Landes- bzw. Staatsregierungen, das Memorandum of Understanding für eine mögliche Bewerbung der Bundesrepublik Deutschland für Olympische Sommerspiele nicht unterzeichnet, und beabsichtigt die Bundesregierung, das Memorandum noch zu unterzeichnen, und wenn ja, wann, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 5. Juni 2024

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) begleitet den vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) initiierten Strategieprozess einer möglichen Bewerbung Deutschlands um die Ausrichtung Olympischer und Paralympischer Spiele von Beginn an sehr eng.

Der DOSB hat mit dem BMI und den interessierten Städten und Ländern (Berlin, Hamburg, Leipzig, München/Bayern und Düsseldorf/Nordrhein-Westfalen) den gemeinsamen Weg zu einer Bewerbung definiert, der im in der Frage erwähnten Memorandum of Understanding (MoU) festgehalten ist. Die geplante Unterzeichnung des MoU im November 2023 wurde aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Schuldenbremse bis zur Klärung der Auswirkungen auf die Haushaltslage jedoch vorerst gestoppt. Gleichwohl hat Bundesministerin Nancy Faeser auf der DOSB-Mitgliederversammlung im Dezember 2023 öffentlich deutlich gemacht, dass sie diesen gemeinsam begonnenen Strategieprozess unterstützt. Sie hat sich zudem für eine Bewerbung ausgesprochen, getragen von einem gemeinsamen Bekenntnis zur Übernahme der auch finanziellen Verantwortung – auch seitens des Bundes.

62. Abgeordneter
Edgar Naujok
(AfD)
- Hat sich die Bundesregierung zu der Forderung, am Hamas-Massaker beteiligte UNRWA-Mitarbeiter als Terroristen einzustufen (www.mena-watch.com/usa-hamas-massaker-unrwa-terroristen-einstufung/), eine Positionierung erarbeitet, und wenn ja, wie lautet diese, und mit welchen Konsequenzen ist diese ggf. verbunden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 5. Juni 2024

Die Untersuchungen zur betreffenden Angelegenheit durch das United Nations Office of Internal Oversight Services sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Eine Stellungnahme zu laufenden Verfahren erfolgt seitens der Bundesregierung nicht.

63. Abgeordnete
Petra Nicolaisen
(CDU/CSU)
- In welcher Höhe entstehen bzw. entstanden dem Bundeshaushalt in den Jahren 2017 bis einschließlich 2024 Kosten durch den Betrieb des Flugdienstes der Bundespolizei (bitte auch die jeweiligen Haushaltstitel nennen), und wie stellt die Bundesregierung bei einem „[...] weiter anhaltende[n] sukzessive[n] Personalnachwuchs“ für die Bundespolizei sicher, dass das notwendige Pensum zur Sicherstellung eines akzeptablen Klarstandes der Hubschrauber sowie die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft durch die Zurverfügungstellung von Flugstunden gewährleistet werden können (www.ihranzeiger.de/detailansicht-news-bad-bramstedt/jahresempfang-der-bundespolizei.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 5. Juni 2024**

In den Jahren 2017 bis 2023 sind für den Betrieb der Hubschrauberflotte der Bundespolizei insgesamt Kosten in Höhe von 540 Mio. Euro angefallen. Davon sind 430 Mio. Euro im Rahmen der investiven Instandhaltung (Titel 0625 811 05) und 110 Mio. Euro für Verbrauchsmittel (Titel 0625 514 01) angefallen.

Die mittelfristige Finanzplanung sieht für den Titel 0625 811 04 (Instandhaltung und Wartung) eine jährliche Fortschreibung der Summe von 47.800 Tausend Euro und für Titel 0625 514 01 (Verbrauch und Unterhalt) einen Titelanatz von ca. 84.000 Tausend Euro (anteilig entfallen dabei rund 16.000 Tausend Euro auf den Flugdienst) vor.

Um ihren steigenden Transportanforderungen auch durch Personalaufwüchse gerecht zu werden, wird die Bundespolizei bis 2036 für knapp 2.100.000.000 Euro 38 neue Transporthubschraubern inklusive Schulungssysteme und Spezialgerät für die Instandhaltung beschaffen.

Zur Deckung des zukünftigen Personalbedarfs konzipiert die Bundespolizei derzeit ein Programm zur Attraktivitätssteigerung für technisches Fachpersonal in der Bundespolizei. Der Bereich Luftfahrttechnik wird aufgrund seiner hochspezialisierten und technologisch anspruchsvollen Natur konkret berücksichtigt.

Ein solches Konzept wird dazu beitragen, den technischen Klarstand aufrechtzuerhalten und die Einsatzbereitschaft im erforderlichen Maße trotz zusätzlicher internationaler technischer Vorschriften und komplexer werdender technischer Systeme weiterhin sicherzustellen.

64. Abgeordneter
Sören Pellmann
(Gruppe Die Linke)
- Ist der Bundesregierung das Ungleichgewicht in der Vergabe von Spielorten der Fußball-EM 2024 zwischen Ost- und Westdeutschland bekannt, und hält sie dieses Ungleichgewicht zu Ungunsten Ostdeutschlands für gerecht (www.welt.de/sport/fussball/em/article248472640/EM-2024-Spielplan-Gruppen-Spiele-und-Spielorte-der-Europameisterschaft.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 4. Juni 2024**

Der Deutsche Fußball-Bund e. V. (DFB) hat sich um die Austragung der UEFA EURO 2024 beworben. Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens hat der DFB die Auswahl der Spielorte in alleiniger Verantwortung getroffen. Die Bundesregierung war daran nicht beteiligt.

65. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Ist der Bundesregierung bekannt, dass es in Bad Reichenhall einen mutmaßlichen Wahlfälschungsversuch zur Europawahl gab, bei dem ein Unbekannter die Stimmzettel für die Briefwahl vorab angekreuzt hat, und wenn ja, hat die Bundesregierung diesbezüglich eine Position, und sind der Bundesregierung weitere solcher Wahlfälschungsversuche zur anstehenden Europawahl bekannt (www.br.de/nachrichten/bayern/europawahl-2024-verdacht-auf-wahlbetrug-in-bad-reichenhall, UD VTk8n)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 7. Juni 2024**

In Bad Reichenhall gab es keinen Wahlfälschungsversuch. Die Kriminalpolizei hat ermittelt, dass es sich bei den fünf gekennzeichneten Stimmzetteln um Exemplare von der letzten Wahl 2019 gehandelt hat. Nach Prüfung des zuständigen Wahlamtes wurde festgestellt, dass durch eine Verkettung unglücklicher Umstände diese versehentlich durch das Wahlamt zu den aktuellen Stimmzetteln gelangt und für die Briefwahl verarbeitet worden sind.

Anderweitige Fälle von vermeintlichen Wahlfälschungsversuchen sind nicht bekannt.

66. Abgeordneter **Dr. Markus Reichel** (CDU/CSU) Wie viele PINs für die Nutzung der Online-Funktion des Personalausweises wurden seit der Einstellung des kostenlosen PIN-Rücksetzbriefes im Dezember in Bürgerämtern neu gesetzt (bitte die Anzahl pro Bundesland angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 4. Juni 2024**

Wie in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/10315 erläutert, liegen der Bundesregierung hierzu keine Daten vor.

Das PIN-Neusetzen erfolgt in der jeweiligen kommunalen Behörde am sog. V-Änderungsterminal lokal und offline. Damit handelt es sich um einen komplett autarken Prozess der jeweiligen Behörde.

67. Abgeordneter **Dr. Markus Reichel** (CDU/CSU) Wie sind die Berechnungsannahmen für die Festlegung des Kostenerstattungssatzes, und sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass insbesondere in Volkshochschulen dringend benötigte Angebote für Integrations- und Berufssprachkurse wegbrechen, falls die Sätze nicht signifikant erhöht werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 6. Juni 2024**

Die Finanzierung der Integrations- und Berufssprachkurse erfolgt über den sogenannten Kostenerstattungssatz, der pro Teilnehmendem und Unterrichtseinheit (à 45 Minuten) den Kursträgern vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gewährt wird. Der Kostenerstattungssatz im Bereich der Integrationskurse liegt bei 4,58 Euro pro Teilnehmendem und im Bereich der Berufssprachkurse bei 5,12 Euro pro Teilnehmendem. Mit dem Kostenerstattungssatz werden pauschaliert alle Kosten abgedeckt, die für die Durchführung der Integrations- und Berufssprachkurse anfallen. Darunter fallen auch die Personalkosten für eine Sprachlehrkraft. Mit dem Kostenerstattungssatz können sowohl die Kosten für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung als auch eine freiberufliche Tätigkeit vergütet werden. Bei der Berechnung bzw. Fortschreibung des Kostenerstattungssatzes werden Lohnentwicklungen angemessen berücksichtigt. In welcher Höhe und für welchen Ausgabenbereich ein Kursträger den Kostenerstattungssatz im Rahmen seines Geschäftsbetriebes einsetzt, bleibt dem einzelnen Kursträger im Rahmen seines unternehmerischen Handelns überlassen.

Bestimmte Garantievergütungen und die derzeit weiterhin sehr hohen Berechtigungs- und Teilnehmendenzahlen im Gesamtprogramm Sprache, die den Prognosen zufolge auch noch anhalten, ermöglichen es den Trägern, über die teilnehmendenbezogene Abrechnung eine wirtschaftliche Vergütung je Kurs zu erzielen.

68. Abgeordnete
Martina Renner
(Gruppe Die Linke)
- Haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung alle zuständigen obersten Landesbehörden an den Austragungsorten der Fußball-Europameisterschaft der Männer 2024 gegenüber dem Europäischen Fußballverband (UEFA) gemäß der „Tournament Requirements“ (TR) verpflichtet, im Rahmen der Unterbindung von „Ambush Marketing“ jedwede religiöse oder politische Meinungskundgabe innerhalb der „clean zones“ in etwa 500 Meter Umkreis um die Austragungsstätten der Spiele zu unterbinden (s. Sector 04, Page 5 der TR, www.uefa.com/multimediafiles/download/officialdocument/uefaorg/regulations/02/46/30/61/2463061_download.pdf, im Original „...the relevant authorities ... must take all necessary actions ... to prevent Ambush Marketing ... including by preventing: ... political and/or religious demonstrations“), und wird sich die Bundespolizei an der Unterbindung von politischen Meinungskundgaben durch Maßnahmen in ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit bzw. in Amtshilfe für die Landespolizeien an entsprechenden Maßnahmen beteiligen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 5. Juni 2024

Der Bundesregierung liegen keine Informationen bezüglich der Verpflichtung aller obersten Landesbehörden gegenüber dem Europäischen Fußballverband (UEFA) im Sinne der Anfrage vor. Zudem trifft die Bundesregierung keinerlei Aussagen, die im Verantwortungsbereich der Länder liegen.

Die Bundespolizei trifft Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit. Hierbei erfolgt gemäß der „Rahmenkonzeption zur Bewältigung polizeilicher Einsätze anlässlich der UEFA EURO 2024“ eine enge Abstimmung mit den benachbarten Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.

69. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)
- Welche konkreten Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, um den möglichen Missbrauch von Steuergeld durch türkische Migranten beim REAG/GARP-Programm, wie in diversen Medien (www.focus.de/politik/missbrauch-von-rueckkehrhilfen-alarmiert-bundeslaender_id_259988963.html) beschrieben, zu beenden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 6. Juni 2024

Bund und Länder stehen im regelmäßigen Austausch zur Ausgestaltung und Fortentwicklung der gemeinsamen humanitären nationalen und der

europäischen Förderprogramme zur freiwilligen Rückkehr und Reintegration.

Im Rahmen dieser Austauschformate werden auch die gestiegenen Zahlen von freiwillig in die Türkei Rückkehrenden thematisiert. Eine Ursache für diese Zunahme liegt erfahrungsgemäß in den gestiegenen Zugangszahlen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern aus der Türkei [im Jahr 2021 ca. 150.000 Asyl-Erstanträge/davon ca. 7.000 aus der Türkei; im Jahr 2022: ca. 218.000 Asyl-Erstanträge/ca. 24.000 aus der Türkei und 2023: ca. 330.000 Asyl-Erstanträge/ca. 61.000 aus der Türkei]: Ein Anstieg im Ankunftsgeschehen spiegelt sich häufig zeitversetzt in einem Zuwachs der (geförderten) freiwilligen Ausreisen wider.

Im Zuge des Austauschs wird neben einer eventuellen Anpassung einzelner Förderkomponenten auch der Umgang mit Fällen, bei denen der Versuch einer sog. „zweckwidrigen Inanspruchnahme“ von Förderleistungen vorliegen könnte, erörtert. Demnach haben antragsübermittelnde Stellen die Möglichkeit, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Verdachtsmomente, die im Beratungsgespräch aufkommen und auf eine mögliche zweckwidrige Inanspruchnahme von Rückkehrhilfen hindeuten, im Zuge der „Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany“ und „Government Assisted Repatriation Programme“ (REAG/GARP) 2.0-Antragstellung weiterzugeben. Die Prüfung und Bewilligung von Rückkehrhilfen erfolgten grundsätzlich durch das BAMF. Jeder Antrag unterliegt dabei einer Einzelfallprüfung, zu der auch die Verhinderung einer zweckwidrigen Inanspruchnahme von Rückkehrhilfen gehört.

Antragstellenden Personen (Drittstaatsangehörigen), bei denen im Rahmen der Prüfung erkennbar ist, dass sie ohne die Absicht einer dauerhaften Aufenthaltsnahme, sondern mit der Absicht einer geplanten Rückreise unter Inanspruchnahme einer Rückkehr- und ggf. Reintegrationsunterstützung in das Bundesgebiet eingereist sind, können Rückkehrhilfen versagt oder nur in vermindertem Umfang gewährt werden.

70. Abgeordneter
Alexander Throm
(CDU/CSU)
- Wie viele der über das Bund-Länder-Programm REAG/GARP („Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany“ und „Government Assisted Repatriation Programme“) in den Jahren 2022, 2023 und 2024 geförderten türkischen, nordmazedonischen und georgischen Staatsangehörigen hatten jeweils zuvor in Deutschland einen Asylantrag gestellt, und wie viele dieser Staatsangehörigen hatten vor Beantragung der Rückkehrförderung eine Verweildauer von weniger als sechs Monaten (bitte nach Jahr, Staatsangehörigkeit und Asylantragstellung aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 5. Juni 2024

In nachfolgender Tabelle ist die Anzahl abgelehnter Asylbewerberinnen und Asylbewerber aufgelistet, die eine Förderung über das Bund-Länder-Programm REAG/GARP bzw. REAG/GARP 2.0 erhalten haben (Stand: 29. Mai 2024). Statistische Daten zu Personen, welche während

des laufenden Asylverfahrens oder nach einer positiven Asylentscheidung über das Programm freiwillig ausgereist sind, liegen der Bundesregierung nicht vor.

	2022	2023*	2024*
Georgien	529	1.193	489
Nordmazedonien	926	1.055	261
Türkei	102	427	235

* Vorläufige Zahlen

Quelle: Internationale Organisation für Migration (IOM); Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

In nachfolgender Tabelle sind ist die Anzahl der Personen aufgelistet, welche eine Förderung über REAG/GARP bzw. REAG/GARP 2.0 erhalten und sich bis zu sechs Monate in Deutschland aufgehalten haben (Stand: 29. Mai 2024).

	2022	2023*	2024*
Georgien	143	204	43
Nordmazedonien	732	521	89
Türkei	92	783	255

* Vorläufige Zahlen

Quelle: IOM; BAMF

71. Abgeordnete
Dr. Sahra Wagenknecht
(Gruppe BSW)
- Bei wie vielen Asylbewerbern, über deren Asylanträge entschieden wurde, lag der Verdacht einer Straftat vor (bitte für 2020 bis 2023 jährlich angeben), und wie viele Asylbewerber, über deren Asylanträge entschieden wurde, waren vorbestraft (bitte für 2020 bis 2023 jährlich angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 6. Juni 2024**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor. In der Polizeilichen Kriminalstatistik wird bei nichtdeutschen Tatverdächtigen der Anlass des Aufenthalts erfasst, u. a. „Asylbewerber“. Daten zu tatverdächtigen oder vorbestraften Asylbewerbern, über deren Asylanträge entschieden wurde, liegen hingegen nicht vor.

72. Abgeordneter
Uwe Witt
(fraktionslos)
- Beabsichtigt die Bundesregierung sicherzustellen, dass bei den aktuell diskutierten Absichten zur noch weiteren Verschärfung des Waffenrechts die unbescholtenen und rechtstreuen Bürger nicht noch weiter belastet, sondern entlastet werden und das Recht auf privaten Waffenbesitz weiter problemlos und ohne unangemessenen Aufwand gewährleistet bleibt, und wenn ja, wie, oder beabsichtigt die Bundesregierung durch weitere Gesetzesverschärfungen und Auflagen den legalen privaten Waffenbesitz in Deutschland zu reduzieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 6. Juni 2024**

Gegenstand und Zweck des Waffengesetzes ist es, den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu regeln (§ 1 Absatz 1 des Waffengesetzes). Änderungen des Waffenrechts richten sich grundsätzlich nach dem in dieser Bestimmung aufgeführten Programmsatz.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

73. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass durch EU-finanzierte Sicherheitskräfte Menschen in Afrika in der nordafrikanischen Wüste ausgesetzt werden (siehe dazu: www.tagesschau.de/investigativ/report-muenchen/eu-asylsuchende-nordafrika-100.html), und falls ja, was plant die Bundesregierung, um dieses Vorgehen zu unterbinden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 5. Juni 2024**

Die Bundesregierung hat sich zur Berichterstattung, auf die sich Ihre Frage bezieht, bereits mehrfach geäußert und verweist insbesondere auf ihre Aussagen auf den Regierungspressekonferenzen vom 22. Mai 2024 (www.bundesregierung.de/breg-de/suche/regierungspressekonferenz-vom-22-mai-2024-2286048), 19. Juli 2023 (www.bundesregierung.de/breg-de/suche/regierungspressekonferenz-vom-19-juli-2023-2203484), 17. Juli 2023 (www.bundesregierung.de/breg-de/suche/regierungspressekonferenz-vom-17-juli-2023-2203040) sowie darüber hinaus auf ihre Antwort auf die Kleine Anfrage der damaligen Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/8391.

74. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)
- Warum hält die Bundesregierung den „Vergleich“ (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 47 des Abgeordneten Steffen Kotré auf Bundestagsdrucksache 20/10127) von der „Ansiedlung von Chinesen in großer Zahl in der Region Tibet“, die „zur Zerstörung der Identität“ der Tibeter führe (Bundestagsdrucksache 13/4445), mit der Ansiedlung von Personen auf dem Gebiet der Bundesrepublik für „irreführend und konstruiert“, und warum „entbehrt [dieser Vergleich] jeder Grundlage“ (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 47 des Abgeordneten Steffen Kotré auf Bundestagsdrucksache 20/10127; bitte ausführlich begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 5. Juni 2024**

Es wird erneut auf den Menschenrechtsbericht der Bundesregierung verwiesen (www.auswaertiges-amt.de/blob/2568076/6ad3f2acb97f9f0fe0c3938dbf136b8a/221207-mrb-15-pdf-data.pdf, S. 249). Dort steht unter anderem zur Situation in Tibet: „Die Politik der Zentralregierung zielt insgesamt auf die „Sinisierung“ der religiösen und kulturellen Identitäten der Minderheiten in diesen Regionen ab“. Die Bundesregierung verweist zudem auf das Ergebnis des Universal Periodic Review im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen zur Volksrepublik China vom 11. März 2024 (<https://undocs.org/en/A/HRC/56/6>).

Es gibt keine vergleichbare Politik der Bundesregierung.

75. Abgeordnete
Clara Bünger
(Gruppe Die Linke)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass es seit Monaten nicht möglich zu sein scheint, bei der deutschen Botschaft in Uganda einen Termin für die Beantragung eines nationalen Visums zur Familienzusammenführung für ugandische Staatsangehörige zu buchen, weil „zur Zeit leider keine Termine“ verfügbar sind, was mir Betroffene berichtet haben und wovon ich mich auf der Homepage der ugandischen Botschaft in den letzten Wochen selbst mehrfach überzeugt habe, und was unternimmt die Bundesregierung ggf., um hier Abhilfe zu schaffen, vor dem Hintergrund, dass das Recht auf Familienzusammenführung durch die gegenwärtige Situation aus meiner Sicht auf unzulässige Weise eingeschränkt wird?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 5. Juni 2024**

Das Auswärtige Amt ist bemüht, die Wartezeiten für Visa zur Familienzusammenführung so kurz wie möglich zu halten, auch mit Blick auf geltende nationale und internationale rechtliche Vorgaben zum besonderen Schutz der Familie und von Kindern. Dies geschieht unter anderem durch eine Priorisierung der Terminvergabe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Botschaft Kampala hat 2023 39 Prozent mehr Visa zum Familiennachzug bearbeitet als 2022 und im Jahr 2019 vor der Pandemie.

Die Botschaft in Kampala schaltet täglich neue Termine für die Beantragung eines Visums zum Familiennachzug frei, die allerdings jeweils sehr schnell ausgebucht sind, so dass der falsche Eindruck entstehen kann, dass keine Termine zur Verfügung gestellt würden.

Sind alle Termine ausgebucht, weist das Terminvergabesystem bis zur nächsten Freischaltung von Terminen grundsätzlich daraufhin, dass keine Termine verfügbar sind. Darüber hinaus heißt es dort allerdings auch ausdrücklich: „Neue Termine werden in regelmäßigen Abständen freigeschaltet.“

Zur Steigerung der Kapazitäten der Botschaft Kampala werden derzeit weitere organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen, die zu einer Verbesserung der Terminsituation führen werden.

76. Abgeordneter
Jürgen Hardt
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Projekte der deutsch-französi-schen Zusammenarbeit wurden im Vorfeld und während des Staatsbesuchs des französischen Prä-sidenten Emmanuel Macron in Deutschland vereinbart (bitte mit Angabe der jeweils auf deut-scher Seite federführenden Arbeitseinheit), und welche konkreten Maßnahmen wurden im euro-papolitischen Jour-Fixe der Staatssekretäre als Reaktion auf die zweite Sorbonne-Rede des fran-zösischen Präsidenten beschlossen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 6. Juni 2024**

Ein Staatsbesuch – wie der des französischen Präsidenten Emmanuel Macron und von Brigitte Macron vom 26. bis 28. Mai 2024 in Deutschland – stellt die protokollarisch höchste Besuchsform auf Einladung des Bundespräsidenten dar. Im Mittelpunkt steht die Würdigung der bilateralen Beziehungen.

Anlässlich des Besuchs des Fraunhofer-Instituts für Photonische Mikro-systeme (IPMS) in Dresden wurde – im Beisein beider Staatsoberhäupter – ein Memorandum of Understanding (MoU) für die Zusammenarbeit bei Schlüsseltechnologien unterzeichnet.

Auf dem sich anschließenden Deutsch-Französischen Ministerrat (DFMR) haben Deutschland und Frankreich die Agenda zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und des Wachstums in der Europäischen Union vereinbart. Das Dokument ist unter www.bundesregierung.de abrufbar, ebenso wie die Schlussfolgerungen des Deutsch-Französischen Verteidigungs- und Sicherheitsrats (DFVSR).

Über interne Gespräche zwischen den Ressorts erteilt die Bundesregie-rung keine Auskunft. Der Willensbildungsbildungsprozess in der Regie-rung, der sich insbesondere auch in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht, gehört zum Kernbereich ihrer exekuti-ven Eigenverantwortung und ist grundsätzlich nicht ausforschbar (vgl. BVerfG, Urteil vom 7. November 2017 – Aktenzeichen 2 BvE 2/11 –, ECLI: DE:BVerfG:2017:es20171107.2bve000211, m. w. N.).

77. Abgeordnete
Susanne Hierl
(CDU/CSU)
- Wie oft wurden in den Jahren 2022 bis 2024 von Mitgliedern der Bundesregierung im Rahmen ihrer Auslandsreisen auch Deutsche Auslandsschulen besucht (bitte nach Auslandsschulen aufschlüsseln), um die Bedeutung Deutscher Auslandsschulen im Hinblick auf den integrierten Ansatz der Nationalen Sicherheitsstrategie von 2023 sowie der Fachkräftestrategie der Bundesregierung (vgl. S. 4: „Die Bundesregierung wird ihre Anstrengungen ... fortsetzen, um die inländischen und ausländischen Fachkräftepotentiale noch besser zu aktivieren.“) auch durch öffentlichkeitswirksame Besuche hervorzuheben und deren Arbeit zu unterstützen?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 4. Juni 2024**

Die Bundesregierung fördert im Rahmen der vom Auswärtigen Amt gegründeten Initiative „Schulen – Partner der Zukunft“ (PASCH) rund 2.000 Schulen im Ausland – darunter 135 Deutsche Auslandsschulen, 27 Deutsch-Profil-Schulen und 1.100 DSD-Schulen (alle von der Zentralstelle für Auslandsschulwesen betreut) sowie ca. 700 vom Goethe-Institut betreute Fit-Schulen – die alle durch die intensive Vermittlung der deutschen Sprache auch einen Beitrag zur Aktivierung des ausländischen Fachkräftepotentials leisten.

Im Zeitraum 2022 bis 2024 wurden folgende Schulen besucht:

- | | |
|------------------|---|
| 1. November 2022 | Besuch der Schule Nr. 60 in Taschkent, Usbekistan, durch Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock |
| 11. Januar 2023 | Besuch der Schule Nr. 134 in Charkiw, Ukraine, durch Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock |
| 13. April 2023 | Besuch der 42. Mittelschule in Tianjin, China, durch Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock |
| 27. Juni 2023 | Besuch der Deutschen Internationalen Schule Pretoria durch Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock |
78. Abgeordneter
Roderich Kiesewetter
(CDU/CSU)
- Inwiefern wirkt die Bundesregierung darauf hin, dass die Verantwortlichen der prorussischen DDoS-Attacken und der sog. „Doppelgänger-Kampagne“ auf EU-Ebene sanktioniert werden und diese Sanktionen durchgesetzt werden?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 6. Juni 2024**

Hybride Bedrohungen und Destabilisierungsaktivitäten durch Akteure der Russischen Föderation sind ein anhaltendes Sicherheitsrisiko für die Europäische Union und die Bundesrepublik Deutschland. EU-Sanktionen bilden dabei einen Teil des sicherheitspolitischen Reaktionsinstrumentariums.

Die Bundesregierung hat sich in der Vergangenheit beispielsweise für die EU-Sanktionierung verantwortlicher Personen im Umfeld der Cyberangriffsgruppierung „APT28“ sowie der dahinterstehenden Einheit des russischen Militärgeheimdienstes GRU, dem 85. Hauptzentrum für Spezialdienste (GTsSS), unter dem EU-Cybersanktionsregime eingesetzt.

Verantwortliche für russische Desinformationskampagnen wurden wiederholt auch unter dem Ukraine-Territorialitätsregime sanktioniert, darunter auch die Betreiber der Desinformationskampagne „Doppelgänger“. Im Juli 2023 wurden zwei russische Firmen sowie eine Person gelistet, welche die zentralen Akteure dieser von Russland geführten Desinformationskampagne sind und enge Verbindungen zum politischen Machtapparat Russlands haben.

Die Durchsetzung von EU-Sanktionen erfolgt durch die jeweils zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

79. Abgeordnete **Dr. Gesine Löttsch** (Gruppe Die Linke) Hat die Bundesregierung Zweifel an der Rechtmäßigkeit militärischer Aktionen Israels in Gaza, und wenn ja, warum liefert die Bundesregierung weiterhin Waffen an Israel?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 5. Juni 2024**

Die Bundesregierung fordert von Israel bei der Ausübung seines Selbstverteidigungsrechts die Einhaltung des humanitären Völkerrechtes sowohl in direkten Gesprächen mit Israel als auch öffentlich ein. Sie hat Israel mehrfach dazu aufgerufen, mehr humanitäre Hilfe in Gaza zuzulassen und ein funktionierendes System zur Koordinierung und Sicherung humanitärer Helferinnen und Helfer vor Ort zu etablieren. Dies wird die Bundesregierung auch weiterhin tun.

Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen nach den rechtlichen und politischen Vorgaben. Dabei berücksichtigt die Bundesregierung die Einhaltung des humanitären Völkerrechtes.

Die Bundesregierung hat ihre Position in diesem Zusammenhang auch gegenüber dem Internationalen Gerichtshof dargelegt (www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/193/193-20240409-ora-01-00-bi.pdf).

80. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(Gruppe Die Linke)
- Was hat die Bundesregierung bisher unternommen, um die Abschiebung von Migranten in die Wüste zu stoppen (Quelle: Der Tagesspiegel, Seite 9, 22. Mai 2024)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 5. Juni 2024**

Die Bundesregierung hat sich zur Berichterstattung, auf die sich Ihre Frage bezieht, bereits mehrfach geäußert und verweist insbesondere auf ihre Aussagen auf den Regierungspressekonferenzen vom 22. Mai 2024 (www.bundesregierung.de/breg-de/suche/regierungspressekonferenz-vom-22-mai-2024-2286048), 19. Juli 2023 (www.bundesregierung.de/breg-de/suche/regierungspressekonferenz-vom-19-juli-2023-2203484), 17. Juli 2023 (www.bundesregierung.de/breg-de/suche/regierungspressekonferenz-vom-17-juli-2023-2203040) sowie darüber hinaus auf ihre Antwort auf die Kleine Anfrage der damaligen Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/8391.

81. Abgeordneter
Friedrich Merz
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung die von Prof. Dr. Matthias Friehe in seinem Gastbeitrag für die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 29. Mai 2024 (Seite 6) geäußerte Rechtsauffassung, dass die Bundesrepublik Deutschland den Premierminister des Staates Israel nicht an den Internationalen Staatsgerichtshof (IStGH) ausliefern dürfte?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 7. Juni 2024**

Die Bundesregierung nimmt Beiträge aus der Wissenschaft zur Kenntnis.

82. Abgeordneter
Edgar Naujok
(AfD)
- Welche finanziellen Kosten sind für die Nahost-Reisen der Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Svenja Schulze vom 19. Dezember 2023, des Bundeskanzlers Olaf Scholz vom 17. März 2024 sowie der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock vom 14. bis 15. Februar 2024 und vom 24. bis 26. März 2024 entstanden?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 6. Juni 2024**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 79 auf Bundestagsdrucksache 20/10926 verwiesen.

83. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, ob die 161 ukrainischen Kinder, die nach einem Medienbericht als vermisst galten und in Deutschland vor kurzem aufgefunden wurden, zu denjenigen zählen, die den Internationalen Strafgerichtshof dazu veranlassten, den Präsidenten Wladimir Putin Russlands zur Fahndung auszuschreiben, weil er für Entführungen ukrainischer Kinder die Verantwortung trage, und welche Schlussfolgerungen zieht sie ggf. aus dem Vorgang ([www.yahoo.com/news/161-ukrainian-children-abducted-russia-052332783.html?guccounter=1&guce_referrer=aHR0cHM6Ly93d3cuYmluZy5jb20v&guce_referrer_sig=AQAAAK15eFPHwxA7tZpEQJ4VnO_oup872knR592z04ep9yyLzuDvAGzjc1LoM__rq4HX0YrA_MIW7mAO2-IB2lSkVeVB7bJn2ZDS37zmZ9MWury-anE_wCqJDtVg-QZ_50ZpJuWs55x1O1p5OEkk_mtgXOcKbDfRVHyRmprQmOifFO4;www.icc-cpi.int/news/statement-prosecutor-karim-khan-kc-issuance-arrest-warrants-against-president-vladimir-putin\)?](http://www.yahoo.com/news/161-ukrainian-children-abducted-russia-052332783.html?guccounter=1&guce_referrer=aHR0cHM6Ly93d3cuYmluZy5jb20v&guce_referrer_sig=AQAAAK15eFPHwxA7tZpEQJ4VnO_oup872knR592z04ep9yyLzuDvAGzjc1LoM__rq4HX0YrA_MIW7mAO2-IB2lSkVeVB7bJn2ZDS37zmZ9MWury-anE_wCqJDtVg-QZ_50ZpJuWs55x1O1p5OEkk_mtgXOcKbDfRVHyRmprQmOifFO4;www.icc-cpi.int/news/statement-prosecutor-karim-khan-kc-issuance-arrest-warrants-against-president-vladimir-putin)?))?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 5. Juni 2024**

Die Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) teilt die konkreten Erkenntnisse, auf die sie ihre jeweiligen Untersuchungen stützt, nicht mit. Dies gilt auch für die laufenden Untersuchungen des IStGH zur Situation in der Ukraine, in denen die Vorverfahrenskammer II des IStGH am 17. März 2023 einen Haftbefehl u. a. gegen den russischen Präsidenten Wladimir Putin erlassen hat. Ausweislich der Pressemitteilung des IStGH (www.icc-cpi.int/news/situation-ukraine-icc-judges-issue-arrest-warrants-against-vladimir-vladimirovich-putin-and) soll er für das Kriegsverbrechen der rechtswidrigen Vertreibung der Bevölkerung (Kinder) und der rechtswidrigen Überführung der Bevölkerung (Kinder) aus den besetzten Gebieten der Ukraine in die Russische Föderation verantwortlich sein. Um weitere Straftaten zu verhindern, hat die Kammer entschieden, die Existenz der Haftbefehle, die Namen der Verdächtigen, die Straftaten, für die die Haftbefehle ausgestellt wurden, und ihre Feststellung, dass es berechnete Gründe für die Annahme gäbe, dass jeder Verdächtige die Verantwortung für die vorgenannten Kriegsverbrechen trägt, öffentlich bekannt zu machen. Die Haftbefehle selbst sind indes geheim, um Opfer und Zeugen sowie die Ermittlungen zu schützen.

Mit Blick auf die o. g. Verschleppung von ukrainischen Kindern weist die Bundesregierung darauf hin, dass die ukrainische Regierung die Zahl der durch russische Streitkräfte und Behörden in die von Russland besetzten Gebiete und nach Russland, teils auch nach Belarus verschleppten ukrainischen Kinder auf insgesamt mehr als 19.000 beziffert. Eine erhebliche Größenordnung legen auch öffentlich einsehbare Berichte, z. B. der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, OSZE (www.osce.org/odihr/542751) nahe. Bei den in der Fragestellung in Bezug genommenen 161 ukrainischen Kindern handelt es sich um Deutschland zugeordnete Vermisstenfälle und lediglich um einen Bruchteil der durch die ukrainischen Behörden im Kontext des völkerrechts-

widrigen russischen Angriffskriegs als vermisst geltenden und mutmaßlich durch Russland verschleppten Kinder.

84. Abgeordneter **Klaus-Peter Willsch** (CDU/CSU) Auf welcher Grundlage erfolgte die Ablehnung für die private Urlaubsreise der erst am 20. Mai 2024 vereidigten Vizepräsidentin Taiwans, Hsiao Bi-khim, von März 2024?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger vom 4. Juni 2024

Für die kurzzeitige Einreise nach Deutschland benötigen Taiwanerinnen und Taiwaner kein Visum. Es existiert kein Einreiseverbot.

Im Übrigen verweisen wir auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 108 auf Bundestagsdrucksache 20/9662.

85. Abgeordneter **Klaus-Peter Willsch** (CDU/CSU) Ist die Bundesregierung der Meinung, dass der Ausschluss Taiwans durch die Volksrepublik China von internationalen Organisationen auf Grundlage der Resolution 2758 (XXVI) der Generalversammlung der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1971, in der nach meiner Ansicht kein expliziter Ausschluss Taiwans erwähnt wird, gerechtfertigt ist?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger vom 4. Juni 2024

Im Rahmen der Ein-China-Politik der EU unterstützt die Bundesregierung die sachbezogene Teilnahme Taiwans in internationalen Organisationen.

Diese Position wurde auch in der China-Strategie der Bundesregierung vom 13. Juli 2023 festgehalten.

Zuletzt wurde dies hochrangig durch den Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach in der nationalen Erklärung im Rahmen der Weltgesundheitsversammlung am 27. Mai 2024 eingefordert.

Aus Sicht der Bundesregierung steht die Resolution 2758 (XXVI) der Generalversammlung der Vereinten Nationen dieser Position nicht entgegen.

86. Abgeordneter
Paul Ziemiak
(CDU/CSU)
- Wann plant die Bundesregierung, die im Rahmen der Geberkonferenz für den Sudan in Paris im April zugesagten 244 Mio. Euro dem Sudan zur Verfügung zu stellen, und warum wurden bisher (Stand: 28. Mai 2024) trotz der offensichtlichen Dringlichkeit nur etwa 1,7 Mio. US-Dollar zur Verfügung gestellt (<https://fts.unocha.org/plans/1188/donors?f%5B0%5D=sourceOrganizationIdName%3A4306%3AGermany%2C%20Government%20of&f%5B1%5D=flowStatus%3Apaid?>)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 7. Juni 2024**

Die Krise in Sudan stellt die zurzeit größte humanitäre Krise auf dem afrikanischen Kontinent dar. Die Bundesregierung reagiert hierauf u. a. durch die schnelle und zielgerichtete Bereitstellung von humanitärer Hilfe.

Die Bereitstellung der von der Bundesregierung auf der Pariser Sudan-Konferenz am 15. April 2024 zugesagten humanitären Mittel in Höhe von 244 Mio. Euro für das laufende Jahr befindet sich derzeit in der administrativen Abwicklung. Diese Mittel können nach dem jeweiligen Vertragsschluss jederzeit abgerufen werden. Aktuell wurden von unseren humanitären Partnern bereits rund 47 Mio. Euro abgerufen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

87. Abgeordnete
Joana Cotar
(fraktionslos)
- Was wird die Bundesregierung unternehmen, um die Zusagen des Bundesministers der Justiz Dr. Marco Buschmann, dass das Selbstbestimmungsgesetz keinen Anspruch auf Zugang zu geschützten Räumen vermittelt, Vertragsfreiheit und Hausrecht weiterhin gelten und die Betreiber weiterhin entscheiden dürfen, wer Zugang zu ihren Räumen bekommt und wer nicht, eingehalten wird, wenn die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung und Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes Ferda Ataman gleichzeitig „angemessene Entschädigung“ für die „erlittene Persönlichkeitsverletzung“ von 1.000 Euro empfiehlt, wenn ein Betreiber von seinen Hausrecht Gebrauch macht und einer Person, die sich als Frau definiert, biologisch aber noch ein Mann ist, den Zugang (z. B. zu Frauenduschen) verweigert (www.nius.de/politik/regierung-will-1000-euro-bussgeld-fuer-frauen-fitnessstudio-weil-es-einen-mann-nicht-in-dusche-lassen-will/7517c182-22a1-440f-bb22-fd8e05a17f8d?)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 7. Juni 2024

Im Hinblick auf das Hausrecht und den Zugang zu Einrichtungen wurde in das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) in der vom Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Form ausdrücklich folgende Regelung in § 6 Absatz 2 SBGG aufgenommen:

„Betreffend den Zugang zu Einrichtungen und Räumen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen bleiben die Vertragsfreiheit und das Hausrecht des jeweiligen Eigentümers oder Besitzers sowie das Recht juristischer Personen, ihre Angelegenheiten durch Satzung zu regeln, unberührt.“

Damit wird klargestellt, dass die Vertragsfreiheit, die Ausübung des Hausrechts und autonomes Satzungsrecht von privatrechtlichen sowie öffentlich-rechtlichen juristischen Personen unberührt bleiben. Die Regelung nimmt damit Lebenssituationen in den Blick, in denen das im Personenstandsregister eingetragene Geschlecht weder bisher noch künftig entscheidend ist, so dass unter Berücksichtigung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) auf andere Kriterien abgestellt werden darf. Da die Regelung nur klarstellender Natur ist und der Begriff des Geschlechts im Sinne des AGG ohnehin EU-rechtlich determiniert ist, enthält § 6 SBGG keine Änderung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage. Es ist daher etwa im Rahmen des Hausrechts weiterhin möglich, aus sachlichem Grund, etwa um dem Schutz der Intimsphäre oder der persönlichen Sicherheit Rechnung zu tragen (zum Beispiel beim Zugang zu Saunen oder Fitnessstudios für Frauen oder zu Umkledekabinen) im Einzelfall zu differenzieren.

Im Übrigen kommentiert die Bundesregierung das Tätigwerden der Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung und der Antidiskriminierungsstelle des Bundes in individuellen Beratungsfällen nicht.

88. Abgeordneter **Dr. Michael Kaufmann** (AfD) Welche konkreten Pläne verfolgt die Bundesregierung vor dem Hintergrund ihres Einsatzes für die Gleichstellung unterschiedlicher Familientypen noch in dieser Legislaturperiode zur Legalisierung von sogenannten Verantwortungsgemeinschaften, und in welchen Punkten sollen sich diese Verantwortungsgemeinschaften gegebenenfalls von Mehrpersonen-Ehen unterscheiden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 3. Juni 2024

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat am 5. Februar 2024 Eckpunkte zur Verantwortungsgemeinschaft veröffentlicht. Diese Eckpunkte sind online, auf der Webseite des BMJ abrufbar (www.bmj.de/DE/theme_n/gesellschaft_familie/ehe_nichteheliche_gemeinschaft/verantwortungsgemeinschaft/Eckpunkte/eckpunkte_node.html). Die Abstimmung zur Umsetzung dieser Eckpunkte ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

In Deutschland sind Mehrpersonen-Ehen nicht erlaubt. Die Verantwortungsgemeinschaft wird weder ein Konkurrenzmodell zur Ehe darstellen noch wird sie de facto Mehrpersonen-Ehen ermöglichen. Sie ist für ganz andere Zielgruppen gedacht, wie zum Beispiel für Senioren-Wohngemeinschaften und Mehrgenerationengemeinschaften oder auch für Alleinstehende, die sich im Alltag unterstützen wollen. Sie soll deutlich weniger Rechtsfolgen als die Ehe haben, beispielsweise soll sich aus einer Verantwortungsgemeinschaft kein wechselseitiger Anspruch auf Unterhalt ergeben. Außerdem bleiben die Vorteile der Ehe im Vergleich zur Verantwortungsgemeinschaft im Hinblick auf das Steuer- und Erbrecht bestehen. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten der geplanten Ausgestaltung wird auf das bereits genannte Eckpunktepapier verwiesen.

89. Abgeordneter **Bernd Riexinger** (Gruppe Die Linke) Ist der Bundesregierung bekannt, ob im Fall P. M. als zentralem Beschuldigten im Cum-Ex-Skandal, ein Auslieferungsgesuch an Neuseeland gestellt wurde oder ein solches seitens deutscher Behörden geplant ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 5. Juni 2024

Zu auf Landesebene geführten Ermittlungsverfahren nimmt die Bundesregierung aufgrund der vom Grundgesetz vorgegebenen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern keine Stellung.

Die Bundesregierung äußert sich nicht zu Einzelheiten möglicher laufender Auslieferungsersuchen oder etwaigen entsprechenden Planungen. Die aus dem Rechtsstaatsprinzip resultierende Pflicht zur Durchführung von Strafverfahren und die damit verbundenen berechtigten Geheimhaltungsinteressen in einem laufenden Ermittlungsverfahren dürfen nicht durch die Offenlegung von Einzelheiten gefährdet werden. Zudem ist gerade bei der Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Strafrechtshilfe die international praktizierte Vertraulichkeit des Verfahrens ein schützenswertes Gut. Nach sorgfältiger Abwägung aller betroffenen Belange überwiegt im vorliegenden Fall das berechnete staatliche Interesse an einer effektiven Zusammenarbeit in der Strafverfolgung das Informationsinteresse des Parlaments.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

90. Abgeordneter **Peter Aumer** (CDU/CSU) Wie viele Empfänger von Bürgergeld verdienen sich etwas zum Bürgergeld hinzu, und bei wie vielen dieser Menschen liegt der Hinzuverdienst über dem Selbstbehalt (bitte für die letzten zehn Jahre aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 5. Juni 2024

Im Dezember 2023 waren nach Angaben der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit rund 753.000 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) abhängig beschäftigt, darunter rund 52.000 ELB mit einem Erwerbseinkommen bis zu 100 Euro. Weitere Angaben können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Bestand an abhängig erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit einem Erwerbseinkommen von bis zu 100 EUR

Deutschland
2013 bis 2023 jeweils Dezember, Datenstand: Mai 2024

Berichtsmonat	Bestand an abhängig erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten	darunter Bestand an abhängig erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit einem Erwerbseinkommen von bis zu 100 EUR
Dezember 2013	1.189.417	181.818
Dezember 2014	1.159.002	164.538
Dezember 2015	1.112.830	128.897
Dezember 2016	1.084.329	114.834
Dezember 2017	1.058.225	104.149
Dezember 2018	997.095	94.004
Dezember 2019	922.603	83.164
Dezember 2020	819.203	78.888
Dezember 2021	789.540	69.243
Dezember 2022	732.363	58.548
Dezember 2023	753.342	52.454

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

91. Abgeordneter **Peter Aumer** (CDU/CSU) Wie viele von den sogenannten Aufstockern haben es in den letzten zehn Jahren geschafft, ein Arbeitsverhältnis aufzunehmen, durch das ein Aufstocken nicht mehr nötig war, und wie oft wurde bisher ein Schlichtungsverfahren bei der Erstellung des Kooperationsplans nach dem Bürgergeldgesetz notwendig?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 5. Juni 2024

Wenn eine Person drei Monate nach einer Integration nicht mehr im Regelleistungsbezug des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) ist, wird dies als bedarfsdeckende Integration bezeichnet. Im Zeitraum von November 2022 bis Oktober 2023 gab es rund 379.000 bedarfsdeckende Integrationen. Der Anteil an allen Integrationen lag bei rund 49 Prozent. Weitere Angaben können dem Produkt „Integrationen und Verbleib“ der

Statistik der Bundesagentur für Arbeit entnommen werden: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524060&topic_f=elb-integrationen

Die Zahl der bedarfsdeckenden Integrationen von ELB, die zuvor SGB-II-Leistungen bezogen und eine abhängige Beschäftigung begonnen hatten, lag im Oktober 2023 bei rund 8.000. Weitere Angaben können der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Auswertungen für diese Teilgruppe liegen nur für einzelne Berichtsmonate vor. Für die Jahre 2015 bis 2020 liegen jeweils für Dezember keine vollständigen Einkommensinformationen vor.

Tabelle: Bedarfsdeckende Integrationen von abhängig erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Deutschland

2013 bis 2023 jeweils Dezember (außer 2023 Oktober). Datenstand: Mai 2024

Aufgrund der teils unplausiblen Datenlage werden nur ausgewählte Berichtsmonate ausgewiesen

Wenn eine Person drei Monate nach einer Integration nicht mehr im Regelleistungsbezug SGB II ist, wird dies als bedarfsdeckende Integration bezeichnet.

Berichtsmonat	bedarfsdeckende Integrationen von abhängig erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
Dezember 2013	7.417
Dezember 2014	7.478
Dezember 2021	8.222
Dezember 2022	5.768
Oktober 2023	8.015

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Informationen zu Schlichtungsverfahren liegen in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit nicht vor.

92. Abgeordneter **Peter Aumer** (CDU/CSU) Welche Gründe für die Nichtinanspruchnahme der Grundsicherung im Alter sind der Bundesregierung zurzeit bekannt, und wie will sie diesen Gründen entgegenwirken, um die Altersarmut zu bekämpfen?
93. Abgeordneter **Peter Aumer** (CDU/CSU) Wie hoch ist nach aktuellen Schätzungen der Anteil der Anspruchsberechtigten, die die Grundsicherung im Alter nicht in Anspruch nehmen, und welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die Antragsberechtigten auf die Möglichkeiten der Antragsstellung hinzuweisen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 5. Juni 2024

Die Fragen 92 und 93 werden zusammen beantwortet.

Belastbare Daten zum Anteil der Anspruchsberechtigten, die die Grundsicherung im Alter nicht in Anspruch nehmen, liegen nicht vor, denn Personen, die Grundsicherungsleistungen nicht in Anspruch nehmen, können statistisch nicht erfasst werden.

Die Bundesstatistik zum Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ist eine Leistungsstatistik. Es werden ausschließlich statistische Daten in Bezug auf die tatsächliche Leistungsgewährung erhoben. Die Statistik enthält daher keine Informationen zur Anzahl von Personen, die möglicherweise leistungsberechtigt sein könnten, einen Leistungsanspruch aber nicht geltend machen, weshalb es zu keiner Leistungsgewährung kommen kann. Auch Leistungsanträge, die wegen fehlender Hilfebedürftigkeit abgelehnt werden, erfasst die Statistik nicht.

In welchem Umfang eine Nichtinanspruchnahme besteht, kann nur auf Basis von Modellrechnungen geschätzt werden. Dabei wird eine mögliche Bedürftigkeit in der Grundsicherung auf Basis von Befragungsdaten zu Einkommen und Vermögen simuliert. Es liegt in der Natur der Sache, dass solche Simulationsrechnungen mit hoher Unsicherheit einhergehen. Dies spiegelt sich auch in der großen Varianz der Ergebnisse zur Nichtinanspruchnahme wider, wenn man verschiedene Studien zu dieser Thematik vergleicht. Typischerweise ist auch der Anteil der Fälle sehr hoch, die tatsächlich Grundsicherungsleistung beziehen, aber nach dem Modell gar keinen Anspruch haben. Nur so lässt sich nämlich die Güte einer solchen Simulation überhaupt testen.

Das Sozialgesetzbuch ist grundsätzlich darauf angelegt, dass alle Berechtigten die ihnen zustehenden Sozialleistungen möglichst unkompliziert in Anspruch nehmen können. So sind beispielsweise die Leistungsträger der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 46 SGB XII und § 109a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) verpflichtet, potenziell Leistungsberechtigte in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung über die Leistungsvoraussetzungen und über das Verfahren zu informieren und zu beraten. Dazu sieht § 109a SGB VI in Absatz 1 zusätzlich vor, dass die Träger der Rentenversicherung bei zugehenden Renten, deren Zahlbetrag unterhalb eines Grenzwertes (das 27-fache des aktuellen Rentenwertes) liegt, dem Rentenbescheid ein Antragsformular für Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII beifügen.

Wie im Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode vereinbart, soll im Siebten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung auch die Nichtinanspruchnahme von Mindestsicherungsleistungen thematisiert werden. Dazu gehören auch mögliche Gründe für die Nichtinanspruchnahme und Maßnahmen zur Reduzierung der Nichtinanspruchnahme.

94. Abgeordneter
Matthias W. Birkwald
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele Menschen bezogen in den vergangenen elf Jahren Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (bitte tabellarisch angeben und zwischen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung unterscheiden), und wie hat sich der Bezug insgesamt prozentual entwickelt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 5. Juni 2024**

Die Anzahl der Leistungsbeziehenden von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die prozentuale Entwicklung der Gesamtzahl können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Jahr (Jahres- endwert)	18 Jahre bis unter Altersgrenze (Grundsicherung bei Erwerbs- minderung)	Altersgrenze und älter (Grundsicherung im Alter)	Insgesamt	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent
2013	462.890	499.295	962.185	6,9
2014	487.260	515.290	1.002.545	4,2
2015	501.885	536.120	1.038.010	3,5
2016	500.310	525.595	1.025.905	-1,2
2017	514.735	544.090	1.058.825	3,2
2018	519.100	559.420	1.078.520	1,9
2019	523.075	561.970	1.085.045	0,6
2020	534.520	564.110	1.098.625	1,3
2021	533.595	588.780	1.122.375	2,2
2022	530.745	658.540	1.189.280	6,0
2023	522.080	689.590	1.211.670	1,9

Quelle: Statistisches Bundesamt

95. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (Gruppe Die Linke) Wie hoch sind die aktuellen Kosten für die abschlagsfreie Rente nach 45 Versicherungsjahren für besonders langjährig Versicherte und wie hoch waren sie in den jeweiligen Jahren seit ihrer Einführung (bitte tabellarisch aufführen und wenn möglich zwischen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und Bundeszuschüssen differenzieren)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 6. Juni 2024**

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte kann seit dem Jahr 2012 in Anspruch genommen werden, sofern die rentenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Mit Inkrafttreten des Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) ist es seit dem 1. Juli 2014 möglich, diese Rentenart statt ab dem 65. Lebensjahr bereits ab dem 63. Lebensjahr abschlagsfrei in Anspruch zu nehmen. Die Altersgrenze wird dabei bis zum Jahr 2029 schrittweise auf das 65. Lebensjahr – und damit auf das Alter nach dem bis zum 30. Juni 2014 geltenden Recht – angehoben. Da die Rente für besonders langjährig Versicherte vergleichsweise neu ist, nimmt der Rentenbestand von Jahr zu Jahr zu.

Auf Basis der Statistik der Rentenversicherung lassen sich die Rentenausgaben den verschiedenen Rentenarten zuordnen, darunter auch den Ausgaben für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Die Ausgaben sind jedoch nicht gleichbedeutend mit den Kosten für diese Rentenart. Bereits vor der Einführung der Altersrente für besonders

langjährig Versicherte war es möglich, vor der Regelaltersgrenze in Rente zu gehen. In diesem Fall müssten die Versicherten dann die Abschläge in Kauf nehmen. Die Kosten der Rente für besonders langjährig Versicherte sind deswegen nur die wegfallenden Abschläge bzw. ein abschlagsfreier Rentenbezug für zwei Jahre. Diese Kosten können jedoch nicht unmittelbar aus den Daten der Rentenversicherung abgeleitet werden. Die seinerzeit geschätzten Kosten der Rente für besonders langjährig Versicherte sind im Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 18/909) für die Jahre bis 2030 ausgewiesen.

96. Abgeordnete **Susanne Ferschl**
(Gruppe Die Linke)
- An welcher Stelle im Mindestlohngesetz findet sich der vom Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil in der Regierungsbefragung am 15. Mai 2024 behauptete Passus, dass die „60 Prozent des mittleren Einkommens, also des Medians, jetzt schon ein Kriterium“ im Gesetz seien (Plenarprotokoll 20/168, S. 21598; falls kein konkreter Textbeleg vorliegt, bitte ausführen, auf welcher Grundlage der Bundesminister zu dieser Einschätzung kommt), und steht die Ankündigung der Mindestlohnkommission im Vierten Beschluss der Mindestlohnkommission, sich auch bei „künftigen Entscheidungen (...) im Rahmen der Gesamtabwägung (...) auf die im Mindestlohngesetz genannten Kriterien“ (www.mindestlohn-kommission.de/DE/Bericht/pdf/Beschluss2023.html?nn=48eee1a4-d406-432b-97b1-adbe8e4138ab; S. 2) zu stützen, nach Ansicht der Bundesregierung nicht in einem Spannungsverhältnis zu dem Ziel der EU-Richtlinie nach einem angemessenen Niveau des gesetzlichen Mindestlohns (vgl. www.boeckler.de/de/faust-detail.htm?produkt=HBS-008805; S. 16), weshalb es umso erforderlicher scheint, die „unionsrechtlich bestimmten Parameter in das Mindestlohngesetz (...) im Sinne der Rechtssicherheit“ (www.bundestag.de/resource/blob/919644/6634e9fba1e6bcf3ae65c142677a8563/WD-6-051-22-pdf.pdf; S. 9) explizit in den Gesetzestext aufzunehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 3. Juni 2024

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 des Mindestlohngesetzes prüft die Mindestlohnkommission im Rahmen einer Gesamtabwägung, welche Höhe des Mindestlohns geeignet ist, zu einem angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beizutragen, faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen sowie Beschäftigung nicht zu gefährden. Ein angemessener Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist ausweislich der Begründung des Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung gegeben, wenn das Mindestlohniveau dem international anerkannten Schwellenwert von 60 Prozent des Bruttomedianlohns gerecht wird (Bundestags-

drucksache 20/1408, S. 18). Es obliegt der Mindestlohnkommission – wie in der Gesetzesbegründung ausdrücklich klargestellt worden ist –, dass ein angemessener Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sichergestellt bleibt (Bundestagsdrucksache 20/1408, S. 19).

97. Abgeordneter
Sören Pellmann
(Gruppe Die Linke)
- Wie lauten die vorläufigen Prognosewerte des Bundesministeriums der Finanzen für die finanzielle Ausstattung der Jobcenter für den Verwaltungshaushalt und Eingliederungshaushalt im Vergleich zu den Zahlen für 2024 (bitte nach Regionaldirektionen und Jobcentern aufschlüsseln), und wie viele neue Mittelbindungen könnten die Jobcenter im Jahr 2025 vornehmen, wenn es so umgesetzt werden sollte (bitte absolut und relativ zum Gesamtbudget sowie die genutzten Verpflichtungsermächtigungen angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 4. Juni 2024

Das regierungsseitige Verfahren zur Aufstellung des Bundeshaushalts für das Jahr 2025 ist noch nicht abgeschlossen; dies schließt die Planungen für das Gesamtbudget nach § 46 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ein.

98. Abgeordneter
Dr. Markus Reichel
(CDU/CSU)
- Wie hat sich die Zahl von begonnenen sowie von abgeschlossenen Statusfeststellungsverfahren sowie von abgelehnten bzw. stattgegebenen Widersprüchen nach § 7a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in den Jahren 2014 bis 2023 sowie in den Monaten Januar bis April 2024 entwickelt (bitte nach Jahren bzw. Monaten angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 6. Juni 2024

Ihre Frage wird so verstanden, dass sie sich sowohl auf das optionale Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Absatz 1 Satz 1 als auch auf das obligatorische Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Absatz 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) bezieht.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) hat die nachfolgenden Daten übermittelt. In der Tabelle 1 sind die Zahlen zum optionalen Statusfeststellungsverfahren (Anträge auf Statusfeststellung und tatsächliche Statusfeststellungen) ausgewiesen. Die tatsächlichen Statusfeststellungen zum obligatorischen Statusfeststellungsverfahren sind für Familienangehörige in der Tabelle 2 und für geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der Tabelle 3 aufgeführt. Zu dem Beginn der in den Tabellen 2 und 3 aufgeführten Statusfeststellungsverfahren kann die DRV Bund keine aussagekräftigen Daten liefern. Die Tabelle 4 enthält die An-

gaben zur Anzahl und zum Ausgang der Widerspruchsverfahren im Statusfeststellungsverfahren.

Tabelle 1

Optionales Statusfeststellungsverfahren		
Jahr	Anträge auf Statusfeststellung	Tatsächliche Statusfeststellungen
2014	30.726	20.584
2015	32.247	21.624
2016	34.052	22.629
2017	32.427	22.263
2018	30.817	21.527
2019	31.295	21.574
2020	31.540	21.329
2021	31.707	22.033
2022	24.849	17.790
2023	31.160	22.649
01–04/2024	10.604	7.870

Tabelle 2

Obligatorisches Statusfeststellungsverfahren für Familienangehörige	
Jahr	Tatsächliche Statusfeststellungen
2014	44.054
2015	41.842
2016	42.459
2017	41.425
2018	42.626
2019	41.088
2020	43.093
2021	40.260
2022	40.075
2023	38.211
01–04/2024	13.024

Tabelle 3

Obligatorisches Statusfeststellungsverfahren für geschäftsführende Gesellschafter und Gesellschafterinnen	
Jahr	Tatsächliche Statusfeststellungen
2014	2.732
2015	2.909
2016	3.023
2017	3.362
2018	3.566
2019	3.503
2020	3.732
2021	4.352
2022	4.010
2023	5.079
01–04/2024	1.567

Tabelle 4

Anzahl und Ausgang der Widerspruchsverfahren im Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	01– 04/2024
Anzahl Widersprüche	5.721	6.114	6.284	6.156	4.894	4.438	3.896	2.927	2.248	2.689	1.110
Voll oder teilweise zu Gunsten des Widerspruchsführers entschieden	1.081	1.516	2.457	1.412	1.092	1.250	876	603	437	613	243
Zu Ungunsten des Widerspruchsführers entschieden	4.012	4.039	3.297	3.832	3.251	2.675	2.345	1.813	1.305	1.500	649
Rücknahme des Widerspruchs	628	559	530	659	551	513	675	511	506	576	218

99. Abgeordnete **Heidi Reichinnek** (Gruppe Die Linke) Wie viele Kinder und Jugendliche in Deutschland gelten aktuell nach Kenntnis und Kriterien der Bundesregierung als arm bzw. als von Armut bedroht (bitte insgesamt für die Jahre 2021, 2022 und 2023 sowie prozentual und absolut angeben und bitte für das Jahr 2023 nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 3. Juni 2024

Armut ist ein gesellschaftliches Phänomen mit vielen Facetten und als komplexes Phänomen entzieht sie sich einer einfachen und eindeutigen Messung. Armut ist oft ein materieller Mangel, der die soziale Teilhabe stark einschränken kann.

Eine Messung von Armut in diesem Sinne, die zudem über die Jahre bzw. Bundesländer hinweg vergleichbare Angaben ergibt, ist nicht möglich. Ein weit verbreitetes Konzept, das beim Einkommen als Ressource für soziale Teilhabe ansetzt, ist die sogenannte Armutsrisikoquote. Sie ist eine statistische Maßgröße für die Einkommensverteilung und liefert keine Information über individuelle Bedürftigkeit. Da die Armutsrisikoquote auf dem äquivalenzgewichteten Einkommen des gesamten Haushalts basiert, hängen die Werte für im Haushalt der Eltern lebende Kinder maßgeblich vom Einkommen der Eltern ab. Ihre Höhe hängt u. a. von der zugrundeliegenden Datenbasis, der Bezugsgröße (50 Prozent, 60 Prozent oder 70 Prozent des mittleren Einkommens/regionaler Bezug) und der Gewichtung der Haushaltsmitglieder bei der Bestimmung des Nettoäquivalenzeinkommens ab. Einer Konvention folgend werden 60 Prozent des mittleren, mit der neuen OECD-Skala gewichteten, Einkommens verwendet. Der Indikator ist insbesondere für Teilpopulationen volatil, sodass Höhe und zeitliche Entwicklung der Armutsrisikoquote je nach Datenquelle sehr unterschiedlich ausfallen können. Soweit Daten in den erfragten Abgrenzungen vorliegen, können sie den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Tabelle: Armutsrisikoquoten¹⁾ von unter 18-Jährigen in Deutschland in Prozent

Jahr	2021	2022	2023
Mikrozensus	16,9	16,8	16,6

1) Anteil der Personen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als 60 Prozent des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Hauptwohnsitzhaushalten. Das Äquivalenzeinkommen wird auf Basis der neuen OECD-Skala berechnet.

Quelle: Mikrozensus, Sozialberichterstattung der statistischen Ämter, Erstergebnisse des Mikrozensus 2023.

Tabelle: Armutsrisikoquoten¹⁾ von unter 18-Jährigen in Deutschland im Jahr 2023 in Prozent

	Bundesmedian	Landesmedian
Baden-Württemberg	13,5	15,4
Bayern	12,8	14,8
Berlin	20,0	19,6
Brandenburg	15,0	14,5
Bremen	28,8	20,4
Hamburg	18,8	19,4
Hessen	17,3	17,9
Mecklenburg-Vorpommern	17,3	14,1
Niedersachsen	17,1	16,6
Nordrhein-Westfalen	18,8	18,3
Rheinland-Pfalz	17,1	17,0
Saarland	19,7	17,9
Sachsen	16,9	13,2
Sachsen-Anhalt	19,4	15,4
Schleswig-Holstein	16,7	16,7
Thüringen	17,3	13,4

1) Anteil der Personen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als 60 Prozent des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Hauptwohnsitzhaushalten. Das Äquivalenzeinkommen wird auf Basis der neuen OECD-Skala berechnet.

Quelle: Mikrozensus, Sozialberichterstattung der statistischen Ämter, Erstergebnisse des Mikrozensus 2023.

100. Abgeordneter **René Springer** (AfD) Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell die Anzahl und der Anteil der Arbeitskräfte in Deutschland (bitte jeweils nach den Anforderungsniveaus der Bundesagentur für Arbeit „Helfer“, „Fachkraft“, „Spezialist“ und „Experte“ differenzieren), die zum gesetzlichen Mindestlohn arbeiten (bitte jeweils nach Bund sowie Ost- und Westdeutschland differenzieren)?
101. Abgeordneter **René Springer** (AfD) Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl und der Anteil der Arbeitskräfte in Deutschland (bitte jeweils nach den Anforderungsniveaus der Bundesagentur für Arbeit „Helfer“, „Fachkraft“, „Spezialist“ und „Experte“ differenzieren), die aktuell zu einem Stundenlohn von bis zu 15 Euro arbeiten (bitte jeweils nach Bund sowie Ost- und Westdeutschland differenzieren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 6. Juni 2024

Die Fragen 100 und 101 werden zusammen beantwortet.

Aktuelle amtliche Daten zur Verteilung der Bruttostundenverdienste stellt das Statistische Bundesamt auf Basis der Verdiensterhebung im April 2023 zur Verfügung. Soweit Daten in den erfragten Abgrenzungen

zur Verfügung stehen, können sie den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Bei der Berechnung des Bruttostundenverdienstes wurden Sonderzahlungen, Überstundenvergütung und Zuschläge sowie die bezahlten Überstunden nicht berücksichtigt.

Tabelle: Jobs im Mindestlohnbereich (12 Euro)

Verdiensterhebung April 2023	Jobs insgesamt	Jobs im Mindestlohnbereich (12 Euro, Stand: 2023)	Anteil an Jobs insgesamt in Prozent
Beschäftigungsverhältnisse mit Gültigkeit des Mindestlohngesetzes	Anzahl in 1.000	Anzahl in 1.000	Anteil an Jobs im Mindestlohnbereich in Prozent
Deutschland	39.059	2.409	100
1 Helfer	7.768	1.184	49,2
2 Fachkraft	19.494	1.115	46,3
3 Spezialist	5.943	(77)	(3,2)
4 Experte	5.854	/	/
Westdeutschland (inklusive Berlin)	34.112	2.059	85,5
1 Helfer	6.905	1.043	43,3
2 Fachkraft	16.762	925	38,4
3 Spezialist	5.232	(62)	(2,6)
4 Experte	5.213	/	/
Ostdeutschland (ohne Berlin)	4.947	349	14,5
1 Helfer	863	(141)	(5,8)
2 Fachkraft	2.731	189	7,9
3 Spezialist	711	/	/
4 Experte	641	/	/

Es wurde wie bei Destatis-Veröffentlichungen üblich, ein Mindestlohn angenommen, der um das Intervall des Mindestlohns schwankt. De facto wurde also ausgewertet, wie viele Beschäftigte einen Bruttostundenverdienst von zwischen 11,95 Euro und 12,04 Euro aufweisen.

() Aussagewert eingeschränkt

/ Keine Angabe

Tabelle: Jobs unter 15 Euro

Verdiensterhebung April 2023 Beschäftigungsverhältnisse mit Gültigkeit des Mindestlohngesetzes	Jobs insgesamt		Jobs unter 15 Euro	
	Anzahl in 1000	Anzahl in 1000	Anteil an Jobs im Mindestlohnbereich in Prozent	Anteil an Jobs insgesamt in Prozent
Deutschland	39.059	10.449	100	26,8
1 Helfer	7.768	4.644	44,4	59,8
2 Fachkraft	19.494	5.121	49	26,3
3 Spezialist	5.943	437	4,2	7,3
4 Experte	5.854	246	2,4	4,2
Westdeutschland (inklusive Berlin)	34.112	8.783	84,1	25,7
1 Helfer	6.905	4.095	39,2	59,3
2 Fachkraft	16.762	4.122	39,5	24,6
3 Spezialist	5.232	353	3,4	6,7
4 Experte	5.213	212	2,0	4,1
Ostdeutschland (ohne Berlin)	4.947	1.666	15,9	33,7
1 Helfer	863	549	5,3	63,6
2 Fachkraft	2.731	999	9,6	36,6
3 Spezialist	711	(84)	(0,8)	(11,8)
4 Experte	641	(34)	(0,3)	(5,4)

Es wurde wie bei Destatis-Veröffentlichungen üblich, ein Mindestlohn angenommen, der um 5 Cent niedriger war. De facto wurde also ausgewertet, wie viele Beschäftigte jeweils unter 14,95 Euro verdienten.

() Aussagewert eingeschränkt

/ Keine Angabe

102. Abgeordnete
Janine Wissler
(Gruppe Die Linke)
- Will die Bundesregierung mit ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 81 auf Bundestagsdrucksache 20/10863 zu den Kosten der Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete („die Ausführung und Finanzierung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) ist ausschließliche Sache der Länder und Kommunen. Diese treffen daher nicht nur die Entscheidung über die Einführung einer Bezahlkarte als Leistungsform nach dem AsylbLG. Sie tragen auch allein die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten“) zum Ausdruck bringen, dass die Bundesregierung oder einzelne Ressorts sich an den Beratungen und Entscheidungen über die kostenrelevante Ausgestaltung der Bezahlkarte nicht beteiligt/beteiligen und dazu auch keine Position hat/haben, obwohl der Bund indirekt über seine jährlichen Mittel für die „Flüchtlingsbezogene Entlastung Länder und Kommunen“ an den Kosten der Länder und Kommunen für Geflüchtete (z. B. in Höhe von 4,6 Mrd. Euro im Jahr 2022, nach Finanzplan des Bundes mittelfristig jährlich 1,3 Mrd. Euro bis 2027, vgl. Bundestagsdrucksache 20/7801) beteiligt ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 7. Juni 2024**

Weder die Bundesregierung noch einzelne Ressorts der Bundesregierung sind an den verwaltungsverfahrens- oder kostenrechtlichen Entscheidungen der Länder und Kommunen zur Einführung einer Bezahlkarte als Leistungsform nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beteiligt.

Die Länder führen das AsylbLG nach Artikel 83 des Grundgesetzes (GG) als eigene Angelegenheit aus und haben nach Artikel 104a Absatz 1 und 5 GG folglich auch die anfallenden Kosten zu tragen. Wie bereits in der Antwort auf die Schriftliche Frage 81 auf Bundestagsdrucksache 20/10863 dargelegt, sind daher allein die Länder für die Einführung und den Betrieb von Bezahlkarten als Leistungsform nach dem AsylbLG sowie für das Tragen der hierbei anfallenden Kosten zuständig.

Bei den im Finanzplan des Bundes 2023 bis 2027 (Bundestagsdrucksache 20/7801) genannten Mitteln des Bundes für die „Flüchtlingsbezogene Entlastung der Länder und Kommunen“ handelt es sich um pauschale Entlastungen der Länder durch den Bund im Zusammenhang mit ihren Aufgaben im Bereich Fluchtmigration. Im Rahmen der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023 haben sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit dem Bundeskanzler auf eine abschließende pauschale Entlastung für im Bereich der Länder anfallende Ausgaben im Zusammenhang mit Fluchtmigration in Höhe von 7.500 Euro je Asylwerber/Asylwerberin ab dem Jahr 2024 geeinigt. Diese Entlastung soll über die vertikale Umsatzsteuerverteilung erfolgen und ist daher nicht zweckgebunden. Auswirkungen

auf die verfassungsrechtlich geregelte Aufteilung der Verwaltungskompetenzen und die grundsätzlich daran anknüpfende Ausgabentragung zwischen Bund und Länder sind damit nicht verbunden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

103. Abgeordneter
Ali Al-Dailami
(Gruppe BSW) Wie viele Drohnen im Besitz der Bundeswehr haben eine Zulassung des Luftfahrtamtes der Bundeswehr, welche den Flug außerhalb militärischer Sperrgebiete ermöglicht (bitte nach Typ aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 30. Mai 2024

Die Bundeswehr verfügt über fünf unbemannte Luftfahrzeuge mit Zulassung, welche die Voraussetzungen zu deren Betrieb auch außerhalb von Gebieten mit Flugbeschränkungen erfüllen.

Es handelt sich dabei um unbemannte Luftfahrzeuge vom Typ „German HERON TP“.

104. Abgeordneter
Ali Al-Dailami
(Gruppe BSW) Welche Mittel wurden insgesamt seit Beginn der Polizei- und Bundeswehr-Missionen im Sahel im deutschen Haushalt veranschlagt (bitte die Gesamtkosten bis zum Ende des Einsatzes angeben sowie jeweils nach sämtlichen Missionen, und gegebenenfalls weiteren u. a. für die Rückverlegung geplanten Mittel aufschlüsseln), und wie viele Angehörige von Polizei und Bundeswehr waren insgesamt in der Region stationiert (bitte ebenfalls nach Missionen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 4. Juni 2024

Für die Antwort wird der Sahel im Sinne der ehemaligen G5-Sahelstaaten angenommen. Dies umfasst die Staaten Mauretanien, Mali, Burkina Faso, Niger und den Tschad.

Die Veranschlagung von Haushaltsmitteln im Bundeshaushalt zur Deckung von Ausgaben im Rahmen von Polizei- und Bundeswehrmissionen erfolgt nicht nach Missionen oder Einsätzen, sondern nach Ausgabenbereichen, beispielsweise Personalausgaben, Ausgaben für die Materialerhaltung oder Ausgaben für Beschaffungen. Die Frage nach den im Bundeshaushalt, respektive den einschlägigen Einzelplänen, veranschlagten Haushaltsmitteln seit Beginn der Polizei- und Bundeswehrmissionen im Sahel lässt sich daher nicht beantworten.

Im Sahel waren mit Stand 28. Mai 2024 bislang 6.768 Soldatinnen und Soldaten bei EUTM Mali (einschließlich der in EUTM Mali eingegliederten Mission Gazelle), 28.600 Soldatinnen und Soldaten (einschließlich der in MINUSMA aufgegangenen Mission AFISMA) und 90 Polizistinnen und Polizisten bei MINUSMA sowie 47 Soldatinnen und Soldaten bei der Mission Torima eingesetzt. Bei EUMPM Niger waren ferner vier Soldatinnen und Soldaten eingesetzt. Bei EUCAP Sahel Mali waren bislang drei deutsche Polizistinnen und Polizisten und bei EUCAP Sahel Niger waren 15 deutsche Polizistinnen und Polizisten beteiligt.

105. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Verfügt die Bundeswehr über Systeme, die Daten aus verschiedenen Quellen zusammenführen und in diesen Daten nach Mustern suchen, um zum Beispiel ein militärisches Lagebild zu erstellen sowie mögliche Ziele zur Bekämpfung zu identifizieren, zu verfolgen und/oder vorzuschlagen und falls ja, um welche Systeme handelt es sich, und wie lange werden diese Systeme (bitte mit Angabe der militärischen Domäne) schon genutzt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 4. Juni 2024

Die Bundeswehr verfügt über keine Systeme im Sinne der Fragestellung.

106. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Position vertritt die Bundesregierung bezüglich der Lösung des Personal mangels bei der Bundeswehr (siehe dazu: www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/bundeswehr-personal-wehrpflicht-scholz-pistorius-100.html), und sieht die Bundesregierung das Konstrukt der „Soldaten auf Zeit“ auch als Teil des Problems des Personal mangels in der Bundeswehr?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 7. Juni 2024

Die aktuelle sicherheitspolitische Lage erfordert auch im personellen Bereich eine konsequente Fokussierung der Bundeswehr auf eine zeitgemäße Landes- und Bündnisverteidigung. Der personelle Aufwuchs als Voraussetzung zur Sicherstellung der personellen Einsatzbereitschaft bleibt vor diesem Hintergrund weiterhin das wichtigste Ziel der Bundesregierung.

Zielvorgabe des Personalmanagements der Bundeswehr ist daher die Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft.

Der Status der Soldatin auf Zeit bzw. des Soldaten auf Zeit (SaZ) erlaubt es, die mit steigendem Lebensalter durchschnittlich abnehmende körperliche Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.

Aus dem Dienstverhältnis ausscheidende SaZ stehen für weitere sechs Jahre als Reservistinnen und Reservisten zur Verfügung. Hierdurch werden die Grundvoraussetzungen für die Aufwuchsfähigkeit der Streitkräfte und damit für die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands in Krise und Krieg geschaffen. Der Status der SaZ und die damit einhergehende Regeneration ist für den erforderlichen Aufwuchs der Reserve unverzichtbar.

107. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Welche Gegenleistung von Seiten der deutschen Bundesregierung wurde an die Machthaber in Niger erbracht oder in Aussicht gestellt dafür, dass die Bundeswehr den Lufttransportstützpunkt am Rande der nigrischen Hauptstadt Niamey auch noch über den 31. Mai hinaus benutzen darf (bitte im Falle der Zahlung einer Geldsumme den genauen Betrag angeben und bei Erbringung von Ausrüstungs- und Ausbildungsunterstützung die genaue Art und den Umfang der jeweiligen Unterstützung benennen; www.spiegel.de/ausland/niger-bundeswehr-kann-lufttransportstuetzpunkt-weiter-nutzen-a-a3a6ac49-43ae-48aa-8077-f427020b3e35)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 5. Juni 2024

Die Bundesregierung erbringt für die Erlaubnis Nigers zum Weiterbetrieb des Lufttransportstützpunkts Niamey weder Gegenleistungen im Sinne der Fragestellung noch wurden diese in Aussicht gestellt.

108. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(Gruppe BSW)
- Inwieweit führt die Bundesregierung mit der ukrainischen Regierung Gespräche über deren Vorschlag, ukrainische Soldaten nicht mehr zum Training ins Ausland zu schicken, sondern durch ausländische Militärberater im eigenen Land ausbilden zu lassen, vor dem Hintergrund, dass das ukrainische Verteidigungsministerium nach eigenen Angaben neben Frankreich auch noch Gespräche mit anderen Ländern zu diesem Thema führt (dpa vom 28. Mai 2024), und schließt die Bundesregierung aus, Personal der Bundeswehr zur Ausbildung ukrainischer Soldaten in die Ukraine zu entsenden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 7. Juni 2024

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, Angehörige der Bundeswehr zur Ausbildung ukrainischer Soldatinnen und Soldaten in die Ukraine zu entsenden und führt daher auch keine diesbezüglichen Gespräche.

109. Abgeordneter
Ingo Gädechens
(CDU/CSU)
- Mit welcher Begründung hat das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) gemäß Aussage des Bundesministers der Verteidigung Boris Pistorius „weitere 105 Kampfpanzer“ (vermutlich des Typs Leopard 2 A8) bestellt (Quelle: www.bundeswehr.de/de/aktuelles/schwerpunkte/quadriga-2024-nato-landstreitkraefte-ueben-buendnisfall/minister-pistorius-grand-quadriga-litauen), ohne nach meiner Kenntnis zuvor die gemäß § 54 Nummer 3 der Bundeshaushaltsordnung konstitutive Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages eingeholt zu haben, und wie ist der Sachstand (u. a. bezogen auf Absichtserklärungen, Zeitlinien sowie Vertragsverhandlungen/-unterzeichnungen) hinsichtlich der Planungen des BMVg, befreundeten Nationen aufbauend auf dem im Mai 2023 vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages gebilligten Beschaffungsrahmenvertrag für Kampfpanzer Leopard 2 A8 (Quelle: www.bmvg.de/de/aktuelles/modernste-leopard-2-und-panzerhaubitzen-2000-fuer-die-bundeswehr-5625774) – seitens des BMVg namentlich genannt die Tschechische Republik, Litauen, Schweden und die Niederlande (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 67 auf Bundestagsdrucksache 20/9409) – über Optionsauslösungen ebenjenes Vertrages die Beschaffung von Kampfpanzern Leopard 2 A8 zu ermöglichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 3. Juni 2024

Mit der deutschen Industrie wurde zur Beschaffung des marktverfügbaren Kampfpanzers (KPz) aus der Leopard-2-Familie ein Rahmenvertrag bis zur Obergrenze von 123 KPz Leopard 2 A8 geschlossen. Aus diesem Vertrag wurde bereits die Wiederbeschaffung von 18 an die Ukraine abgegebenen KPz ausgelöst. Weitere 105 KPz können aus diesem Rahmenvertrag abgerufen werden. Vor einem Abruf dieser KPz wird die Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages eingeholt werden. Zu Planungen anderer Nationen kann die Bundesregierung keine Aussage treffen.

110. Abgeordneter
Roderich Kiewewetter
(CDU/CSU)
- Was plant die Bundesregierung mit den 25 Leopard-2-Panzern, die Deutschland von der Schweiz zurückgekauft hat, und gibt es beispielsweise bereits konkrete Überlegungen für einen Ringtausch, um die Ukraine zu unterstützen (www.swissinfo.ch/ger/wirtschaft/indirekte-ruestungshilfe-schweizer-leopard-2-panzer-auf-dem-weg-nach-deutschland/49171172)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 4. Juni 2024**

Zwischen der Firma Rheinmetall und dem Bundesamt für Rüstung (armasuisse) der Schweizerischen Eidgenossenschaft wurde ein Rückkaufvertrag über 25 Leopard-2-A4-Kampfpanzer unterzeichnet. Die Bundesregierung beabsichtigt, einer möglichen Veräußerung dieser Kampfpanzer von der Firma Rheinmetall an einen NATO-Partner zuzustimmen. Zu laufenden Abstimmungen mit Partnern äußert sich die Bundesregierung mit Blick auf die Wahrung der Vertraulichkeit in den bilateralen Beziehungen grundsätzlich nicht.

111. Abgeordneter **Dr. Christoph Ploß** (CDU/CSU) Wie oft haben der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz, die Bundesministerin des Auswärtigen, der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz jeweils seit Amtsantritt der Bundesregierung im Dezember 2021 für Dienstreisen (bitte jeweils nach Inlands- und Auslandsdienstreisen aufschlüsseln) die Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung genutzt, und wie oft wurden anstelle der Flugbereitschaft alternative Reisemöglichkeiten genutzt (bitte nach Linienflügen und Bahnverbindungen differenzieren)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 3. Juni 2024**

Für den Zeitraum 6. Dezember 2021 bis 29. Februar 2024 wird auf die Bundestagsdrucksachen 20/9017 sowie 20/11245 verwiesen.

Ergänzend dazu wurde die Flugbereitschaft (FIBschft) BMVg im Sinne der vorliegenden Fragestellung für die Monate März und April 2024 wie folgt genutzt:

- BMWK: 9
- AA: 20

Der laufende Monat Mai 2024 konnte zum Bearbeitungszeitpunkt nicht ausgewertet werden, da die Rückläuferdaten der Flüge mit FIBschft BMVg noch nicht vollumfänglich vorlagen.

Eine Nutzung der FIBschft BMVg durch das BMEL, das BMFSFJ und das BMUV erfolgte in den Monaten März und April 2024 nicht. Eine Einzelaufstellung der o. g. Nutzungen durch das BMWK und das AA ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Bedarfs-träger	Datum	Abflugort	Ankunftsort
BMWK	06.03.2024	BERLIN-BRANDENBURG (EDDB)	WASHINGTON – DULLES INTL (KIAD)
BMWK	07.03.2024	WASHINGTON – DULLES INTL (KIAD)	NEW YORK – KENNEDY INTL (KJFK)

Bedarfs-träger	Datum	Abflugort	Ankunftsort
BMWK	08.03.2024	NEW YORK – KENNEDY INTL (KJFK)	CHICAGO – O’HARE INTL (KORD)
BMWK	09.03.2024	CHICAGO – O’HARE INTL (KORD)	BERLIN-BRANDENBURG (EDDB)
BMWK	13.03.2024	BERLIN-BRANDENBURG (EDDB)	VERONA – VILAFRANCA (LIPX)
BMWK	14.03.2024	VERONA – VILAFRANCA (LIPX)	BERLIN-BRANDENBURG (EDDB)
BMWK	08.04.2024	PARIS – LE BOURGET(LFPB)	BERLIN-BRANDENBURG (EDDB)
BMWK	17.04.2024	BERLIN-BRANDENBURG (EDDB)	RZESZOW – JASIONKA (EPRZ)
BMWK	19.04.2024	CHISINAU INTL (LUKK)	BERLIN-BRANDENBURG (EDDB)
AA	04.03.2024	BERLIN-BRANDENBURG (EDDB)	PODGORICA (LYPG)
AA	04.03.2024	PODGORICA (LYPG)	SARAJEVO (LOSA)
AA	05.03.2024	SARAJEVO (LOSA)	PARIS – LE BOURGET(LFPB)
AA	05.03.2024	PARIS – LE BOURGET (LFPB)	BERLIN-BRANDENBURG (EDDB)
AA	18.03.2024	BERLIN-BRANDENBURG (EDDB)	BRUSSELS – NATIONAL (EBBR)
AA	18.03.2024	BRUSSELS – NATIONAL (EBBR)	BERLIN-BRANDENBURG (EDDB)
AA	24.03.2024	BERLIN-BRANDENBURG (EDDB)	CAIRO INTL (HECA)
AA	25.03.2024	CAIRO INTL (HECA)	TEL AVIV – BEN GURION (LLBG)
AA	26.03.2024	TEL AVIV– BEN GURION (LLBG)	BERLIN-BRANDENBURG (EDDB)
AA	03.04.2024	BERLIN-BRANDENBURG (EDDB)	BRUSSELS – NATIONAL (EBBR)
AA	04.04.2024	BRUSSELS – NATIONAL (EBBR)	BERLIN-BRANDENBURG (EDDB)
AA	15.04.2024	BERLIN-BRANDENBURG (EDDB)	PARIS – LE BOURGET(LFPB)
AA	15.04.2024	PARIS – LE BOURGET(LFPB)	BERLIN-BRANDENBURG (EDDB)
AA	16.04.2024	BERLIN-BRANDENBURG (EDDB)	TEL AVIV – BEN GURION (LLBG)
AA	17.04.2024	TEL AVIV – BEN GURION (LLBG)	NAPLES – CAPODICHINO (LIRN)
AA	19.04.2024	NAPLES – CAPODICHINO (LIRN)	BERLIN-BRANDENBURG (EDDB)
AA	22.04.2024	BERLIN-BRANDENBURG (EDDB)	LUXEMBOURG (ELLX)
AA	22.04.2024	LUXEMBOURG (ELLX)	BERLIN-BRANDENBURG (EDDB)
AA	29.04.2024	BERLIN-BRANDENBURG (EDDB)	RIYADH – KING KHALED (OERK)
AA	29.04.2024	RIYADH – KING KHALED (OERK)	BERLIN-BRANDENBURG (EDDB)

Weitere Daten zu Dienstreisen, welche nicht mit Luftfahrzeugen der FIBschft BMVg erbracht wurden, können nachträglich nicht vollständig ermittelt und zur Verfügung gestellt werden. Eine zentrale Erfassung der Nutzung von Reisemitteln über die FIBschft BMVg hinaus findet grundsätzlich nicht statt. Über zivil genutzte Reisemittel wird keine Übersicht im Sinne der Fragestellung geführt und dies ist hinsichtlich einer ressourcenschonenden, öffentlichen Verwaltung nicht leistbar. Die genutzten zivilen Reisemittel werden im Einklang mit den geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften genutzt.

112. Abgeordneter
Klaus-Peter Willsch
(CDU/CSU)
- Werden die Marine-Fregatte „Baden-Württemberg“ und das Versorgungsschiff „Frankfurt am Main“ im Zuge ihrer Weltumrundung auf dem Weg nach Singapur die Straße von Taiwan durchqueren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 4. Juni 2024

Die Route des Marineverbandes, bestehend aus der Fregatte „Baden-Württemberg“ und dem Einsatzgruppenversorger „Frankfurt am Main“, wird im Einklang mit dem VN-Seerechtsübereinkommen (UNCLOS) vorab nicht notifiziert. In der Straße von Taiwan gelten dieselben UNCLOS-Regeln wie in allen anderen vergleichbaren Meeresgebieten weltweit.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

113. Abgeordneter
Hermann Färber
(CDU/CSU)
- Warum erhalten im Rahmen des Investitions- und Zukunftsprogrammes Landwirtschaft Hackgeräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung, die auf Basis eines autonom gesteuerten und in der Regel elektrischen Trägerfahrzeugs betrieben werden, im Unterschied zu Geräten, die an Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor angebaut werden, keine Förderung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 3. Juni 2024

Die Entscheidung, Feldroboter grundsätzlich nicht im Investitionsprogramm Landwirtschaft zu fördern, beruhte auf fachlichen und administrativen Abwägungen. Der Zuwendungsgeber hat einen weiten Gestaltungsspielraum, der insbesondere die Festlegung der Fördertatbestände, der Förderhöhe, des Kreises der Förderempfänger und des Förderverfahrens umfasst.

In der Regel sind an einen autonomen Feldroboter anzuhängende Geräte ausschließlich mit nur einem bestimmten Robotertyp kombinierbar und bilden ein Gesamtsystem. Diese nur so verwendbaren Hacken sind nicht unabhängig vom Gesamtsystem bewertbar.

Die potenziellen Vorteile von autonomen Feldrobotern sind dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) grundsätzlich bekannt. Allerdings standen für die Förderentscheidung die möglichst wirksame Zielerreichung des Förderprogramms, bei gleichzeitig möglichst effizienter Verwendung der zur Verfügung stehenden Fördermittel, und vor allem die Kontrollierbarkeit im Einzelfall im Vordergrund. Denn bei dem Investitions- und Zukunftsprogramm Landwirtschaft handelt es sich um eine sogenannte Regelförderung.

Grundsätzlich liegen zu Hacken an Feldrobotern keine ausreichenden Ergebnisse zur Nachhaltigkeit des Einsatzes vor. Insofern war aus Sicht des BMEL als Zuwendungsgeber kein effizienter Fördermitteleinsatz gewährleistet und keine generelle Förderfähigkeit von Feldrobotern gegeben. Nach hiesiger Kenntnis gibt es zudem diesbezüglich noch keine Zertifizierungen oder Prüfsiegel, welche definierte Leistungen der Feldroboter-Hacken-Kombinationen belegen. Dem BMEL wäre es somit im Rahmen des möglichst schlank und effizient ausgestalteten Förderverfahrens nicht möglich gewesen, die Leistungen zu bewerten oder zu unterscheiden. Im Rahmen des weiten Gestaltungsspielraums konnte aus Sicht des BMEL eine Einordnung als bestverfügbare Technik im Sinne der Richtlinie somit nicht vorgenommen werden.

Grundsätzlich wurde beim Investitionsprogramm Landwirtschaft mit der Einführung einer Positivliste eine schlanke, effiziente und funktionierende Förderpraxis etabliert, die eine hohe Anzahl von Anträgen in kurzer Zeit ermöglicht und die sich seit der Konzeption des Förderprogramms auch bewährt hat.

114. Abgeordneter **Andreas Mattfeldt** (CDU/CSU) Wie viele Wald-Projekte mit welcher Förder-summe wurden im Jahr 2023 im Wahlkreis Osterholz/Verden (Wahlkreis 34) über Bundesmittel bewilligt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 6. Juni 2024

Im Wahlkreis Osterholz/Verden (Wahlkreis 34) wurden im Jahr 2023 im Rahmen der Richtlinie „Zuwendungen zu einem klimaangepassten Waldmanagement“ vom 28. Oktober 2022, geändert am 25. April 2023, Zuwendungen mit Mitteln in Höhe von insgesamt 154.356 Euro für 32 private Waldbesitzende beschieden.

Forstliche Förderungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK), wie zum Beispiel für den Waldumbau oder die Wiederbewaldung, werden von den Bundesländern administriert. Der Bundesregierung liegen keine Informationen dazu über einzelne Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger vor.

115. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Hat die Bundesregierung seit der Ablehnung des Antrags der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/6539 durch den Deutschen Bundestag am 25. Mai 2023 Initiativen oder Forschungsanstrengungen zur Impfstoffentwicklung gegen die sich weiter ausbreitende Vogelgrippe in Deutschland ergriffen, um diese Seuche in Zukunft bei den Geflügelhaltern besser bekämpfen zu können, und wenn ja, welche?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 5. Juni 2024

Die Etablierung der Voraussetzungen für einen sinnvollen Einsatz der Impfung gegen das Geflügelpestvirus ist ein wichtiges Anliegen und wird auf verschiedenen Ebenen national und international erarbeitet.

Das Friedrich-Loeffler-Institut ist aktiv an der Erforschung geeigneter Impfstoffkandidaten beteiligt. Dort werden in einem Projekt Impfstoffkandidaten gegen die Geflügelpest an Gänsen geprüft.

Die Beantragung von Impfstoffzulassungen obliegt jedoch ausschließlich den Impfstoffherstellerinnen und -herstellern. Europaweite Zulassungen, die bei der Europäischen Arzneimittel-Agentur beantragt und geprüft werden, sind dabei zielführender als nationale Zulassungen. Aktuell ist in der Europäischen Union noch kein geeigneter zugelassener Impfstoff verfügbar.

116. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Welche faktischen Unterschiede gibt es nach Ansicht der Bundesregierung zwischen der Stoffstrombilanz und Nährstoffbilanz in der Düngegesetznovelle, und wie beeinflusst diese die notwendige, verursachergerechte Eingrenzung der „Roten Gebiete“ bei der wirtschaftlich notwendigen, bedarfsgerechten Düngung im deutschen Pflanzenbau?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 3. Juni 2024

Die Begriffe Stoffstrombilanz und Nährstoffbilanz werden synonym verwendet. Hierbei handelt es sich um betriebsindividuelle Bewertungen der Nährstoffströme eines Betriebs nach dem Prinzip einer Hoftorbilanz. Die Bilanzen dienen dazu, die Zu- und Abfuhr von Nährstoffen belegbasiert zu erfassen und zu bewerten, um eine nachhaltige und ressourcenschonende Bewirtschaftung zu gewährleisten und nachzuweisen. Die Umbenennung geht auf den Änderungsantrag der Regierungsfractionen zurück. In der Begründung des Änderungsantrags wurde hierzu ausgeführt, der Begriff der Stoffstrombilanz werde durch den sachnäheren Begriff der Nährstoffbilanz ersetzt.

Die Grundlage für die Ausweisung der „Roten Gebiete“ bildet die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA). Die Nährstoffbilanzverord-

nung hat entsprechend keinen Einfluss auf die Abgrenzung der sogenannten „Roten Gebiete“.

Eine stärker verursacherorientierte, erweiterte Maßnahmendifferenzierung in den mit Nitrat belasteten Gebieten kann nur gelingen, soweit sie auf eine robuste und aussagekräftige Datengrundlage gestützt wird. Die Nährstoffbilanz wird daher zukünftig, neben dem der EU-Kommission zugesicherten Aufbau eines belastbaren Wirkungsmonitorings zur Düngeverordnung (DüV), ein wichtiger einzelbetrieblicher und belegbasierter Baustein sein können, um in Abstimmung mit der EU-Kommission auch eine weitergehende Maßnahmendifferenzierung in den mit Nitrat belasteten Gebieten im Rahmen der Düngeverordnung zu ermöglichen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

117. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU)
- Welche von den Anbietern der von der Stiftung Warentest getesteten 16 Spiele-Apps für Android (www.test.de/Spiele-Apps-fuer-Kinder-im-Test-5197290-0/) hat die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) in der Vergangenheit ggf. wann auf Einhaltung der Schutzziele gemäß des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) untersucht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 3. Juni 2024

Die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) hat als gemäß § 24 b Absatz 1 des Jugendschutzgesetzes – JuSchG (a. F.) für die Überprüfung der von Diensteanbietern nach § 24 a Absatz 1 JuSchG (a. F.) zuständige Behörde insgesamt gegen 26 Diensteanbieter Verfahren eingeleitet. Normadressaten nach § 24a JuSchG (a. F.) sind Diensteanbieter, die fremde Informationen, also Informationen von Nutzerinnen und Nutzern, mit Gewinnerzielungsabsicht speichern oder bereitstellen.

Das Erfordernis des Bereitstellens fremder Informationen ist bei Spiele-Apps regelmäßig nicht gegeben und wurde seitens der BzKJ nur bei einem der getesteten Anbieter – aufgrund des Plattform-Charakters des Angebots – anerkannt. Gegen diesen Diensteanbieter hat die BzKJ ein Verfahren eingeleitet. Derzeit wird das weitere Vorgehen gegen den in den USA sitzenden Anbieter im Rahmen des neuen gesetzlichen Rahmens durch das Digitale Dienste Gesetz (DDG) geprüft, um das Verfahren der Rechtsdurchsetzung zeitnah rechtssicher fortsetzen zu können.

Das Ziel der JuSchG-Novelle von 2021, im Bereich der jugendschutzrechtlichen Bewertung von digitalen Spielen auch Risiken zu erfassen, die außerhalb des bloßen Spieleinhalts begründet sind, ist Gegenstand der Altersklassifizierung, die je nach Verbreitungsweg im Zuständigkeitsbereich der Obersten Landesjugendbehörden oder der Kommission für Jugendmedienschutz in Zusammenarbeit mit Selbstkontrolleinrich-

tungen liegt. Die BzKJ setzt auf der Grundlage des § 14a JuSchG wiederum durch, dass Spielplattformen Alterskennzeichen auch verwenden.

118. Abgeordnete
Silvia Breher
(CDU/CSU)
- Ist der Finanzierungsvorschlag für das Gewalthilfegesetz, wonach sich der Bund anteilig an der laufenden finanziellen Belastung der Länder über eine Umsatzsteuerumverteilung zugunsten der Länder beteiligt, innerhalb der Bundesregierung bereits Konsens und damit auch mit dem Bundesminister der Finanzen Christian Lindner abgestimmt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 5. Juni 2024**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) arbeitet auf Grundlage des Koalitionsvertrages der Regierungsparteien und in Umsetzung der sog. Istanbul-Konvention derzeit an einer bundesgesetzlichen Regelung zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt („Gewalthilfegesetz“). Die Möglichkeit einer Umsetzung des Auftrags aus dem Koalitionsvertrag wird aktuell innerhalb der Bundesregierung geprüft.

119. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(Gruppe Die Linke)
- In welcher Weise wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die 10.000 Tickets an sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche ausgegeben, damit sie sich ein Spiel der Fußball-Europameisterschaft 2024 (UEFA EURO 2024) anschauen können (siehe auch Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 174 auf Bundestagsdrucksache 20/9662), und gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung darüber hinaus Aktivitäten von an der Organisation der UEFA EURO 2024 Beteiligten, um sozial benachteiligten Personen eine direkte Teilhabe an der Europameisterschaft im Stadion zu ermöglichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 6. Juni 2024**

Die insgesamt 10.000 Tickets für finanziell benachteiligte Kinder und Jugendliche werden von der UEFA Foundation for Children kostenlos zur Verfügung gestellt. 1.000 dieser Tickets werden im Auftrag der Bundesregierung an finanziell benachteiligte Kinder und Jugendliche vergeben.

Diese Aufgabe übernimmt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend federführend. Die Verteilung der kostenlosen 1.000 Tickets übernimmt der Verein Lernort Stadion.

Die Kriterien für die Vergabe der kostenlosen Tickets wurden von Lernort Stadion in einem demokratischen Abstimmungsprozess mit den Ko-

ordinatorinnen und Koordinatoren und Bildungsreferentinnen und -referenten der jeweiligen Lernzentren von Lernort Stadion e. V. in neun von zehn Austragungsstädten entwickelt und abgestimmt. Jedes der beteiligten Lernzentren in den Austragungsstädten wird 100 Tickets für die Vorrundenspiele erhalten (je 25 Tickets pro Vorrundenspiel), die vor 21 Uhr stattfinden. In Berlin gibt es zwei Lernzentren – FC Union und Hertha BSC –, die je 50 Karten erhalten.

Einzig das VfB-Lernzentrum in Stuttgart, geleitet vom VfB Fanprojekt, welches aktuell nicht Mitglied des Dachverbands Lernort Stadion e. V. ist, war in der Abstimmung nicht involviert. Lernort Stadion gab mit Zustimmung der UEFA Foundation die Tickets an die Host City Stuttgart weiter.

Der Zielgruppenfokus liegt auf Schülerinnen aus Schulklassen aller Schulformen der Jahrgangsstufen 7 bis 10 mit besonderem Schwerpunkt auf Haupt- und Förderschulen. Außerschulische Gruppen können ebenfalls ausgewählt werden, wenn beispielsweise bereits Schulferien sind, wie es in Leipzig während der UEFA EURO 2024 der Fall sein wird.

Bei der Ticketvergabe soll somit das Empowerment von Jugendlichen mit erhöhtem Förderbedarf im Vordergrund stehen. Gezielt angesprochen werden Jugendliche aus bildungsbenachteiligten Kontexten, die in der Regel schon an Projekttagen/-wochen von Lernort Stadion teilgenommen und zum Thema Europa gearbeitet haben. Die Verteilung der Tickets bzw. Auswahl der einzelnen Gruppen laufen aktuell noch.

Darüber hinaus sind der Bundesregierung keine Aktivitäten von an der Organisation der UEFA EURO 2024 Beteiligten bekannt, um sozial benachteiligten Personen eine direkte Teilhabe an der Europameisterschaft im Stadion zu ermöglichen.

120. Abgeordneter **Dr. Hermann-Josef Tebroke** (CDU/CSU) Wird die Bundesregierung auch unter der veränderten Haushaltslage an der im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP verabredeten Maßnahme einer Steuergutschrift für Alleinerziehende (www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf, S. 79) festhalten, und falls ja, wann ist eine Umsetzung beabsichtigt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 4. Juni 2024

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend setzt sich für die Umsetzung der im Koalitionsvertrag vereinbarten Steuergutschrift für Alleinerziehende ein und steht mit dem Bundesministerium der Finanzen hierzu im Austausch.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

121. Abgeordnete
Simone Borchardt
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die aktuelle wirtschaftliche Situation der Apotheken vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesgerichtshofes zur Gewährung von Skonti, und plant die Bundesregierung eine Anpassung der gesetzlichen Regelung, sodass vom pharmazeutischen Großhandel wieder Skonti an Apotheken gewährt werden dürfen, um die betriebswirtschaftliche Handlungsfähigkeit von Apotheken zu gewährleisten (bitte begründen, falls keine Anpassung geplant ist)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 6. Juni 2024**

Die Bundesregierung hat das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 8. Februar 2023, Az I ZR 91/23 zur Kenntnis genommen und prüft derzeit gesetzlichen Änderungsbedarf, um nachteilige Folgen für die Beteiligten und die Arzneimittelversorgung der Bevölkerung zu vermeiden. Hierzu wurde den Beteiligten bereits die Gelegenheit zur Stellungnahme im Hinblick auf die erwarteten Auswirkungen gegeben.

122. Abgeordneter
Erich Irlstorfer
(CDU/CSU)
- Welche früheren sowie aktuellen Zahlen/Daten sind der Bundesregierung in Zusammenhang mit der Zeit- bzw. Leiharbeit in der Kranken- sowie Altenpflege für den Zeitraum von 2019 bis heute bekannt (bitte tabellarisch nach Kranken- und Altenpflege sowie Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 4. Juni 2024**

Nach Angaben der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) waren zum Stichtag 30. Juni 2023 insgesamt rund 1,76 Millionen Personen in Pflegeberufen beschäftigt, davon waren rund 1,1 Millionen Personen in Gesundheits- und Krankenpflegeberufen und gut 660.000 Beschäftigte in Altenpflegeberufen tätig. In den Pflegeberufen waren insgesamt knapp 45.000 Personen als Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter tätig, darunter rund 28.000 Personen in Gesundheits- und Krankenpflegeberufen und 17.000 in Altenpflegeberufen. Seit dem Jahr 2019 hat sich der Anteil von Leiharbeiterinnen und Leihararbeitern in Pflegeberufen insgesamt um 0,5 Prozentpunkte auf 2,5 Prozent erhöht. Der Anteil der Leiharbeitenden im Bereich „Pflegeberufe“ lag damit 0,5 Prozentpunkte über dem Gesamtanteil von Leiharbeitenden an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Deutschland. Mit Stand 30. Juni 2023 lag der Anteil der Leiharbeitenden an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Gesundheits- und Krankenpflege bei rund 2,5 Prozent und in der Alten- bzw. Langzeitpflege bei rund 2,6 Prozent.

Weitere Informationen können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Tabelle: Beschäftigte und darunter Leiharbeitnehmer in Pflegeberufen nach Anforderungsniveau der ausgeübten Tätigkeit (KldB 2010)



Bundesagentur für Arbeit
Statistik

Beschäftigungsstatistik

Deutschland, Länder (Arbeitsort)
Zeitreihe, Stichtag jeweils 30.06.

Region (Arbeitsort)	Tätigkeit nach KldB 2010	Anforderungs- niveau	Insgesamt				
			30. Juni 2019	30. Juni 2020	30. Juni 2021	30. Juni 2022	30. Juni 2023
Insgesamt	Insgesamt	Insgesamt	38.302.144	37.790.076	38.164.544	38.828.683	39.182.746
		Helfer	7.444.148	7.130.890	7.328.486	7.710.310	7.807.054
		Fachkraft	21.369.356	21.075.215	21.036.668	20.851.200	20.692.153
		Spezialist	4.470.107	4.500.532	4.602.684	4.910.798	5.180.514
		Experte	4.644.035	4.720.571	4.841.237	5.014.231	5.168.388
	Aggregat Pflegeberufe ¹⁾	Insgesamt	1.663.898	1.694.203	1.741.295	1.755.454	1.764.214
		Helfer	494.401	507.441	530.211	542.125	552.072
		Fachkraft	1.041.956	1.058.857	1.082.462	1.085.032	1.085.202
		Spezialist	98.396	97.810	97.510	95.917	93.746
		Experte	29.145	30.095	31.112	32.380	33.194
	Gesundheits- /Krankenpflegeberufe ²⁾	Insgesamt	1.029.127	1.047.470	1.081.296	1.093.091	1.101.843
		Helfer	185.222	191.288	203.886	209.918	215.069
		Fachkraft	726.021	737.833	758.632	765.574	770.774
		Spezialist	94.341	93.960	93.539	91.510	89.327
		Experte	23.543	24.389	25.239	26.089	26.673
	821 Altenpflege	Insgesamt	634.771	646.733	659.999	662.363	662.371
		Helfer	309.179	316.153	326.325	332.207	337.003
		Fachkraft	315.935	321.024	323.830	319.458	314.428
		Spezialist	4.055	3.850	3.971	4.407	4.419
		Experte	5.602	5.706	5.873	6.291	6.521

Erstellungsdatum: 29.05.2024, Zentraler Statistik-Service

Beschäftigte: Summe aus sozialversicherungspflichtig und ausschließlich geringfügig Beschäftigten.

¹⁾ Das Aggregat "Pflegeberufe" umfasst die Systematikpositionen 8130 Gesundheits-, Krankenpflege (o.S.), 8131 Fachkrankenpflege, 8132 Fachkinderkrankenpflege, 8138 Gesundheits-, Krankenpflege (ssT), 8139 Aufsicht, Führung – Pflege, Rettungsdienst, 821 Altenpflege (einschließlich Führung) der Klassifikation der Berufe 2010 (KldB 2010).

²⁾ Gesundheits-/Krankenpflegeberufe umfasst die Systematikpositionen 8130 Gesundheits-, Krankenpflege (o.S.), 8131 Fachkrankenpflege, 8132 Fachkinderkrankenpflege, 8138 Gesundheits-, Krankenpflege (ssT), 8139 Aufsicht, Führung – Pflege, Rettungsdienst der Klassifikation der Berufe 2010 (KldB 2010).

Tabelle: Beschäftigte und darunter Leiharbeitnehmer in Pflegeberufen nach Anforderungsniveau der ausgeübten Tätigkeit (KldB 2010)



Beschäftigungsstatistik

Deutschland, Länder (Arbeitsort)
Zeitreihe, Stichtag jeweils 30.06.

Region (Arbeitsort)	Tätigkeit nach KldB 2010	Anforderungs- niveau	darunter				
			Leiharbeitnehmer				
			30. Juni 2019	30. Juni 2020	30. Juni 2021	30. Juni 2022	30. Juni 2023
Insgesamt	Insgesamt	Insgesamt	896.057	747.623	833.743	834.876	802.529
		Helfer	477.856	396.282	473.868	471.943	449.541
		Fachkraft	329.226	272.308	282.585	282.223	270.329
		Spezialist	45.511	39.519	39.607	41.850	42.337
		Experte	43.405	39.389	37.457	38.655	40.110
	Aggregat Pflegeberufe ¹⁾	Insgesamt	33.009	33.869	36.134	41.402	44.630
		Helfer	11.277	9.974	10.641	12.171	10.855
		Fachkraft	19.574	21.657	23.177	26.614	30.941
		Spezialist	2.039	2.131	2.207	2.479	2.701
		Experte	119	107	109	138	133
	Gesundheits- /Krankenpflegeberufe ²⁾	Insgesamt	20.882	21.554	22.328	24.428	27.552
		Helfer	4.997	4.469	4.557	5.301	5.119
		Fachkraft	13.767	14.884	15.508	16.594	19.700
		Spezialist	2.010	2.103	2.166	2.422	2.630
		Experte	108	98	97	111	103
	821 Altenpflege	Insgesamt	12.127	12.315	13.806	16.974	17.078
		Helfer	6.280	5.505	6.084	6.870	5.736
		Fachkraft	5.807	6.773	7.669	10.020	11.241
		Spezialist	29	28	41	57	71
		Experte	11	9	12	27	30

Erstellungsdatum: 29.05.2024, Zentraler Statistik-Service

Beschäftigte: Summe aus sozialversicherungspflichtig und ausschließlich geringfügig Beschäftigten.

¹⁾ Das Aggregat "Pflegeberufe" umfasst die Systematikpositionen 8130 Gesundheits-, Krankenpflege (o.S.), 8131 Fachkrankenpflege, 8132 Fachkinderkrankenpflege, 8138 Gesundheits-, Krankenpflege (ssT), 8139 Aufsicht, Führung – Pflege, Rettungsdienst, 821 Altenpflege (einschließlich Führung) der Klassifikation der Berufe 2010 (KldB 2010).

²⁾ Gesundheits-/Krankenpflegeberufe umfasst die Systematikpositionen 8130 Gesundheits-, Krankenpflege (o.S.), 8131 Fachkrankenpflege, 8132 Fachkinderkrankenpflege, 8138 Gesundheits-, Krankenpflege (ssT), 8139 Aufsicht, Führung – Pflege, Rettungsdienst der Klassifikation der Berufe 2010 (KldB 2010).

Tabelle: Beschäftigte und darunter Leiharbeitnehmer in Pflegeberufen nach Anforderungsniveau der ausgeübten Tätigkeit (KldB 2010)



Beschäftigungsstatistik

Deutschland, Länder (Arbeitsort)

Zeitreihe, Stichtag jeweils 30.06.

Region (Arbeitsort)	Tätigkeit nach KldB 2010	Anforderungs- niveau	Anteil Leiharbeitnehmer an Insgesamt in %				
			30. Juni 2019	30. Juni 2020	30. Juni 2021	30. Juni 2022	30. Juni 2023
Insgesamt	Insgesamt	Insgesamt	2,3	2,0	2,2	2,2	2,0
		Helfer	6,4	5,6	6,5	6,1	5,8
		Fachkraft	1,5	1,3	1,3	1,4	1,3
		Spezialist	1,0	0,9	0,9	0,9	0,8
		Experte	0,9	0,8	0,8	0,8	0,8
	Aggregat Pflegeberufe ¹⁾	Insgesamt	2,0	2,0	2,1	2,4	2,5
		Helfer	2,3	2,0	2,0	2,2	2,0
		Fachkraft	1,9	2,0	2,1	2,5	2,9
		Spezialist	2,1	2,2	2,3	2,6	2,9
		Experte	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
	Gesundheits- /Krankenpflegeberufe ²⁾	Insgesamt	2,0	2,1	2,1	2,2	2,5
		Helfer	2,7	2,3	2,2	2,5	2,4
		Fachkraft	1,9	2,0	2,0	2,2	2,6
		Spezialist	2,1	2,2	2,3	2,6	2,9
		Experte	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4
	821 Altenpflege	Insgesamt	1,9	1,9	2,1	2,6	2,6
		Helfer	2,0	1,7	1,9	2,1	1,7
		Fachkraft	1,8	2,1	2,4	3,1	3,6
		Spezialist	0,7	0,7	1,0	1,3	1,6
		Experte	0,2	0,2	0,2	0,4	0,5

Erstellungsdatum: 29.05.2024, Zentraler Statistik-Service

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Beschäftigte: Summe aus sozialversicherungspflichtig und ausschließlich geringfügig Beschäftigten.

¹⁾ Das Aggregat "Pflegeberufe" umfasst die Systematikpositionen 8130 Gesundheits-, Krankenpflege (o.S.), 8131 Fachkrankenpflege, 8132 Fachkinderkrankenpflege, 8138 Gesundheits-, Krankenpflege (ssT), 8139 Aufsicht, Führung – Pflege, Rettungsdienst, 821 Altenpflege (einschließlich Führung) der Klassifikation der Berufe 2010 (KldB 2010).

²⁾ Gesundheits-/Krankenpflegeberufe umfasst die Systematikpositionen 8130 Gesundheits-, Krankenpflege (o.S.), 8131 Fachkrankenpflege, 8132 Fachkinderkrankenpflege, 8138 Gesundheits-, Krankenpflege (ssT), 8139 Aufsicht, Führung – Pflege, Rettungsdienst der Klassifikation der Berufe 2010 (KldB 2010).

123. Abgeordneter
Erich Irlstorfer
(CDU/CSU)
- Welche Kosten sind nach Kenntnis der Bundesregierung für Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser durch den Einsatz von Leiharbeitskräften in den Jahren von 2019 bis heute entstanden (bitte tabellarisch nach Kranken- und Altenpflege sowie Jahren aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 4. Juni 2024

Die Bundesregierung erhebt keine Zahlen zu den Kosten für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen der Alten- bzw. Langzeitpflege durch den Einsatz von Leiharbeitskräften. Im Bereich der Alten- bzw. Langzeitpflege ist vergütungsrechtlich zum Einsatz von Leiharbeit und anderen Fremdpersonaleinsätzen Folgendes geregelt; Mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) wurden zum 1. Juli 2023 in § 82c des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) nach Absatz 2 die Absätze 2a und 2b eingefügt. § 82c Absatz 2b SGB XI überträgt die bereits für die Vergütung bzw. Entlohnung von Beschäftigten von Pflegeeinrichtungen geltenden Wirtschaftlichkeitsgrundsätze auf die Wirtschaftlichkeit von Überlassungsentgelten für Personal, das im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassungen oder Werk- bzw. Dienstleistungsvertragsverhältnissen in einer Pflegeeinrichtung tätig wird. Für eine über die Höhe der Bezahlung von Gehältern nach § 82c Absatz 2b SGB XI hinausgehende Bezahlung des genannten Personals durch die Pflegeeinrichtungen bedarf eines sachlichen Grundes (§ 82c Absatz 3 Satz 4 SGB XI). Der Gesetzgeber hat mit § 82c Absatz 3 Satz 5 SGB XI dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen und den Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene den Auftrag erteilt, gemeinsame Empfehlungen zu diesen sachlichen Gründen abzugeben. Diese Bundesempfehlungen sind noch nicht zustande gekommen.

Bezüglich der Vergütung des Einsatzes von Leiharbeitskräften im Krankenhaus ist auf die gesetzliche Begrenzung der Kostenübernahme von in der Pflege am Bett eingesetzten Leiharbeitskräften bis zur Höhe der für das festangestellte Pflegepersonal tarifvertraglich vereinbarten Vergütungen hinzuweisen. Der Teil der Vergütung von Leiharbeitskräften, der über die tarifvertraglichen Vergütungen hinausgeht, sowie Vermittlungsentgelte sind nicht im Pflegebudget berücksichtigungsfähig. Ausnahmen oder Abweichungen hiervon sind nicht vorgesehen und der Bundesregierung nicht bekannt.

124. Abgeordneter
Erich Irlstorfer
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen des GKV-Finanzstabilisierungsgesetzes auf die Versorgung mit Arzneimitteln – vor allem mit Blick auf die Versorgung von Menschen mit seltenen Erkrankungen (Orphan Drugs) – bzw. plant die Bundesregierung einen weiteren Evaluationsbericht als den vom Januar 2024, und wenn ja, sind bereits erste Prognosen für etwaigen gesetzgeberischen Handlungsbedarf absehbar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 5. Juni 2024

Das Bundesministerium für Gesundheit hat im Jahr 2023 eine Evaluation der Auswirkungen der Änderungen der §§ 35a und 130b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) durch das GKV-Finanzstabilisierungsgesetz insbesondere zu Erstattungsbetragsverhandlungen von neuen Arzneimitteln (AMNOG-Reform) durchgeführt und dem Deutschen Bundestag vorgelegt. Aufgrund des kurzen Evaluationszeitraumes konnte für die zu evaluierenden Maßnahmen des GKV-Finanzstabilisierungsgesetzes keine abschließende Bewertung vorgenommen werden. Dieser Prozess der Überprüfung der AMNOG-Reform unter Beteiligung der Stakeholder wird im Jahr 2024 in Form einer externen Evaluation fortgeführt. Derzeit wird die Vergabe des Evaluationsauftrags vorbereitet.

125. Abgeordneter **Erich Irlstorfer** (CDU/CSU) Wie hoch sind die in den Jahren 2021 bis heute vom Bundeshaushalt aufgebrauchten Mittel zur Finanzierung bzw. steuerlichen Bezuschussung der Alten- und Krankenpflege (bitte tabellarisch nach Jahren sowie Gesamtausgaben aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 5. Juni 2024

Die in den Jahren 2021 bis heute vom Bundeshaushalt aufgebrauchten Mittel zur Finanzierung bzw. steuerlichen Bezuschussung der Alten- und Krankenpflege sind in nachfolgender Tabelle dargestellt. Unter vom Bundeshaushalt aufgebrauchte Mittel zur Finanzierung bzw. steuerlichen Bezuschussung werden dabei die regulären Steuerzuschüsse des Bundes ohne pandemiebedingte Erstattungen verstanden.

	in Milliarden Euro			
	2021	2022	2023	2024
GKV pauschaler Bundeszuschuss nach § 221 SGB V	14,5	14,5	14,5	14,5
GKV ergänzende Bundeszuschüsse	5,3	14,3	2,3	–
GKV Gesamtausgaben	285,0	288,8	306,2*	313,7**
SPV pauschaler Bundeszuschuss nach § 61a SGB XI	0,0	1,0	1,0	0,0
SPV Gesamtausgaben	53,9	60,0	59,2	–

* vorläufige Rechnungsergebnisse der GKV,

** Prognose des GKV-Schätzerkreises vom 12. Oktober 2023

Der Bund beteiligt sich an Aufwendungen der gesetzlichen Krankenkassen für versicherungsfremde Leistungen und leistet dafür jährlich eine pauschale Abgeltung an den Gesundheitsfonds. Seit dem Jahr 2017 beträgt der Bundeszuschuss für versicherungsfremde Leistungen gemäß § 221 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) jährlich 14,5 Mrd. Euro. Zur Stabilisierung der Finanzen der gesetzlichen Krankenversicherung leistete der Bund ergänzende Bundeszuschüsse von 5 Mrd. Euro im Jahr 2021, 14 Mrd. Euro im Jahr 2022 und 2 Mrd. Euro im Jahr 2023 (sowie 1 Mrd. Euro als zinsloses Darlehen). Darüber hinaus leistete der Bund in den Jahren 2021 bis 2023 ergänzende Bundeszuschüsse als Bei-

trag zum Ausgleich für die Mehrausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung infolge der Regelung zum Kinderkrankengeld nach § 45 Absatz 2a SGB V. Ab dem Jahr 2024 beträgt der Bundeszuschuss zur GKV wieder regulär 14,5 Mrd. Euro; ergänzende Bundeszuschüsse entfallen.

In der sozialen Pflegeversicherung leistet der Bund seit dem Jahr 2022 einen Bundeszuschuss in Höhe von 1 Mrd. Euro pro Jahr.

Mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2023 wurde u. a. eine Aussetzung dieses Bundeszuschusses in den Jahren 2024 bis 2027 beschlossen. Im Jahr 2028 wird der Bundeszuschuss nach geltendem Recht wieder aufgenommen.

126. Abgeordnete
Dr. Ottilie Klein
(CDU/CSU)
- Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen Kranken- und Patiententransportunternehmen Fahrtengesuche mit der Begründung ablehnten, dass die von der Krankenkasse gezahlten Transportpauschalen zu niedrig bzw. für die anbietenden Unternehmen unwirtschaftlich seien (Fallzahlen bitte je nach Bundesland aufschlüsseln), und was möchte die Bundesregierung unternehmen, um diesen Missstand zu beheben, sodass Menschen, die aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung dringend auf Kranken- oder Patiententransporte angewiesen sind, diese auch tatsächlich in Anspruch nehmen können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 5. Juni 2024

Soweit sich Ihre Frage auf die in § 7 der Krankentransport-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses definierten Krankenfahrten bezieht, werden diese mit öffentlichen Verkehrsmitteln, privaten Personenkraftwagen, Mietwagen oder Taxen durchgeführt und unterfallen, sofern sie entgeltlich erfolgen, grundsätzlich der Genehmigungspflicht des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). Die Krankenkassen oder ihre Landesverbände schließen in den Ländern auf Grundlage des § 133 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (Rahmen-)Verträge mit den Verbänden des Verkehrsgewerbes und Hilfsorganisationen oder auch mit einzelnen geeigneten Krankentransportunternehmen über die Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten im Rahmen des PBefG ab. Die Preisvereinbarungen sind unter dem Gesichtspunkt der Beitragssatzstabilität zu treffen und haben sich an möglichst preisgünstigen Versorgungsmöglichkeiten auszurichten. Soweit die Verträge als Rahmenverträge mit den Verbänden des Verkehrsgewerbes geschlossen werden, können die im Vertragsgebiet tätigen Beförderungsunternehmen per Anerkenniserklärung dem Rahmenvertrag beitreten. Ist ein solcher Beitritt erfolgt und verlangt das betreffende Unternehmen dennoch von den Patientinnen und Patienten zusätzliche Zahlungen über den Vertragspreis und die gesetzliche Zuzahlung hinaus, sehen die Verträge Vertragsstrafen vor. Treten Unternehmen einem Rahmenvertrag nicht bei und schließen auch keine eigenen Verträge mit den Krankenkassen und ihren Verbänden, werden die Fahrten nach dem ortsüblichen Taxentarif abgerechnet. In diesen Fällen können sich die betroffenen Patientinnen und Patienten zur Erstattung der entstandenen Kosten an ihre Krankenkasse

wenden. Daten zur Zahl solcher Fälle liegen der Bundesregierung nicht vor.

127. Abgeordneter
Axel Knoerig
(CDU/CSU)
- In welcher Höhe fördert der Bund den Neubau der Zentralklinik Twistringen im Landkreis Diepholz (bitte die genaue Höhe der beantragten, bewilligten und ausgezahlten Fördermittel nach Programmen mit Bewilligungsdatum und Förderzeitraum auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 4. Juni 2024

Um die Länder bei der Anpassung der Krankenhausstrukturen an den tatsächlichen Versorgungsbedarf zu unterstützen, ist zum 1. Januar 2016 der Krankenhausstrukturfonds (KHSF) eingeführt worden. Der KHSF wird aus Mitteln der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds finanziert. Im Wege der Ko-Finanzierung trägt das antragstellende Land, ggf. unter Beteiligung des Trägers des Krankenhauses, auf das sich das zu fördernde Vorhaben bezieht, 50 Prozent der Kosten des Vorhabens.

Für das genannte Konzentrationsvorhaben hat das Land Niedersachsen mit Schreiben vom 20. Juli 2023 einen Antrag auf Förderung aus dem KHSF in Höhe von 50.000.000 Euro beim Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) gestellt. Mit Bescheid vom 29. November 2023 hat das BAS das Vorhaben bewilligt und am 8. Dezember 2023 Fördermittel in Höhe von 50.000.000 Euro an das Land Niedersachsen ausgezahlt. Ein Förderzeitraum wurde in dem Bescheid nicht festgelegt. In dem Antrag des Landes Niedersachsen wurde als Maßnahmenbeginn der 3. Juni 2024 und als Maßnahmenende der 1. Juni 2028 angegeben.

128. Abgeordneter
Dietrich Monstadt
(CDU/CSU)
- Kann die Bundesregierung den Zeitplan für die Aufnahme des Regelbetriebs für Endoprothesen sowie von Aortenklappen mit verpflichtender Meldung und Erfassung im Implantateregisters zum 1. Januar 2025 einhalten, und wie ist der aktuelle Umsetzungsstand des Implantateregisters?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 5. Juni 2024

Nach derzeitigem Planungs- und Entwicklungsstand wird das Implantateregister zum 1. Januar 2024 den Regelbetrieb für Endoprothesen an Hüfte und Knie sowie für Aortenklappen aufnehmen können.

Derzeit befindet sich das Register im Probetrieb für Brustimplantate. Der Regelbetrieb für Brustimplantate wird am 1. Juli 2024 beginnen können.

129. Abgeordneter
Sören Pellmann
(Gruppe Die Linke)
- Wie gesichert sind die aktuellen Prognosen des Bundesministers für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach zu Anzahl und Kosten der künftigen Pflegepatienten, Pflegeplätze, Mehrausgaben und benötigten Pflegekräfte (siehe BILD 28. Mai 2024, Seiten 1 und 2), und welche konkreten Pläne bestehen seitens der Bundesregierung, mit verschiedenen Maßnahmen wie z. B. der Erhöhung der Beiträge zur Pflegeversicherung gegenzusteuern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 4. Juni 2024**

Der GKV-Spitzenverband übermittelt dem Bundesministerium für Gesundheit regelmäßig die Geschäftsstatistik der Pflegekassen, die unter anderem die Zahl der Pflegebedürftigen ausweist. Seit Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs im Jahr 2017 ist die Zahl der Pflegebedürftigen danach durchschnittlich um etwa 300.000 Personen pro Jahr angestiegen. Der Anstieg ist damit deutlich höher ausgefallen, als im Rahmen der Vorbereitungen der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs auf Basis empirischer Studien angenommen worden ist bzw. als es sich rein demografisch bedingt bei konstanter altersspezifischer Pflegewahrscheinlichkeit unter den Bedingungen des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs erklären ließe. Dies gilt auch für die letzten beiden Jahre: Im Jahr 2022 ist die Zahl der Pflegebedürftigen in der sozialen Pflegeversicherung um rund 270.000 und im Jahr 2023 sogar um rund 360.000 angestiegen. Das Bundesministerium für Gesundheit beabsichtigt, die Ursachen für diesen unerwartet starken Anstieg wissenschaftlich analysieren zu lassen.

Zu einer stabilen und dauerhaften Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung hat eine interministerielle Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesministeriums für Gesundheit bis Ende Mai 2024 einen Berichtsentwurf erarbeitet. Das weitere Verfahren wird anschließend innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Den Ergebnissen der Abstimmung kann hier nicht vorgegriffen werden.

130. Abgeordnete
Heidi Reichinnek
(Gruppe Die Linke)
- Wie plant die Bundesregierung, nachdem die ELSA-Studie (Erfahrungen und Lebenslagen ungewollt Schwangerer – Angebote der Beratung und Versorgung) zu dem Ergebnis kam, dass die Versorgung ungewollt schwangerer Menschen in großen Teilen Deutschlands unzureichend ist und Ärztinnen und Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, oft in ihrem privaten, beruflichen oder öffentlichen Leben Stigmatisierung erfahren (www.dhz-online.de/news/detail/artikel/elsa-projekt-stellt-erste-ergebnisse-vor/), eine flächendeckende Versorgung mit Beratungseinrichtungen sicherzustellen und Schwangerschaftsabbrüche zum Teil der ärztlichen Aus- und Weiterbildung zu machen (vgl. Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, S. 116)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 5. Juni 2024**

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat im Jahr 2019 einen Förderschwerpunkt zum Thema „Psychosoziale Situation und Unterstützungsbedarf von Frauen mit ungewollter Schwangerschaft“ aufgelegt. Ziel der Fördermaßnahmen ist es – bezogen auf die spezifische Situation in Deutschland – weitergehende wissenschaftlich basierte Erkenntnisse zu maßgeblichen Einflussfaktoren auf das Erleben und die Verarbeitung einer ungewollten Schwangerschaft, zur Versorgungssituation und zu den Bedarfen betroffener Frauen zu erlangen. Dabei sind sowohl Frauen, die sich für ein Austragen des Kindes entscheiden, als auch Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführen lassen, zu berücksichtigen. Die auf Basis eines Bekanntmachungs- und Begutachtungsverfahrens ausgewählten Projekte sind am 1. November 2020 gestartet und befinden sich in der Endphase der Förderung.

Dazu zählt auch das Verbundprojekt „Erfahrungen und Lebenslagen ungewollt Schwangerer – Angebote der Beratung und Versorgung“ (ELSA), das aus insgesamt sechs Teilprojekten besteht. Erste ausgewählte Ergebnisse der Teilprojekte wurden auf einer Online-Abschlussstagung am 10. April 2024 vorgestellt.

Das Projekt befindet sich aktuell noch in der Förderung und ist noch nicht abgeschlossen. Die Projektergebnisse sind dem BMG bis zum 31. Oktober 2024 in Form eines Abschlussberichtes vorzulegen, der gemeinsam mit den Ergebnissen aus den anderen Forschungsprojekten auf der Internetseite des BMG veröffentlicht werden soll. Über die weiteren Schritte wird nach Auswertung der Detailergebnisse des Projektes zu entscheiden sein.

Für die Sicherstellung eines ausreichenden pluralen und wohnortnahen Beratungsangebots zur Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung sind die Länder zuständig (§§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes – SchKG).

Der Bund unterstützt jedoch bundeszentrale Träger der Schwangerschafts(konflikt)beratung durch Förderungen seitens des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Dadurch sollen auf Bundesebene Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige Infrastruktur der Beratungstätigkeit geschaffen und gesichert werden.

Die Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) ermöglicht es, dass der Schwangerschaftsabbruch Teil der ärztlichen Ausbildung ist. Die konkrete Ausgestaltung der Curricula fällt jedoch in die Zuständigkeit der Länder und dort der medizinischen Fakultäten. Diese können sich dabei am nationalen kompetenzbasierten Lernzielkatalog Medizin (NKLM) orientieren, der derzeit noch fakultativ für die Fakultäten ist. Dieser enthält Lernziele zum operativen und medikamentösen Schwangerschaftsabbruch und dessen ethischen, rechtlichen und psychischen Aspekten. Im Rahmen der geplanten Reform der Approbationsordnung für Ärzte ist vorgesehen, dass der NKLM – und damit auch dessen Lernziele zum Schwangerschaftsabbruch – verbindlicher Bestandteil des Medizinstudiums wird. Für die ärztliche Weiterbildung sind die Länder zuständig, die ihre Zuständigkeit auf die Ärztekammern übertragen haben.

131. Abgeordneter
Erwin Rüdell
(CDU/CSU)
- In wie vielen Fällen musste das Feature „gSMCK-Laufzeitverlängerung“ für eine sichere verlängerte Nutzung von Konnektor-Identitäten der gSMCK umgesetzt werden, also Zertifikatswechsel nicht nur programmiert, sondern tatsächlich physisch durchgeführt werden, in Hinblick auf die Laufzeitverlängerung der TI-Konnektoren und der Vermeidung eines Konnektortauschs, weswegen am 30. Juni 2021 die Konnektor-Spezifikation Version 5.13.0 sowie die dazugehörige Prüfvorschrift für die Produkttypversion 5 (PTV5) in Kraft trat, wonach der Konnektor 180 Tage vor Ablauf des verwendeten Zertifikats einen Zertifikatserneuerungsprozess anstoßen muss?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 6. Juni 2024

Nach den der gematik vorliegenden Zahlen ist die Laufzeitverlängerung bisher in 18.450 Fällen durchgeführt worden.

Verglichen mit der im September 2023 geschätzten Zahl an auslaufenden Konnektoren wurde ungefähr die Hälfte der betroffenen Konnektoren verlängert.

132. Abgeordnete
Katrin Staffler
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung eine Novellierung der Approbationsordnung für zahnmedizinische Studiengänge, und wenn ja, welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung durch diese Novellierung auf die Studienplatzkapazitäten der Hochschulen, die zahnmedizinische Studiengänge anbieten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 6. Juni 2024

Nach ersten Erfahrungen der Länder und Verbände mit den Prüfungsverfahren der Zahnärztlichen Prüfung nach der neuen Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO), die seit dem Oktober 2021 angewandt wird, werden derzeit Anpassungen der in der ZApprO geregelten Prüfungsmodalitäten geprüft. Auswirkungen entsprechender Anpassungen auf die Studienplatzkapazitäten der zahnmedizinischen Hochschulen werden von der Bundesregierung nicht erwartet. Für die Ermittlung der Studienplatzkapazitäten sind jedoch die Länder zuständig.

133. Abgeordnete
Jessica Tatti
(Gruppe BSW)
- Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung mittlerweile eine offizielle Definition durch das Paul-Ehrlich-Institut für das u. a. vom Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach schon mehrfach so bezeichnete Post-Vac-Syndrom vorgelegt, und wenn nein, warum nicht, und wurde das vom Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach am 12. März 2023 im ZDF angekündigte (www.zdf.de/nachrichten/panorama/coronalong-covid-post-vac-impfschaeden-100.html) Forschungs- und Hilfsprogramm auch für Post-Vac-Betroffene/Impfgeschädigte mittlerweile aufgelegt, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 4. Juni 2024

Der Begriff „Post-Vac“ stellt keine medizinisch definierte Bezeichnung einer Erkrankung dar und unterliegt keiner eindeutigen Falldefinition für die Meldung eines Verdachtsfalls einer Nebenwirkung eines Impfstoffprodukts. Unter dem Begriff werden nach den vorliegenden Erkenntnissen verschiedene, länger andauernde Beschwerden beschrieben, wie sie auch mit Long-/Post-COVID in Verbindung gebracht werden. Für weitere Einzelheiten wird auf die Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts verwiesen (www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/positionen/stellungnahme-postvac.pdf?__blob=publicationFile&v=5).

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) wird ab 2024 im Rahmen eines mehrjährigen Förderschwerpunkts die versorgungsnahe Forschung zu Long COVID fördern. Im Fokus der Förderung stehen Modellprojekte, in denen innovative Versorgungsformen zur Behandlung von Long-COVID-Betroffenen entwickelt und erprobt werden. In der im März 2024 veröffentlichten Förderbekanntmachung des BMG werden hierbei sowohl das Thema ME/CFS, als auch Erkrankungen mit Long-COVID-ähnlichen Symptomkomplexen wie ME/CFS, auch unabhängig von einer COVID-19-Erkrankung, und Beschwerden im zeitlichen Zusammenhang mit einer COVID-19-Impfung mit berücksichtigt. Dem BMG stehen im Rahmen des mehrjährigen Förderschwerpunkts für die versorgungsnahe Forschung zu Long-COVID insgesamt bis zu 81 Mio. Euro (2024 bis 2028) zur Verfügung.

Es sind durch das BMG auch Versorgungsmaßnahmen speziell für Kinder und Jugendliche mit Long-COVID geplant. Für die „Modellmaßnahmen zur Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Long-COVID“ stehen bis zu 52 Mio. Euro (2024 bis 2028) für Modellprojekte zur Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Long-COVID zur Verfügung. Auch hier werden Beschwerden im zeitlichen Zusammenhang mit einer COVID-19-Impfung mitberücksichtigt.

134. Abgeordnete
Jessica Tatti
(Gruppe BSW)
- Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der im – bereits vor Beginn der Corona-Impfkampagne novellierten – Infektionsschutzgesetz (§ 13 Absatz 5) vorgesehene Datenabgleich zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen und dem für die Impfsurveillance und Sicherheit von Impfstoffen (Pharmakovigilanz) zuständigen Paul-Ehrlich-Institut durchgeführt, um mögliche Risikosignale der neuartigen Impfstoffe zum Schutz vor COVID-19 zu erkennen, und wenn ja, wann, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 4. Juni 2024

Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) überwacht kontinuierlich die Sicherheit von Impfstoffen, das schließt die Evaluierung neuer Sicherheitssignale mit ein. Aktuell werden die neuen Datenflüsse mit ersten Kassenärztlichen Vereinigungen getestet, die Auswertung der entsprechenden Datensätze durch das PEI ist derzeit in Vorbereitung. Seit Beginn der Impfkampagne wurden über 192 Millionen Impfdosen verabreicht. Die zugelassenen Impfstoffe gegen COVID-19 bieten einen wirksamen Schutz vor schweren Krankheitsverläufen und ihr Nutzen überwiegt bei weitem mögliche Risiken.

135. Abgeordnete
Maria-Lena Weiss
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung noch in dieser laufenden Legislaturperiode konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Koalitionsvertrags zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP im Bereich der Gesundheitsförderung (vgl. Seite 66 des Koalitionsvertrags) zur Wiederbelebung, und falls ja, spielen Automatisierte Externe Defibrillatoren (AEDs) dabei eine aktive Rolle?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 4. Juni 2024

Die Bundesregierung und die beteiligten Parteien des Koalitionsvertrages messen der Stärkung der Laienreanimation in Deutschland große Bedeutung bei. Daher wurde 2021 im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP ein Maßnahmenpaket zur Wiederbelebung benannt.

Maßnahmen zur Wiederbelebung in Deutschland werden gebündelt im Rahmen des etablierten Nationalen Aktionsbündnisses Wiederbelebung (NAWIB) umgesetzt, dem zahlreiche Expertinnen und Experten angehören. Das Aktionsbündnis trägt bereits maßgeblich zur Stärkung der Laienreanimation gemäß Koalitionsvertrag bei. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) führt die Geschäftsstelle, koordiniert die Maßnahmen des Aktionsbündnisses und setzt zudem eigene öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zur Aufklärung der Allgemeinbevölkerung und für die Schaffung von Aufmerksamkeit für das Thema

Laienreanimation um. Ziel ist es, Berührungängste zu senken und die Laienreanimationsquote in Deutschland stetig zu steigern.

In den letzten Jahren ist die Laienreanimationsquote kontinuierlich angestiegen: von 18 Prozent im Jahr 2011, auf 29,1 Prozent im Jahr 2018 und zuletzt 51 Prozent im Jahr 2023.

Im Jahre 2022 wurde, neben einer konzeptionellen Weiterentwicklung und technischen und inhaltlichen Erweiterung der Internetseite, der Relaunch von www.wiederbelebung.de/ durchgeführt. Im Mittelpunkt steht die Maßnahme „Heldinnen- und Heldengeschichten“ (www.wiederbelebung.de/so-gehts/heldengeschichten/), die mit einer emotionalen Ansprache auf die Dringlichkeit hinweist, als Laienhelfende bei einem beobachteten Herz-Kreislauf-Stillstand sofort mit der Ausübung einer Herzdruckmassage helfend einzugreifen.

Zur Erweiterung der Zielgruppe auf Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler werden Handblätter für Schulgesundheitsfachkräfte erarbeitet. Darüber hinaus gibt es das Projekt „Herzensretter“, ein mit NAWIB-Partnern in der Pilotregion Brandenburg umgesetztes und begleitevaluertes Projekt zur Lehrkräfteschulung. Die Ergebnisse werden aktuell für eine Publikation aufbereitet sowie für die Verwendung in möglichen Anschlussprojekten mit den Beteiligten erörtert werden. Weiterhin wurde im Jahr 2022 ein Survey zu „Wissen, Einstellung und Verhalten der Allgemeinbevölkerung zur Laienreanimation“ als Grundlage für weitere gemeinsame Maßnahmen im NAWIB durchgeführt. Die Aufarbeitung der Daten ist für dieses Jahr geplant.

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die flächendeckende Anschaffung von Automatischen Externen Defibrillatoren (AED) zur Laienanwendung durch den Abbau bürokratischer Vorgaben zu fördern. Mit der Verordnung zur Neufassung der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) und zur Änderung der Medizinprodukteabgabeverordnung wird die Befreiung von der sicherheitstechnischen Kontrolle nach § 11 Absatz 2 MPBetreibV auf alle AED erweitert. Darüber hinaus wird mit eben dieser Verordnung ab dem 1. Januar 2027 die Fernüberwachung für neuangeschaffte AED verpflichtend, um die technischen Entwicklungen zu nutzen, damit die Ergebnisse der regelmäßig durchgeführten Selbsttests an den Betreiber weitergeleitet werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass zur Verfügung stehende AED im Fall der Fälle auch einsatzbereit sind. Ebenso sollen die Daten der AED zur Funktionsfähigkeit, dem Standort und der öffentlichen Zugänglichkeit öffentlich abrufbar zur Verfügung gestellt werden. Dies führt dazu, dass AED im Notfall über die Leitstellen oder smartphonebasierte Ersthelfersysteme schneller und einfacher zur Verfügung stehen. Die Verordnung soll am 5. Juli 2024 im Bundesrat behandelt werden.

136. Abgeordnete
Emmi Zeulner
(CDU/CSU)

Welche konkreten Maßnahmen plant das Bundesministerium für Gesundheit bis wann im Bereich der Prävention und Resilienzstärkung im Zusammenhang mit einem Cannabiskonsum bei Kindern und Jugendlichen, vor dem Hintergrund, dass der Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach im Rahmen der Cannabislegalisierung mehr Prävention bei Kindern und Jugendlichen versprochen hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 6. Juni 2024

Der Bundesgesundheitsminister hat die Notwendigkeit wirksamer cannabisbezogener Prävention gerade im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Cannabisgesetz stets betont.

Zur Verbesserung des Wissensstandes zu den möglichen Risiken des Cannabiskonsums – vor allem den Auswirkungen auf das noch in Entwicklung befindliche Gehirn Jugendlicher und junger Erwachsener – hat der Minister mit „Cannabis: Legal, aber ...“ bereits im Sommer 2023 eine eigene Informationskampagne gestartet, die insbesondere die junge Zielgruppe erreichen soll. Die Kampagne wurde im April mit Inkrafttreten des Cannabisgesetzes fortgesetzt und richtet sich nunmehr zusätzlich an Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen.

Darüber hinaus sieht das Konsumcannabisgesetz vor, Präventionsmaßnahmen im Cannabisbereich und Maßnahmen zur Resilienzstärkung insbesondere für die vulnerable Gruppe der Kinder und Jugendlichen auszubauen und weiterzuentwickeln. Als Fachbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit übernimmt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) diese Aufgabe und stellt folgende Angebote zur Cannabisprävention zur Verfügung, die von den Ländern, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und auch direkt von den Zielgruppen genutzt werden können.

Personalkommunikative Angebote:

- „Grüner Koffer“: Methodenkoffer zum Einsatz im Setting Schule; Material wird von Landesstellen verliehen, steht bereits bundesweit zur Verfügung,
- „Schule und Cannabis: wissen, verstehen, handeln“: Entwicklung einer digitalen Fortbildung für Fachkräfte zur (schulischen) Cannabisprävention; aktuell Pilotierung, steht bundesweit zur Verfügung ab Sommer 2024,
- „ESIC Elternabende“: Entwicklung virtueller Elternabende zur Cannabisprävention; aktuell Pilotierung, steht bundesweit zur Verfügung ab Sommer 2024,
- „Cannabis Kompakt“: Entwicklung und Erprobung einer Unterrichtseinheit zur Cannabisprävention; steht bereits bundesweit zur Verfügung,
- „MZo- (meine Zeit ohne-)App“: Etablierung einer Smartphone-App zur Suchtprävention in Berufsschulen; aktuell Pilotierung,
- „Cannabis – Quo Vadis?“: Weiterentwicklung und Umsetzung des Präventionsparcours; steht bereits bundesweit zur Verfügung,
- „Kinder stark machen“: Mitmachinitiative zur Förderung der Lebenskompetenz von 4- bis 12-Jährigen, steht bundesweit zur Verfügung.

Digitale Angebote:

- Landingpage infos-cannabis.de,
- Webportal cannabispraevention.de mit zielgruppenspezifischen Informationsmaterialien, Social Media,

- Webportal drugcom.de mit zielgruppenspezifischen Informationsseiten zum Thema Cannabis, regelmäßigem Newsletter, Social Media und Videoformaten.

Printangebote:

- „Der Cannabis Case“: Unterrichtsmaterial anhand von zwei Erklärvideos zum Thema Cannabis. Begleitheft mit Hinweisen zum Videoeinsatz in Schule und Jugendarbeit,
- „Elterninfo Cannabis“: Informationsbroschüre für Eltern zum Thema Cannabiskonsum,
- „Der Cannabiskonsum von Jugendlichen als Herausforderung für die pädagogische Arbeit. Eine Arbeitshilfe für drugcom.de“: Die drugcom-Arbeitshilfe zu Cannabis bietet für pädagogische Fachkräfte Informationen, Methoden und Anregungen, das Portal drugcom.de für die suchtpreventive Arbeit mit Jugendlichen zu nutzen,
- „Cannabis – Materialien für die Suchtprävention in den Klassen 8–12“: Ausführliche Sachinformationen zum Thema Cannabis und Bausteine für die Suchtprävention in den Klassen 8 bis 12,
- „Schule und Cannabis – Regeln, Maßnahmen, Frühintervention. Ein Leitfaden für Schulen und Lehrkräfte“: Die Handreichung enthält Vorschläge zum Umgang mit Cannabis in der Schule. Sie vermittelt Ideen zur Entwicklung eines schulinternen Regelsystems und gibt Lehrerinnen und Lehrern Hinweise, wie sie im konkreten Fall auf Problemsituationen adäquat reagieren können.

Weitere mögliche Angebote wurden von der BZgA mit den Ländern im Rahmen des Bund-Länderkooperationskreises Suchtprävention erörtert. Deren Umsetzung wird aktuell vorbereitet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

137. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung ein langfristiges Förderkonzept für die Förderung der Umstellung der Busflotten auf neue Antriebe entsprechend der CO₂-Flottengrenzwerte-Verordnung (Batterie und Wasserstoff) und die damit verbundene Finanzierung des Auf- und Umbaus der dafür nötigen Infrastruktur, und wenn nicht, wie bewertet sie mögliche Strafzahlungen der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Union, weil geltende und verbindliche EU-Vorgaben zur Umstellung der Busflotten auf alternative oder emissionsfreie Antriebe nicht erfüllt wurden (vgl. https://germany.representation.ec.europa.eu/news/eu-parlament-und-rat-einigen-sich-auf-neue-co2-standards-fur-lkw-und-busse-2024-01-19_de)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 7. Juni 2024**

Vor dem Hintergrund der notwendigen Erhöhung des Klimaschutzbeitrages des Verkehrssektors hat sich die Bundesregierung im Nationalen Klimaschutzprogramm 2030 zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 das Ziel gesetzt, kurzfristig in Deutschland einen Markt für klimafreundliche Busse zu aktivieren und bis zum Jahr 2030 bis zu 50 Prozent der Stadtbusse zu elektrifizieren. Die Erreichung dieser Ziele wird aktuell begleitet durch regulatorische Vorgaben auf europäischer und deutscher Ebene sowie durch Fördermaßnahmen.

Die kürzlich beschlossenen CO₂-Emissionsnormen für schwere Nutzfahrzeuge stellen eine sukzessive Reduzierung der CO₂-Emissionen der Herstellerflotten an neu zugelassenen Fahrzeugen innerhalb der EU sicher. Mit der 2021 gestarteten technologieoffenen „Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr“ fördert das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) die Beschaffung von Bussen mit alternativen Antrieben sowie die dafür notwendige Lade- und Betankungsinfrastruktur. Nach drei Förderaufrufen können Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger mit rund 1,3 Mrd. Euro bei der Beschaffung von rund 4.000 klimafreundlichen Bussen und der entsprechenden Infrastruktur unterstützt werden. Zusätzlich wurden durch zwei weitere Förderaufrufe etwa 140 Busunternehmen bei der Erstellung von Machbarkeitsstudien zur Einführung von Bussen mit alternativen Antrieben gefördert.

138. Abgeordnete **Susanne Hierl** (CDU/CSU) Ist die Bundesregierung selbst oder mittels des bundeseigenen Deutsche-Bahn-Konzerns bereit, den Betreibern des Schienenpersonennahverkehrs Einnahmeausfälle zu erstatten, die ihnen durch die Komplettsperrungen und auch die eingeschränkte Nutzung anderer Bahnstrecken aufgrund von Umleitungsverkehren bei der Umsetzung des vom Bundesminister für Digitales und Verkehr Dr. Volker Wissing und der Deutschen Bahn AG vorgestellten Plans, 40 hochbelastete Schienenstrecken bis 2030 mittels monatelanger Komplettsperrungen sanieren zu wollen, entstehen, und falls nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 3. Juni 2024**

Für eine Erstattung möglicher Einnahmeausfälle der Betreiber des Schienenpersonennahverkehrs durch die Bundesregierung gibt es keine gesetzliche Grundlage.

139. Abgeordneter **Axel Knoerig** (CDU/CSU) In welcher Höhe fördert der Bund die Reaktivierung und den damit verbundenen Ausbau der Straßenbahnlinie 8 in den Gemeinden Stuhr und Weyhe?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 3. Juni 2024**

Das Vorhaben „Straßenbahnlinie 8 bis Leeste Hagener Str.“ wurde seitens der Freien und Hansestadt Bremen zur Fortschreibung des GVFG-Bundesprogramms 2024–2028 mit Gesamtkosten in Höhe von rd. 87 Mio. Euro und zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von rd. 61 Mio. Euro angemeldet.

Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen, insbesondere dem Nachweis der Wirtschaftlichkeit, könnte das Vorhaben mit bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten im Rahmen des GVFG-Bundesprogramms anteilig finanziert werden.

Ein vom Land geprüfter Finanzierungsantrag liegt dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr bislang nicht vor.

140. Abgeordneter
Axel Knoerig
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung Erkenntnis darüber, warum der Landmaschinentechniker keine Abgasuntersuchungen vornehmen darf, und sind hierzu Änderung im Rahmen der Neufassung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) geplant und wenn ja, welche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 7. Juni 2024**

Der genannten Regelung liegt der Gedanke zu Grunde, dass die für die Durchführung der Abgasuntersuchung verantwortliche Fachkraft über spezifische Kenntnisse im Bereich der Kraftfahrzeugtechnik verfügen muss. Gemäß Anlage VIIIc Absatz 2.4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bedeutet dies konkret, dass die für die Durchführung der Abgasuntersuchung verantwortliche Fachkraft eine Abschlussprüfung in einem kraftfahrzeugtechnischen Ausbildungsberuf und eine dem jeweiligen Stand der Technik der zu prüfenden Fahrzeuge entsprechende Schulung erfolgreich bestanden haben muss.

Der Ausbildungsberuf „Landmaschinenmechaniker“ ist in der genannten Anlage nicht aufgelistet. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) wird – im Rahmen der Neufassung der StVZO – eine Änderung der Anlage prüfen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Abgasuntersuchungen gemäß Anlage VIIIc Nummer 1.1 StVZO der zuständigen obersten Landesbehörde oder den von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen (Anerkennungsstellen) obliegt. Diese können die Befugnis auf die örtlich und fachlich zuständigen Kraftfahrzeuginnungen übertragen. Die Kraftfahrzeuginnungen wiederum können im Einzelfall entscheiden, ob eine Anerkennung der Gleichwertigkeit von Ausbildungsberufen erfolgen kann.

141. Abgeordneter
Ulrich Lange
(CDU/CSU)
- Wie viele Zugtoiletten der Deutschen Bahn AG (DB) mussten im vergangenen Jahr gesperrt werden bzw. waren nicht nutzbar?

142. Abgeordneter
Ulrich Lange
(CDU/CSU)
- Wie viele Beschwerden gingen im vergangenen Jahr bei der Deutschen Bahn AG (DB) zu verdreckten und gesperrten Toiletten ein, und welche Maßnahmen ergreift die DB, um hier Abhilfe zu schaffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 4. Juni 2024

Die Fragen 141 und 142 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam, jeweils in Bezug auf die DB Regio sowie auf die DB Fernverkehr beantwortet. Hierbei ist zu beachten, dass die Gesellschaften die Störungen unterschiedlich erfassen.

Nach Angaben der Deutschen Bahn AG (DB AG) belief sich die durchschnittliche Anzahl an WC-Störungen in Zügen der DB Regio im Jahr 2023 auf rd. 12,5 Prozent, während der Anteil nicht benutzbarer Toiletten in den Zügen von DB Fernverkehr im Jahr 2023 bei durchschnittlich 3,7 Prozent lag.

Die deutlich höhere Angabe bei der DB Regio resultiert aus dem anderen Erfassungssystem von Störungen. Die bei DB Regio im Betrieb erfassten WC-Störungen umfassen nicht nur konkrete Defekte an der Toilette sondern auch fehlende Ver-/Entsorgung sowie reine Komforteinschränkungen (z. B. nicht nutzbare Spiegel). Daher liegt der Anteil tatsächlich gesperrter Toiletten bei der DB Regio deutlich niedriger.

Nach Angaben der DB AG sind im Jahr 2023 bei DB Regio etwa 1.500 und bei DB Fernverkehr etwa 300 Meldungen bezüglich Sanitäreinrichtungen eingegangen. Aktuell fallen die meisten Toiletten aus betrieblichen Gründen aus, etwa weil sie verstopft sind. Technische Mängel sind nach Angaben der DB AG nur selten der Grund für einen Ausfall.

Nach Angaben der DB AG wirken sich bei der DB Fernverkehr etwa die kontinuierliche technische Weiterentwicklung der Toiletten, der präventive Tausch von Komponenten und die Optimierung der Schichtbesetzung zur betriebsnahen Behebung von Störungen an den Start- und Endbahnhöfen der Züge positiv aus. Durch den kontinuierlichen Zulauf neuer Fahrzeuge steht der DB Fernverkehr derzeit eine zunehmend moderne Flotte zur Verfügung, sodass weniger technisch bedingte Störungen Vorkommen. Zusätzlich plant die DB AG nach eigenen Angaben bei der Ver- und Entsorgung der Toiletten mit ausreichenden Kapazitäten und ergänzt diese bei Bedarf mit mobilen Ver- und Entsorgungsanlagen.

143. Abgeordneter
Victor Perli
(Gruppe Die Linke)
- Auf welchen Parteitag war die Deutsche Bahn AG in den Jahren 2022 bis 2024 mit einem Stand, Sponsoring oder Ähnlichem vertreten (bitte nach Jahren aufschlüsseln sowie angeben, welche Kosten dabei jeweils anfielen und ob die Initiative dafür von der Deutschen Bahn AG ausging oder von der jeweiligen Partei)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 3. Juni 2024**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) wurden in den letzten fünf Jahren Mietverträge über Ausstellungsflächen (Standmieten) bei Parteitagern als Ausstellerin abgeschlossen, die von den Organisationen für die Ausrichtung der Veranstaltung gemietet wurden. Es wurde der in der nachfolgenden Tabelle angegebene Mietzins (jeweils ohne Mehrwertsteuer) für Ausstellungsflächen entrichtet. Der DB AG lagen jeweils Anfragen der Parteien bzw. von ihnen beauftragten Agenturen vor.

Jahr	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	CDU	CSU	FDP	SPD
2022	9.831,25	10.575,00	6.050,00	7.562,50	–
2023	6.500,00	–	2.800,00	5.000,00	7.000,00
2024				5.000,00	

Die DB AG war zusätzlich vom 6. bis 8. Mai 2024 auf dem CDU-Parteitag mit einem Stand vertreten. Da hierzu noch keine Rechnung vorliegt, wurde der Termin nicht aufgenommen.

144. Abgeordneter **Dr. Christoph Ploß** (CDU/CSU) Welche konkrete Stelle im Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) verantwortet aktuell die Förderung von Wasserstoffprojekten und steht diesbezüglich für Unternehmen, Verbände etc. als Ansprechstelle bereit, und kann für Wasserstoffprojekte im Hamburger Hafen überhaupt noch mit einer weiteren Förderung durch das BMDV gerechnet werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 4. Juni 2024**

Innerhalb des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) ist das Referat G 25 Ansprechpartner in Bezug auf die Wasserstoffförderung im Allgemeinen.

Im Rahmen des Wasserstoff Important Project of Common European Interest (IPCEI) koordiniert das BMDV die Mobilitätswelle, das so genannte Hy2Move. Hierfür wurden die folgenden sog. Hamburger Verbundvorhaben vorausgewählt: WInLiN, Hamburg – Airbus Operations, H2LoAD – Hamburger Hafen und Logistik AG (DE27), HyPA – Hamburg Port Authority (DE41), H2 HAD AG – HADAG Seetouristik und Fährdienst AG (DE16), H2SB – Green Plug GmbH (DE05).

Da die Generaldirektion Wettbewerb der EU Kommission (DG COMP) aufgrund der Änderung der IPCEI-Mitteilung im Dezember 2021 für HRS-Projekte (HRS = Hydrogen Refueling Station; mit Ausnahme von HRS für die Luftfahrt) und die Beschaffung von sauberen Fahrzeugen und Fahrzeugflotten keine Möglichkeit der Förderung im Rahmen des Wasserstoff-IPCEI sieht, wurden diese Anwendungs- und Infrastruktur-Projekte von allen beteiligten EU-Mitgliedstaaten aus dem IPCEI-Prozess herausgelöst. Für die genannten Vorhaben, die ursprünglich für das Wasserstoff-IPCEI vorgesehen waren, steht von Seiten des BMDV derzeit keine umfassende Alternativförderung zur Verfügung.

Im Bereich der Tankinfrastruktur (HRS) ist das Referat G 22 zuständig. Für das HHLA-Projekt DE27 H2Load wird bereits eine der Wasserstofftankstellen im Rahmen des NIP gefördert. Abhängig von der künftigen Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln im KTF wird geprüft, in welcher Form eine weitere Unterstützung des Aufbaus von Wasserstofftankstellen für Nutzfahrzeuge bundesseitig erfolgen kann.

Darüber hinaus ist das Referat WS 21 in Bezug auf Fördermöglichkeiten von Binnenschiffen im Rahmen des Förderprogramms zur nachhaltigen Modernisierung von Binnenschiffen der zuständige Ansprechpartner innerhalb des BMDV.

145. Abgeordneter
Henning Rehbaum
(CDU/CSU)
- Welche Verbände haben im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes und der dazugehörigen Verordnung eine Stellungnahme abgegeben, und welche fünf zentralen Forderungen wurden gegenüber dem Referentenentwurf aus Dezember in denjenigen Entwurf aufgenommen, der am 22. Mai 2024 im Kabinett verabschiedet wurde (vgl. <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2024/035-wissing-kabinett-stimmt-aenderungen-im-berufskraftfahrerqualifikationsrecht-zu.html>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 6. Juni 2024

Die Stellungnahmen der Verbände sind veröffentlicht und können unter den folgenden Links abgerufen werden: <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Gesetze-20/entwurf-eines-gesetzes-zur-aenderung-des-berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes.html?nn=508840> bzw. <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Gesetze-20/entwurf-einer-verordnung-ueber-ausnahmen-fuer-inhaber-ukrainischer-fahrerqualifizierungsnachweise.html?nn=508840>.

Zentrale Forderungen der Verbände waren bereits im Referentenentwurf aus Dezember 2023 berücksichtigt. Dies betrifft beispielsweise die Umsetzung der durch die Verordnung (EU) 2022/1280 eingeräumten Möglichkeit, ukrainische Fahrerqualifizierungsnachweise anzuerkennen sowie auch die Forderung, die Prüfung zur beschleunigten Grundqualifikation auch in Fremdsprachen ablegen zu können sowie digitalen Unterricht in der Berufskraftfahrer-Weiterbildung einzuführen.

146. Abgeordneter
Henning Rehbaum
(CDU/CSU)
- Wann rechnet die Bundesregierung jeweils mit dem Inkrafttreten des neuen Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes und der neuen Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung nach den Beratungen im Deutschen Bundestag und Bundesrat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 6. Juni 2024**

Es ist vorgesehen, dass die Änderungen im Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz und der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung jeweils einen Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

147. Abgeordneter **Henning Rehbaum** (CDU/CSU) Wie positioniert sich die Bundesregierung zu meinem Vorschlag, ehren- oder hauptamtliche Tätigkeiten als Kraftfahrer der Klassen C, CE und D bei jeweils THW, Feuerwehr, Polizei, Bundeswehr, Hilfs- und Rettungsdiensten als Berufskraftfahrer-Grundqualifikation anzuerkennen (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 6. Juni 2024**

Die europarechtlichen Vorgaben sehen eine solche Möglichkeit nicht vor. Vielmehr findet das Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQ) in Umsetzung von Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2022/2561 nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 BKrFQ keine Anwendung auf die genannte Gruppe, sodass sie von der Qualifizierungspflicht ausgenommen sind.

148. Abgeordneter **Bernd Riexinger** (Gruppe Die Linke) Wer ist nach Auffassung der Bundesregierung für die Reinigung der Bundeswasserstraßen von Müll zuständig, und wenn es hierzu keine geklärte Rechtsauffassung gibt, was gedenkt die Bundesregierung zu tun, hier eine rechtliche Klarstellung herbeizuführen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 5. Juni 2024**

Das Einbringen fester Stoffe in ein Gewässer, um sich ihrer zu entledigen, ist nach § 32 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) nicht zulässig. Nach § 100 Absatz 1 Satz 2 WHG ist die jeweils zuständige Behörde befugt, geeignete Maßnahmen anzuordnen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen.

In Bezug auf die Bundeswasserstraßen ist die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) nach Artikel 89 Absatz 2 Satz 1 und Artikel 87 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) zuständig für die verkehrliche Verwaltung der Bundeswasserstraßen, insbesondere für Bau, Betrieb und Unterhaltung. Die WSV ist für die Beseitigung von Abfall aus dem Wasser von Bundeswasserstraßen nur dann zuständig, wenn dieser den Schiffsverkehr behindert, oder sonstige im Zusammenhang mit der verkehrlichen Unterhaltung des Gewässers verbundene Pflichten berührt. Darüber hinaus fällt die Entfernung schwimmender Abfälle nicht unter die Unterhaltungslast des Bundes.

Nach Auffassung der Bundesregierung muss vor allem an der Entstehung des Abfalls und seiner ordnungsgemäßen Entsorgung angesetzt werden. Es wird auf die Aktivitäten auf europäischer und internationaler Ebene hingewiesen, die Maßnahmen am Beginn der Wertschöpfungskette in den Fokus nehmen, um die Herstellung und Verwendung von Produkten aus Kunststoff zu reduzieren. Hier sind insbesondere die EU-Einwegkunststoffrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/904) und das zurzeit verhandelte UN-Abkommen zur Beendigung der Plastikvermüllung von Umwelt und Meeren zu nennen. Diesen Weg gilt es konsequent weiterzuerfolgen, auch weil viele Bundeswasserstraßen grenzüberschreitend sind und alle Anrainerstaaten Verantwortung tragen.

149. Abgeordneter
Erwin Rüdell
(CDU/CSU)
- Steht die Bundesregierung in Anbetracht des angekündigten punktuellen Überbaus des Glasfasernetzes in der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) durch konkurrierende Unternehmen und einem möglicherweise daraus resultierenden Scheitern des Netzausbaus in weniger attraktiven Ortsteilen der Gemeinde Kommunen bei solchen Vorkommnissen beratend und unterstützend zur Seite, und wenn ja, wie?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 6. Juni 2024

Der Glasfaserausbau erfolgt ganz überwiegend privatwirtschaftlich, also ohne Inanspruchnahme von staatlichen Fördermitteln und auf Grundlage unternehmerischer Entscheidungen. Dabei kann es zu Konkurrenzsituationen kommen, in denen mehrere Unternehmen an einem Ausbau in wirtschaftlich attraktiven Gebieten interessiert sind. Ein funktionierender Wettbewerb ist der wichtigste Treiber für einen schnellen und flächendeckenden Ausbau von Glasfasernetzen.

Wie in der Gigabitstrategie festgeschrieben, beobachten Bundesregierung und Bundesnetzagentur die Entwicklung des Glasfaserausbaus auch hinsichtlich des Doppelausbaus. Die Bundesnetzagentur hat zu diesem Thema eine Monitoringstelle eingerichtet. Diese geht der Frage nach, inwieweit mit einem Doppelausbau Wettbewerber an einem eigenen Ausbau gehindert werden und ob dabei missbräuchliche oder unlautere Methoden zur Anwendung kommen.

An die Monitoringstelle können sich neben ausbauenden Telekommunikationsunternehmen auch kommunale Gebietskörperschaften und ihre Behörden beziehungsweise Entscheidungsträger wenden. www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Breitband/Doppelausbau/start.html

Am 11. April 2024 wurde in diesem Zusammenhang ein Zwischenbericht veröffentlicht, für den 427 Einzelfälle ausgewertet wurden (abrufbar unter: www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Breitband/Doppelausbau/zwischenbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Ergänzend hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr beim Gigabitbüro des Bundes eine Clearingstelle eingerichtet. Sie wird auf Initiative der betroffenen Unternehmen und Kommunen tätig. Auf Basis

eines kooperativen Ansatzes unterstützt die Clearingstelle als neutraler Ansprechpartner. Durch persönliche Beratung vermittelt sie zwischen den Beteiligten im Rahmen der kartellrechtlichen Vorgaben und weist auf Kooperationsmöglichkeiten wie Open Access oder Mitverlegung hin (weitere Informationen zur Clearingstelle sind unter folgendem Link abrufbar: <https://gigabitbuero.de/clearingstelle-glasfaser-doppelausbau-de-s-gigabitbuero-des-bundes/>)

150. Abgeordnete
Catarina dos Santos-Wintz
(CDU/CSU)
- Wie viele Nutzer haben sich seit Freischaltung des Beschwerdeportals an den Digital Services Coordinator gewandt, und wie lange hat die Bearbeitungszeit bislang im Durchschnitt gedauert (www.dsc.bund.de/DSC/DE/3Verbraucher/3VB/s tart.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 5. Juni 2024

Seit dem 14. Mai 2024 hat die Koordinierungsstelle für digitale Dienste über das Beschwerdeformular 53 Eingänge erhalten. Dazu wurden 13 E-Mails mit Fragen bzw. Beschwerden zu Digitalthemen an die Koordinierungsstelle weitergeleitet. Eine durchschnittliche Bearbeitungszeit kann aufgrund des Umstandes, dass das Digitale-Dienste-Gesetz erst vor Kurzem in Kraft getreten ist, noch nicht angegeben werden.

151. Abgeordneter
Stefan Seidler
(fraktionslos)
- Werden Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) an der Sitzung der Deutsch-Dänischen Verkehrskommission am 7. Juni 2024 teilnehmen (bitte Teilnehmerinnen und Teilnehmer jeweils nach Organisationsebene im BMDV aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 4. Juni 2024

Eine Teilnahme einer Vertreterin oder eines Vertreters des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr an der Sitzung am 7. Juni 2024 der Deutsch-Dänischen Verkehrskommission ist nicht vorgesehen.

152. Abgeordneter
Stefan Seidler
(fraktionslos)
- Besitzt die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) eine systematische Risikoanalyse für äußere strukturelle Gefährdungen (zum Beispiel durch Kollisionen, Brände im unmittelbaren Nahbereich ausgelöst etwa durch Chemikalien oder Autobatterien) für die Hochbrücken am Nord-Ostsee-Kanal, und welche technischen und ordnungsrechtlichen Maßnahmen ergreift die WSV als Eigentümerin in Zusammenarbeit mit dem Land Schleswig-Holstein und den entsprechenden Gemeinden, um diese Gefährdungen zu minimieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 6. Juni 2024**

Die Unterhaltung und Überwachung der Hochbrücken am Nord-Ostsee-Kanal erfolgen auf Grundlage einschlägiger technischer Regelwerke. Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes trifft die für die Sicherheit der Bauwerke erforderlichen ordnungsrechtlichen Regelungen gegenüber Dritten durch strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen und Verfügungen.

Mit Inkrafttreten des KRITIS-Dachgesetzes – in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 – sollen noch im Laufe dieses Jahres zusätzliche Resilienzmaßnahmen für kritische Infrastrukturen eingeführt werden. Unter anderem sollen Betreiber kritischer Anlagen dann auch zur Erstellung regelmäßiger Risikoanalysen verpflichtet werden.

153. Abgeordneter **Björn Simon** (CDU/CSU) Wie viele EU-Kompetenznachweise und wie viele EU-Fernpilotenzeugnisse für das Führen von Drohnen wurden bisher in Deutschland ausgestellt (bitte nach den Kategorien A1, A2 und A3 aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 6. Juni 2024**

Vom 31. Dezember 2020 bis zum 3. Juni 2024 wurden die nachfolgend dargestellten EU-Kompetenznachweise vom Luftfahrt-Bundesamt ausgestellt:

Art des Nachweises	Anzahl ausgestellt (LBA)
EU-Kompetenznachweis A1/A3 (keine weitere Unterteilung möglich)	377.578
Fernpiloten-Zeugnis (A2)	23.405
Zeugnis über Theoriekenntnisse STS (+A1/A3)	5
Zeugnis über Theoriekenntnisse STS (+A2)	665

154. Abgeordneter **Wolfgang Wiehle** (AfD) Wie viele Bauüberwacher Bahn (BÜB) wurden in den letzten fünf Jahren durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zur Überprüfung der fachlichen Qualifikation nach Kenntnis der Bundesregierung beim EBA einbestellt, und was sind nach Auffassung der Bundesregierung mögliche Gründe für die Einbestellungen der Mitarbeiter?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 6. Juni 2024**

Nach Angaben des Eisenbahn-Bundesamts (EBA) sind in den letzten fünf Jahren im Rahmen der Überwachung von Bauprozessen bei den Eisenbahninfrastrukturunternehmen zwölf Bauüberwacher zu Gesprä-

chen gebeten worden. Folgende Gründe waren dafür laut EBA ausschlaggebend: Unklarheiten über Angaben in den vorzulegenden Unterlagen, Baubeginn eines Anlagenteils ohne die erforderlichen geprüften und freigegebenen Ausführungsunterlagen, fehlende Unterschriften, Gesprächsbedarf über einschlägige Normen für elektrotechnische Anlagen bzw. über Prozesse des sicheren Bauens.

155. Abgeordnete
Mechthilde Wittmann
(CDU/CSU)
- Welchen detaillierten Zeitplan verfolgt die Bundesregierung beim Ausbau der B 12 zwischen Buchloe und Kempten, und wie sind die Zeitabschnitte im Finanzplan des Bundes derzeit mit Zahlen hinterlegt und abgesichert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 6. Juni 2024

Im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 ist der 4-streifige Ausbau der B 12 zwischen der A 96 bei Buchloe und der A 7 bei Kempten im Vordringlichen Bedarf enthalten. Damit besteht für die bayerische Auftragsverwaltung der gesetzliche Auftrag, diesen zu planen und zu bauen.

Die Einstellung der Projektplanungen in den Bundeshaushalt kann erst mit Vorliegen der vollziehbaren baurechtlichen Genehmigung beantragt werden. Bisher liegt diese für keinen Abschnitt des geplanten Ausbaus der B 12 zwischen Buchloe und Kempten vor.

Die zugehörige Projektplanung besteht aus sechs Abschnitten. Für den am weitesten vorangeschrittenen Abschnitt „Buchloe–Untergermaringen“ liegt der Planfeststellungsbeschluss vom 1. Juni 2022 zwar vor, wird jedoch beklagt. Der Abschnitt „Kempten–Wildpoldsried“ erhielt am 17. Januar 2023 und der Abschnitt „Hirschzell–Untergermaringen“ am 1. August 2023 den Geschehenvermerk. Derzeit laufen für diese Abschnitte die Vorbereitungen für die Schaffung von Baurecht über ein Planfeststellungsverfahren. Die Planungen der verbleibenden drei Planungsabschnitte stehen noch am Anfang.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

156. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele Euro hat die Bundesregierung seit der Einführung der EU-Einwegkunststoffabgabe bisher aus Steuermitteln an die Europäische Union (EU) überwiesen, und wie viele Euro werden es voraussichtlich jährlich sein, bis Deutschland die Einwegkunststoffabgabe wie vorgesehen von den Herstellern erhebt (bitte je Jahr angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 6. Juni 2024**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2021 wurde durch den Beschluss 2020/2053 vom 14. Dezember 2020 (ABl. EU L 424 vom 15. Dezember 2020, S. 1) ein neues EU-Eigenmittel auf der Grundlage des nationalen Aufkommens nicht-recycelter Kunststoffverpackungsabfälle eingeführt. Diese sogenannte EU-Plastikabgabe wird aus den nationalen Haushalten der EU-Mitgliedstaaten entrichtet. Der Abrufsatz beträgt 0,80 Euro pro Kilogramm.

Die EU-Plastikabgabe ist einer von mehreren Teilbeträgen, aus denen sich der Beitrag eines jeden Mitgliedstaates zum EU-Haushalt zusammensetzt. Dem EU-Haushalt werden seit dem Jahr 2021 pro Jahr über die sogenannte EU-Plastikabgabe von allen Mitgliedstaaten Beiträge in Höhe von insgesamt rd. 6,9 Mrd. Euro zugeführt – in gleicher Höhe reduzieren sich die Abrufe der Eigenmittel auf Basis des Bruttonationaleinkommens (BNE-Eigenmittel), welche ebenfalls aus den nationalen Haushalten entrichtet werden. Die Einführung der EU-Plastikabgabe hat insofern die an die EU zu entrichtenden Zahlungen nicht erhöht, sondern lediglich auf eine weitere Grundlage aufgeteilt.

Deutschland hat in Bezug auf die sog. EU-Plastikabgabe bislang folgende Beiträge geleistet und dabei gleichzeitig BNE-Eigenmittel in leicht höherer Größenordnung eingespart:

2021: 1,357 Mrd. Euro,

2022: 1,377 Mrd. Euro,

2023: 1,423 Mrd. Euro.

Die für die Jahre 2022 und 2023 ausgewiesenen Zahlen sind vorläufig.

Für das Jahr 2024 sind 1,378 Mrd. Euro als Beitrag Deutschlands prognostiziert.

Alle Beiträge sind vorbehaltlich der alle drei Jahre stattfindenden Überprüfung durch die Europäische Kommission. Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 7. Dezember 2021 sieht vor, das EU-Eigenmittel auf die Hersteller und Inverkehrbringer von Kunststoffverpackungen umzulegen. Die Bundesregierung befindet sich dazu derzeit in der Abstimmung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

157. Abgeordneter
Stephan Albani
(CDU/CSU)

Welche konkreten Optionen für ein Nachfolgeprogramm für JOBSTARTER plus werden derzeit durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung geprüft, und welche konkreten Maßnahmen zur Fortführung von JOBSTARTER plus plant die Bundesregierung, nach Abschluss der Prüfung bis zum 30. Juni 2024 umzusetzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 6. Juni 2024**

Aktuell wird die Möglichkeit eines Nachfolgeprogramms für JOBSTARTER plus geprüft. Die Prüfung baut auf den Erkenntnissen, wie der positiven Wirkung auf die Ausbildungssituation der kleinen und mittleren Unternehmen, und den ermittelten Handlungsbedarfen der Evaluationen der Programme JOBSTARTER und JOBSTARTER plus auf.

Im derzeit noch laufenden Prüfungs- und Abstimmungsprozess werden verschiedene Programmausgestaltungen betrachtet, die die Erkenntnisse und Bedarfe adressieren.

158. Abgeordneter **Thomas Jarzombek** (CDU/CSU) Wird die Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina Stark-Watzinger an der Kultusministerkonferenz am 13. und 14. Juni 2024 in Völklingen teilnehmen, und wenn nicht, aus welchem konkreten Grund ist sie verhindert, und durch wen wird sie vertreten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 6. Juni 2024**

An der bereichsspezifischen 386. Plenarsitzung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) wird für den Bund in bewährter Weise Staatssekretärin Prof. Dr. Sabine Döring teilnehmen und den Ländern als Ansprechpartnerin zur Verfügung stehen. Aufgrund der parallel stattfindenden Plenarwoche in Berlin hat die Bundesministerin Bettina Stark-Watzinger die Einladung zur Sitzung abgesagt. Die Bundesministerin nimmt grundsätzlich insbesondere an den bereichsübergreifenden KMK-Plenarsitzungen teil. Da der Bundesministerin Bettina Stark-Watzinger der direkte Austausch mit den Ländern sehr wichtig ist, war sie seit Beginn der laufenden Legislaturperiode bereits fünfmal in der KMK und einmal in der gemeinsamen Sitzung von KMK und Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) zu Gast. Die damaligen Bundesministerinnen Johanna Wanka und Anja Karliczek waren in den beiden vorherigen Legislaturperioden insgesamt jeweils dreimal Gast der KMK.

159. Abgeordneter **Axel Knoerig** (CDU/CSU) Wann rechnet die Bundesregierung mit der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung zum Digitalpakt Schule 2.0 mit den Bundesländern, und welche Bundesmittel werden für das neue Förderprogramm bereitgestellt (bitte auch die genaue Summe für Niedersachsen nennen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 4. Juni 2024**

Es wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 2 und 2g der Großen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/9657 sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 128 des Abgeordneten Lars Rohwer auf Bundestagsdrucksache 20/10863 verwiesen.

160. Abgeordneter
Jens Koeppen
(CDU/CSU)
- Welche durch öffentliche Mittel unterstützte Austauschorganisationen für den internationalen Schüler- oder Studentenaustausch verlangen den Nachweis des COVID-19-Impfschutzes der Teilnehmer, und hält die Bundesregierung den geforderten Nachweis auf Grund von rechtlichen Vorgaben des Auslands für gerechtfertigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 7. Juni 2024**

Aus Bundesmitteln geförderte Austauschorganisationen für den internationalen Schüler- und Studierendenaustausch verlangen derzeit keinen Nachweis über einen COVID-19-Impfschutz der Teilnehmenden. Grundsätzlich obliegt es den jeweiligen Teilnehmenden, sich mit den Einreisebestimmungen des Gastlandes vertraut zu machen. Das Auswärtige Amt weist standardmäßig in seinen Reise- und Sicherheitshinweisen auf die Einreisebestimmungen und damit auch auf etwaige Impferfordernisse des Ziellandes hin.

161. Abgeordnete
Kerstin Radomski
(CDU/CSU)
- Wie ist der aktuelle Sachstand bezüglich der finanziellen Lage der Tochtergesellschaften der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten SPRIND – necona GmbH, MemLog GmbH, Pulsed Light Technologies GmbH und Nanogami GmbH –, und sind diese Tochtergesellschaften zahlungsfähig?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 5. Juni 2024**

Die in Bezug genommenen Tochterunternehmen der Bundesagentur für Sprunginnovationen (SPRIND) – necona GmbH, MemLog GmbH, Pulsed Light Technologies GmbH und Nanogami GmbH – werden zu 100 Prozent durch Darlehen der SPRIND finanziert. Die entsprechenden Darlehensverträge sichern die Zahlungsfähigkeit der Tochterunternehmen und wurden jüngst nochmals verlängert. Eine darüberhinausgehende Finanzierung soll durch zusätzliche Mittel bewirkt werden. Die hierfür notwendige Entsperrung von Haushaltsmitteln soll noch vor

Ende dieses Monats Gegenstand der Beratungen im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages sein.

162. Abgeordnete
Katrin Staffler
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, eine Beantragung der geplanten Studienstarthilfe ausschließlich digital über das „BAföG-Digital“-Portal zu ermöglichen, und falls ja, wird es ebenfalls möglich sein, die geplante Studienstarthilfe über die BAföG-Digital-App zu beantragen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 6. Juni 2024**

Die gesetzliche Regelung sieht eine ausschließlich digitale Antragstellung der Studienstarthilfe über das Portal „BAföG Digital“ vor. Durch den im Gesetz definierten automatischen Datenabgleich im Antragsportal soll ein mehrfacher Bezug der nur einmalig zu leistenden Studienstarthilfe ausgeschlossen werden. Da die BAföG-Digital-Website in einem Responsive Design gestaltet wurde, ist eine Antragstellung – wenn zwar bislang nicht über die App, aber über den Browser – auch über Smartphone oder Tablet schon jetzt ohne Komfortverluste möglich. In einer weiteren Ausbaustufe soll die Antragstellung für alle Leistungen auch über die App möglich sein.

Mithilfe der BAföG-Digital-App können Antragstellende derzeit Unterlagen zu einem bestehenden Antrag hochladen und an das zuständige Amt übersenden sowie Statusmeldungen abrufen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

163. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(Gruppe Die Linke)
- Welche neuen und zusätzlichen Maßnahmen im Rahmen des 2010 gegründeten GFASP-Mechanismus wurden neben der Einrichtung einer Datenbank (www.welt-sichten.org/artikel/40959/nut-zlose-datensammlung-zur-ernaehrungssicherung) infolge des von der Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Svenja Schulze im Jahr 2021 gegründeten „Bündnis[es] für globale Ernährungssicherheit“ (GAFS) als Flaggschiff des deutschen G7-Vorsitzes im Jahr 2023 bis heute geplant, umgesetzt und finanziert, und für wann ist eine Evaluierung des G7-Bündnisses mit zu veröffentlichenden Ergebnissen vorgesehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler
vom 4. Juni 2024**

Wie in der Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 162 auf Bundestagsdrucksache 20/8008 bereits dargelegt, dient das 2022 in der Zeit der deutschen G7-Präsidentschaft gegründete Bündnis für globale Ernährungssicherheit (Global Alliance for Food Security, GAFS) neben der engen Abstimmung mit internationalen Partnern, Initiativen und Programmen auch der Umsetzung weiterer Aktivitäten zur Bekämpfung von Hunger und Ernährungsunsicherheit.

Das im Rahmen von GAFS entwickelte „Global Food and Nutrition Security Dashboard“ bündelt Informationen von mehr als vierzig Organisationen, schafft Transparenz über Daten zur weltweiten Ernährungslage und dient der Orientierung für Ausgaben und Bedarfe bei der Bekämpfung von Hunger und Ernährungsunsicherheit. Seit dessen Launch im November 2022 wird es fortlaufend aktualisiert und um zusätzliche Daten erweitert.

Auf Länderebene entwickelt die Weltbank mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) derzeit in fünfundzwanzig besonders von Ernährungsunsicherheit betroffenen Ländern sogenannte „Preparedness Plans“. Sie sollen Partnerregierungen und internationale Akteure in die Lage versetzen, sich anbahnende Ernährungskrisen schnell, zielgerichtet und koordiniert zu bekämpfen.

Das BMZ hat die Arbeit des Bündnisses seit 2022 durch verschiedene, insbesondere auf die langfristige Transformation der Agrar- und Ernährungssysteme zu mehr Nachhaltigkeit und Resilienz zielende, Investitionen und Maßnahmen flankiert. Hierzu zählen Investitionen in das aus den G20 heraus entstandene „Global Agriculture and Food Security Program“ (GAFSP), in den Weltbank-Treuhandfonds „Food Systems 2030“ und die Dateninitiative „50x2030“ der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) und der Weltbank. Hierdurch finanzierte Maßnahmen befinden sich seitdem in Umsetzung.

Maßgeblich unter Nutzung von Mitteln des BMZ wurden etwa im Rahmen von GAFSP im Jahr 2023 Projekte von achtzehn Ländern und zur Förderung von fünfzehn Bauernorganisationen bewilligt. Weitere Ausschreibungen des Programms befinden sich durch das Programmsekretariat in Vorbereitung. Der Beginn der praktischen Umsetzung von derzeit in Vorbereitung befindlichen Pilotvorhaben von „Food Systems 2030“ in fünf Ländern ist für das Jahr 2024 vorgesehen. Durch die gezielte Umwidmung staatlicher Agrarstützungsmaßnahmen hin zu mehr Nachhaltigkeit und Resilienz soll die mittel- und langfristige Transformation der Agrar- und Ernährungssysteme unterstützt werden.

Als temporäre politische Allianz und offener Zusammenschluss handlungswilliger Akteure in Reaktion auf die akute Ernährungskrise infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine gegründet, wird das Bündnis selbst keiner Evaluierung unterzogen. Die Evaluierung von finanzwirksamen Beiträgen zu einzelnen Maßnahmen und Vorhaben richtet sich wie üblich nach den vorgesehenen Regularien der jeweils für die Umsetzung verantwortlichen Organisationen, hier etwa GAFSP oder die Weltbank.

164. Abgeordnete **Cornelia Möhring** (Gruppe Die Linke) Wie hat sich laut Kenntnis der Bundesregierung der Bundeshaushalt für Zahlungen an das multilaterale Instrument des Welternährungsprogramms (WFP) vom Haushaltsjahr 2016 bis heute entwickelt (bitte tabellarisch nach Haushaltsjahren, absoluten Mitteln, prozentualer Veränderung gegenüber dem Vorjahr aufführen), und wie viele Menschen weltweit haben in den jeweiligen Haushaltsjahren nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils die Hungerstufe „Catastrophe“ (IPC/CH Phase 5) gemäß des Global Report on Food Crises (GRFC) erreicht, die im Jahr 2023 laut WFP „höchste Zahl in der Geschichte des GRFC und eine Vervierfachung seit 2016“ erreicht habe (<https://de.wfp.org/pressemitteilungen/globaler-bericht-zu-hungerkrisen-akuter-hunger-59-laendern-nach-wie-vor-hoch>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen vom 6. Juni 2024

Die Summe der Auszahlungen an das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (WFP) durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, das Auswärtige Amt sowie das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in den Haushaltsjahren 2016 bis 2023 sowie die jeweilige prozentuale Veränderung gegenüber dem Vorjahr können der folgenden Übersicht entnommen werden:

Haushaltsjahr	Auszahlungen an WFP (in Euro)	Veränderung gegenüber Vorjahr (in Prozent)
2016	789.496.003,00	
2017	752.654.060,00	-4,67
2018	689.608.000,00	-8,38
2019	775.677.370,00	+12,48
2020	1.009.146.229,00	+30,10
2021	1.170.159.823,00	+15,96
2022	1.648.999.039,00	+40,92
2023	1.186.983.000,00	-28,02

Der Anstieg der Auszahlungen im Jahr 2022 ist insbesondere auf die Sondermittel zurückzuführen, die für die Bewältigung der Folgen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine bereitgestellt wurden.

Die Bundesregierung hat keine über die öffentlich einsehbaren Quellen hinausgehenden Erkenntnisse zur weltweiten Anzahl der Personen in den verschiedenen Phasen der IPC-Skala und verweist daher auf den Global Report on Food Crises (GRFC), der seit 2017 jährlich herausgegeben wird, abrufbar unter: www.fightfoodcrises.net/resources/all-publications/en/.

165. Abgeordneter
Edgar Naujok
(AfD)
- Liegen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit vor dem Hintergrund der Aussage der Bundesministerin für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit Svenja Schulze, dass Budgetkürzungen im Etat ihres Bundesministeriums zu einer Zunahme von Flüchtlingsbewegungen führen würden (www.tichyseinblick.de/meinungen/svenja-schulze-schutzgeld/), valide Daten, Erhebungen und Analysen vor, aus denen hervorgeht, dass das bestehende System der deutschen Entwicklungshilfe eine Reduzierung von Flüchtlingsbewegungen bewirkt, und wenn ja, welche sind dies?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen
vom 4. Juni 2024**

Die Hauptgründe für Flucht und Vertreibung, sei es über Landesgrenzen hinweg oder innerhalb eines Landes, sind kriegerische und gewaltvolle Konflikte, Menschenrechtsverletzungen sowie Naturkatastrophen. Die Bundesregierung setzt sich ressortübergreifend und in enger Abstimmung u. a. dafür ein, Krisen und Konflikten vorzubeugen, die Einhaltung von Menschenrechten zu fördern und einzufordern sowie den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken. Die meisten geflüchteten Menschen aus Entwicklungsländern suchen Schutz in anderen Entwicklungsländern oder innerhalb ihres eigenen Landes. Ausgerechnet die ärmsten Länder tragen damit die größte Last. Es ist Ziel der deutschen Entwicklungspolitik, diese Länder dabei zu unterstützen, nachhaltige und menschenwürdige Strukturen für die Aufnahme, Versorgung und Integration von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen zu schaffen und zu verbessern. Das liegt im Interesse Deutschlands: Die Aufnahme, Versorgung und Integration stellt für viele Länder eine große Herausforderung dar. Im schlimmsten Fall kommt es zu Destabilisierung und zur Gefährdung der nachhaltigen Bekämpfung von Armut und Hunger. Mit unserer Entwicklungspolitik schaffen wir Perspektiven für ein menschenwürdiges Leben für alle. Entwicklungspolitik kann so auch die Entscheidung für oder gegen eine lebensgefährliche Flucht nach Europa beeinflussen.

166. Abgeordneter
Dr. Wolfgang Stefinger
(CDU/CSU)
- Wie hoch ist der Anteil im Haushalt 2025 des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen und gebundenen Ausgaben (z. B. Personalkosten und Pflichtbeiträge an die Vereinten Nationen) fest verplant ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler
vom 3. Juni 2024**

Der Haushalt 2025 befindet sich derzeit noch im regierungsinternen Verhandlungsprozess. Ihre Frage kann daher noch nicht beantwortet werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen**

167. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(Gruppe Die Linke)
- Was hat die Bundesregierung bisher zur Umsetzung der Petition zur Rettung der Schwimmbäder getan, die mit rund 120.000 Unterschriften am 25. September 2019 von der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft dem Bundestag übergeben und durch den Bundestag am 2. Juli 2020 mit einer Beschlussempfehlung auf Bundestagsdrucksache 19/20641 der Bundesregierung zur Erwägung zugeleitet wurde, und inwieweit konnte die Situation hinsichtlich des Mangels an bzw. beklagenswerten Zustandes von Schwimmbädern in Deutschland und der sinkenden Schwimmkompetenz in der Bevölkerung durch die Aktivitäten des Bundes spürbar verbessert werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 6. Juni 2024**

Bau und Erhalt von Sportstätten für den Breitensport und damit auch von Schwimmbädern (Frei-, Hallen- und Kombibäder) liegen grundsätzlich in der Zuständigkeit der Kommunen. Für deren Finanzausstattung sind die Länder zuständig. Sie sind aufgerufen, die Kommunen bei dieser Aufgabe angemessen zu unterstützen und tun dies auch mit eigenen Programmen.

In Kenntnis des hohen Sanierungsbedarfs sowie zur Erreichung übergeordneter Ziele, insbesondere der nationalen Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes, hat der Bund die Länder und Kommunen seit 2020 bei der Modernisierung ihrer Schwimmbäder in verschiedener Weise unterstützt:

Im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (SJK) wurden alleine in den Jahren 2020 und 2021 neue Programmmittel in Höhe von 800 Mio. Euro bereitgestellt. Insgesamt standen seit dem Start des Bundesprogramms im Jahr 2016 bis einschließlich 2021 Programmmittel in Höhe von 1,54 Mrd. Euro zur Verfügung. Hiervon werden rund 465 Mio. Euro in 260 Projekten für die Sanierung oder den Ersatzneubau von Schwimmbädern eingesetzt.

Seit 2022 sind die Mittel für das Bundesprogramm SJK im Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds veranschlagt. Für zwei neue Förderrunden hat der Deutsche Bundestag weitere rund 645 Mio. Euro bereitgestellt. Aufgrund der Vorgaben des Klima- und Transformationsfondsgesetzes wurden die Fördergegenstände auf Gebäude im Sinne des Gebäudeenergiegesetzes beschränkt. Von dieser Beschränkung wurden Freibäder wegen ihrer besonderen Bedeutung explizit ausgenommen. Zudem wurde in den beiden Projektaufufen ein besonderer Schwerpunkt auf die Sanierung von Schwimmbädern gelegt. In den Förderrunden 2022 und 2023 werden daher die Sanierung oder der Ersatzneubau von 69 Schwimmbädern mit rund 254 Mio. Euro gefördert.

In den Jahren 2020 bis 2022 hat der Bund die Länder zudem mit Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes in Höhe von insgesamt 370 Mio. Euro aus dem Investitionspakt Sportstätten bei der Förderung der Sanierung und des Ausbaus von Sportstätten unterstützt. Die Länder haben insgesamt 597 Maßnahmen in ihre Landesprogramme aufgenommen.

Davon betreffen 86 Maßnahmen mit einem Gesamtfördervolumen des Bundes von rund 77,2 Mio. Euro Schwimmbäder. Die Maßnahmen werden noch bis 2026 ausfinanziert.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) liegen die Kommunalrichtlinie (KRL) und der Förderaufruf für investive kommunale Klimaschutz-Modellprojekte, beide im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI). Einzelne Fördertatbestände der KRL sind für Schwimmbäder relevant, zum Beispiel der Austausch von Beckenwasserpumpen. Eine Antragstellung ist hier fortlaufend möglich. Finanzschwache Kommunen können erhöhte Förderquoten beantragen.

Auch im Förderaufruf für investive kommunale Klimaschutz-Modellprojekte ist eine Antragstellung ebenfalls grundsätzlich für Schwimmbäder möglich. Einzelheiten zu Förderbedingungen für beide Förderprogramme sind unter www.klimaschutz.de zu finden.

Darüber hinaus können im Jahr 2024 Schwimmbäder auch aus weiteren nicht sportstättenspezifischen Programmen des Bundes in den Bereichen Städtebau und Klimaschutz gefördert werden. Dies sind die Städtebauförderung, das Programm Klimafreundlicher Neubau (KFN) sowie die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG).

Die Laufzeit des Projekts „Bäder für Leistungs-, Wettkampf-, Schul- und Vereinssport: Schaffung valider empirischer Grundlagen für eine Stadt-, Regional- und Sportstättenentwicklung zur Verwirklichung gleichwertiger Lebensverhältnisse“ (Bäderleben) des Bundesinstituts für Sportwissenschaften (BISp) wurde bis zum 31. Dezember 2024 verlängert. Hierdurch soll ermöglicht werden, dass die darin gewonnenen Bäderdaten nach Beendigung des Forschungsprojekts in den „Digitalen Sportstättenatlas Deutschland (DSD)“ des BISp übernommen sowie dort weiter gepflegt und regelmäßig aktualisiert werden können. Dafür ist eine Fortschreibung und Aktualisierung des bisherigen Bäderdatensatzes notwendig, bevor eine Übernahme in die Plattform des DSD erfolgen kann.

Der DSD schafft einen Gesamtüberblick zu Sporthallen, -bädern und -plätzen in Deutschland, wodurch Entwicklungen im Sportstättenbestand objektiv darstellbar und beurteilbar werden sollen. Nach Abschluss der ersten Aufbauphase der digitalen Plattform DSD am 28. Februar 2023 lagen ein Datenmodell und ein Konzept zur Visualisierung der Daten zur deutschen Sportanlagenlandschaft vor. Es wurden circa 200.000 Sportanlagen identifiziert und lokalisiert. In der zweiten Projektphase, Laufzeit bis zum 31. Januar 2024, wurde der DSD um weitere Funktionen und Daten ergänzt. In der aktuellen dritten Projektphase, Laufzeit bis 30. September 2024, wird der DSD zu einem betriebsreifen Produkt inklusive Weboberfläche mit Analysefunktionalitäten weiterentwickelt und vervollständigt.

168. Abgeordneter
Axel Knoerig
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, inwieweit die Herstellung des Winterrasenplatzes des TSV Bassum im Rahmen des Sonderprogramms des Investitionspaktes zur Förderung von Sportstätten bereits umgesetzt oder abgeschlossen ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 4. Juni 2024**

Die Umsetzung der aus dem Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten geförderten Maßnahmen obliegt auf Grundlage der in den Jahren 2020 bis 2022 geschlossenen Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarungen dem jeweiligen Land. Das Land Niedersachsen teilte auf Nachfrage mit, dass sich die Maßnahme „Herstellung der Wintertauglichkeit eines Naturrasenplatzes“ der Stadt Bassum aus Fördermitteln des Investitionspakts zur Förderung von Sportstätten 2021 derzeit in der Umsetzung befindet und voraussichtlich innerhalb der nächsten Monate abgeschlossen wird.

169. Abgeordnete
Kerstin Radomski
(CDU/CSU)
- Wie ist der Sachstand der Richtlinie des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen zum Förderprogramm „Jung kauft Alt“ bzw. wie weit ist die Ressortabstimmung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 5. Juni 2024**

Die Richtlinie wird derzeit noch innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.

170. Abgeordnete
Jessica Tatti
(Gruppe BSW)
- Wie hoch war bzw. ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Bestand an Sozialwohnungen in Deutschland in den Jahren von 1998 bis 2023 (bitte nach Jahren einzeln auflisten), und wie viele öffentlich geförderte Wohnungen in Deutschland wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2022 und 2023 jeweils neu gebaut?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser
vom 5. Juni 2024**

Der Bestand an Sozialmietwohnungen in Deutschland nach Angaben der Länder für die Jahre 2007 bis 2023 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Für die Jahre davor liegen der Bundesregierung keine jährlichen Informationen vor.

Der Gesamtbestand an Sozialmietwohnungen in Deutschland lag zum Ende des Jahres 2023 demnach bei gut 1,07 Millionen Wohnungen. Sechs Länder hatten dabei einen Zuwachs im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Insgesamt ist der Bestand an Sozialmietwohnungen gegenüber 2022 nurmehr um rund 14.000 Wohnungen gesunken. Das ist der

geringste Rückgang, seit dem Bund entsprechende Daten dazu vorliegen.

Jahr	Deutschland
2007	2.033.900
2008	1.906.140
2009	1.805.562
2010	1.662.147
2011	
2012	1.538.742
2013	1.475.234
2014	1.455.816
2015	1.330.461
2016	1.267.939
2017	1.221.767
2018	1.176.057
2019	1.155.214
2020	1.129.243
2021	1.101.082
2022	1.086.348
2023	1.072.266

Datenbasis: Angaben der Länder

Anmerkung: Für das Jahr 2011 keine Angabe möglich aufgrund fehlender Angaben von zwei Ländern.

Von den insgesamt im Jahr 2023 49.430 Wohneinheiten (WE) im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung geförderten Wohneinheiten (plus gut 20 Prozent im Vergleich zu 41.021 WE im Jahr 2022) entfallen 23.062 auf geförderte Neubaumietwohnungen (plus gut 2 Prozent im Vergleich zu 22.545 WE im Jahr 2022). Dazu kommen Neubaumaßnahmen in den Bereichen selbstgenutztes Wohneigentum und Wohnheime.

Der Wohnungsneubau wird durch eine Vielzahl verschiedener Programme von Bund und Ländern öffentlich gefördert. Neben dem sozialen Wohnungsbau, den der Bund mit 18,15 Mrd. Euro bis 2027 unterstützt und die Trendwende beim Bestand befördert, setzt der Bund insbesondere durch die KfW-Programme Klimafreundlicher Neubau und Wohneigentum für Familien sowie künftig durch den Klimafreundlichen Neubau im Niedrigpreissegment Investitionsanreize für den Wohnungsneubau.

Ergänzung

Die Bundesregierung hat die Antwort auf die Schriftliche Frage 97 des Abgeordneten Matthias Gastel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) auf Bundstagsdrucksache 20/11038

Welche Entscheidungen der entsprechenden Gremien wurden bei den Schienenprojekten mit Finanzierungsvereinbarung unter Gremienvorbehalt jeweils getroffen (bitte für jedes Projekt, das unter Gremienvorbehalt steht, gemäß aktuellem Stand, auf jeden Fall inklusive der Aufsichtsratssitzung vom 20. März 2024, aufzuführen)?

nachträglich ergänzt:

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) besitzt nach deutschem Aktienrecht eine duale Unternehmensverfassung. Während der Vorstand die Geschäfte unter eigener Verantwortung führt, hat der Aufsichtsrat als Gegengewicht die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Sachgerechte Überwachung erfordert umfassende Information der Mitglieder des Gremiums, mit der eine weitgehende Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder korrespondiert.

Die erbetenen Informationen zu Entscheidungen des Aufsichtsrates der DB AG können nicht veröffentlicht werden, da diesen die Kenntnis von sensiblen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zugrunde liegt, die den Mitgliedern des Gremiums durch deren jeweilige organschaftliche Tätigkeit bekannt gewordenen ist. Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft haben im Hinblick auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft von Gesetzes wegen Vertraulichkeit zu wahren, § 116 Satz 1 und 2 sowie § 93 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes. Zudem befindet sich die DB AG im Wettbewerb mit anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen. Würden strategische Entscheidungen oder Entscheidungen im Rahmen der Kontrollfunktion des Aufsichtsrats vorzeitig öffentlich werden, bestünde die Gefahr für die DB AG, dass aktuelle oder künftige Wettbewerber diese Informationen nutzen, um einen wirtschaftlichen Vorteil zum Nachteil der DB AG zu erlangen. Die DB AG hätte diese Möglichkeiten hingegen nicht, da gleichartige Informationen ihrer Wettbewerber nicht öffentlich zugänglich sind.

Unter Abwägung zwischen dem parlamentarischen Auskunftsanspruch einerseits und dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unter Berücksichtigung möglicher nachteiliger Wirkungen für das betroffene Unternehmen andererseits hat die Bundesregierung die erbetenen Informationen als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.¹ Die Antwort kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages eingesehen werden.

Berlin, den 7. Juni 2024

¹ Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat einen Teil der Antwort als „VS-VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

